

Pyrgion: Peripetien in der kirchlichen Rangordnung einer kleinasiatischen Metropolis

Die beiden erhaltenen Bände des Patriarchatsregisters von Konstantinopel aus dem 14. Jahrhundert (Cod. Vind. hist. gr. 47 und Cod. Vind. hist. gr. 48) tradieren insgesamt fünf Dokumente¹ zur Geschichte der ἐκκλησία von Pyrgion bzw. zu deren (letztlich gescheitertem) Kampf um kirchliche Unabhängigkeit von der „Muttermetropolis“ Ephesos. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aktenstücke:

- 1) συνοδική ἔγγραφος προᾶξις des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas von Konstantinopel und der Synode vom August 1342: Bestätigung des Ranges einer Metropolis für Pyrgion (bzw. für seinen ungenannt bleibenden Metropoliten)²;
- 2) συνοδική προᾶξις des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas und der Synode vom April 1343: Freispruch des (wiederum ungenannt bleibenden) Metropoliten von Pyrgion von Anklagen, die der Metropolit Matthaios von Ephesos gegen ihn erhoben hatte; neuerliche Bestätigung seines Ranges als Metropolit³;
- 3) ἔγγραφος συνοδικῆ προᾶξις des Patriarchen Philotheos Kokkinos von Konstantinopel und der Synode vom Februar 1365: Verwerfung des von Pyrgion erschlichenen⁴ Ranges einer Metropolis; Einstufung der Kirche von Pyrgion als (Suffragan-)Bistum und Unterstellung unter die Metropolis Ephesos bzw. unter deren Metropoliten Theodoretos (und unter dessen Nachfolger); nachträglich mittels Durchstreichung wieder aufgehoben⁵;

¹ Die Existenz einer weiteren (sechsten) Pyrgion betreffenden Urkunde aus dem 14. Jahrhundert läßt sich zwar erschließen (vgl. unten, S. 48 ff.), doch wurde diese (auf März 1365 zu datierende) Entscheidung des Patriarchen (Philotheos Kokkinos) von Konstantinopel und seiner Synode offensichtlich nie in das Register eingetragen. — Allgemein zum Patriarchatsregister von Konstantinopel vgl. man DARROUZÈS, *Registre*, bzw. Herbert HUNGER, (Abschnitt) *Forschungsgeschichte*, in: PRK I 23–35. — Für wertvolle Hilfe bei der Ausarbeitung des Manuskripts danke ich meinem Kollegen Dr. Christian Gastgeber (Kommission für Byzantinistik der Österreichischen Akademie der Wissenschaften). — Während der Drucklegung dieses Beitrags erreichte mich die traurige Nachricht vom Tod meines lieben Freundes Paul Speck: Seinem Andenken seien die vorliegenden Ausführungen gewidmet.

² Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 112^v–113^r; DARROUZÈS, *Reg.* 2235; PRK 138 (im folgenden zitiert als: Dok. I = PRK 138 [mit den Zeilenzahlen dieser Edition]).

³ Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 115^r–^v; DARROUZÈS, *Reg.* 2243; PRK 144 (im folgenden zitiert als: Dok. II = PRK 144 [mit den Zeilenzahlen dieser Edition]).

⁴ So die dezidierte Aussage des Dokuments (der προβιβασμός von Pyrgion zur Metropolis unter Ioannes XIV. Kalekas sei nur aufgrund einer μεταχείρισις erfolgt, die der damalige Bischof von Pyrgion angewandt habe: Dok. III [= Appendix I: unten, S. 66] = PRK 283, Z. 35–39).

⁵ Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 236^r–^v; DARROUZÈS, *Reg.* 2481; bisher ungedruckt (bei MIKLOSICH–MÜLLER I 461 [Nr. CCIV] nur lateinisches Kopfregeest, bei DARROUZÈS, *Reg.* 2481 [«Texte»], teilweise fehlerhafter Abdruck der Schlußpartie [Z. 60–68 unserer Appendix]; wird im kommenden vierten Band der Ausgabe des Patriarchatsregi-

4) συνοδική πράξις des Patriarchen Philotheos Kokkinos und der Synode vom Januar 1368: Die (nunmehr wieder als Metropolis anerkannte) Kirche von Pyrgion wird mit der Metropolis Ephesos vereinigt; die Leitung der beiden Metropoleis wird dem Metropoliten Theodoretos von Ephesos (und dessen Nachfolgern in der Kirche von Ephesos) übertragen⁶;

5) συνοδική πράξις des Patriarchen Neilos von Konstantinopel und der Synode vom September 1387: Die Kirche von Pyrgion wird wieder auf den Rang eines Suffraganbistums zurückgestuft und einem ungenannt bleibenden Metropoliten⁷ von Ephesos unterstellt (zum Teil analoge Maßnahmen werden für Pergamon, Neu-Phokaia und Klazomenai getroffen)⁸.

* *
*

Die im 14. Jahrhundert zum ersten Mal in Dokument I (PRK 138) vom August 1342 greifbar werdenden Spannungen zwischen der Kirche von Pyrgion — dem antiken Dios Hieron⁹, am südlichen Abhang des Tmolos, östlich von Hypaipa an einem rechtsseitigen Zubringer des Kaystros (Küçük Menderes) gelegen, auch Christupolis¹⁰ genannt; modern Birgi¹¹ — und der Metropolis Ephesos gehen wohl darauf zurück, daß ein (wie schon gesagt) namenlos bleibender, von Matthaios von Ephesos eingesetzter Bischof von Pyrgion kurz vor August 1342 versuchte, sich der „Oberaufsicht“ (möglicherweise auch den Schikanen) seitens des Metropoliten von Ephesos dadurch zu entziehen, daß er darauf verwies, daß die Kirche von Pyrgion schon vor geraumer Zeit in den Rang einer Metropolis erhoben worden sei¹², und für seine Behauptung verschiedene Dokumente vorlegte.

sters von Konstantinopel die Nummer 283 erhalten; ediert unten als Appendix I: S. 65 bis 67; im folgenden zitiert als Dok. III = PRK 283 [mit den Zeilenzahlen dieser Erstedition, deren Zeilenzahlen genau denjenigen des kommenden Druckes in PRK IV entsprechen].

⁶ Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 255^{r-v}; DARROUZÈS, Reg. 2538; MIKLOSICH-MÜLLER I 497—500 (Nr. CCXXXVIII) (wird im kommenden vierten Band der Ausgabe des Patriarchatsregisters von Konstantinopel die Nummer 316 erhalten; im folgenden zitiert als Dok. IV = PRK 316 [Vorabdruck unten (S. 69—71) als Appendix II, wobei die Zeilenzahlen wiederum jenen der Edition in PRK IV entsprechen werden]).

⁷ Mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Namen Myron: vgl. unten, Anm. 320 bzw. S. 59 mit Anm. 327.

⁸ Cod. Vind. hist. gr. 48, f. 39^{r-v}; DARROUZÈS, Reg. 2826; MIKLOSICH-MÜLLER II 103—106 (Nr. CCCXCVII) (im folgenden zitiert als Dok. V = Appendix III [S. 75—77; auch hier mit den endgültigen Zeilenzahlen der kommenden Edition in PRK V]).

⁹ Vgl. dazu die Hinweise in Anm. 14—16; vgl. auch die ausdrückliche Aussage in Dok. V: τὸ Πυργίον, ὄπερ ἐν τοῖς τακτικοῖς Διός Ἱερὸν ὀνομάζεται (Appendix III [unten, S. 75], Z. 25—26).

¹⁰ Vgl. unten, Anm. 17; s. auch Wolfram BRANDES, Die Städte Kleinasiens im 7. und 8. Jahrhundert (*Berliner Byzantinistische Arbeiten* 56). Berlin 1989, 122—123.

¹¹ Vgl. etwa Ernest HONIGMANN, L'origine des noms de Balikesir, de Burdur et d'Eğridir. *Byzantion* 14 (1939) 653 (mit der älteren Literatur); LEMERLE, Aydin 21(—23), Anm. 2; Vernon J(ohn) PARRY, Art. Birge. *Encyclopédie de l'Islam*² I (1991) 1271—1272 (mit weiterer Literatur); s. jetzt auch den von M(achiel) KIEL verfaßten Abschnitt zur Geschichte von Birgi in: Rahmi Hüseyin ÜNAL (Hrsg.), Birgi (Tarihi, Tarihi Coğrafyası ve Türk Dönemi Amıtları) (*Kültür Bakanlığı Yayınları* 2573 = *Sanat Eserleri Dizisi* 309). Ankara 2001, 3—54.

¹² Vgl. etwa den bezeichnenden Einleitungssatz von Dok. I: Ἡ ἀγνωστὰ τοῦ Πυργίου ἐκκλησία εὐρηται μὲν ἐκ παλαιοῦ εἰς μητρόπολιν ἀπὸ ἐπισκοπῆς τιμηθεῖσα (PRK 138, Z. 1—2). — Zur Frage, zu welchem Zeitpunkte dem Bischof von Pyrgion die Idee gekommen sein könnte, sich in seiner Auseinandersetzung mit dem Metropoliten von

Die historische Ausgangslage läßt sich wie folgt definieren¹³: Pyrgion (Dios Hieron) unterstand begreiflicherweise ursprünglich als Suffraganbistum der Metropolis Ephesos, wie aus verschiedenen älteren *Notitiae episcopatum* hervorgeht, so etwa aus der unter dem Namen des Eriphanios von Kypros laufenden Ἐκθεις¹⁴ oder aus der Τάξις τῶν ὑποκειμένων μητροπόλεων τῷ ἀποστολικῷ καὶ πατριαρχικῷ θρόνῳ τῆς ... Κωνσταντινουπόλεως des Patriarchen Nikolaos I. von Konstantinopel¹⁵. Bischöfe von Pyrgion sind etwa als Teilnehmer auf dem Konzil von Chalkedon (451)¹⁶ oder auf dem *Constantinopolitanum III* (681)¹⁷ bezeugt; für das 11. und für die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert kennen wir zumindest zwei Bischöfe von Pyrgion (Nikephoros und Leon) namentlich aufgrund ihrer Siegel¹⁸.

Den (zunächst nur ungefähren) Zeitpunkt der Beförderung von Pyrgion zur Metropolis und den Namen des ersten Metropoliten, Konstantinos Spanopulos, erfahren wir aus der Narratio in Dokument I (PRK 138): ἦν ὁ πρῶτος ἐν τῇ τοῦ Πυργίου τῷ τοῦ μητροπολίτου τιμηθεὶς ὀνόματι ὁ Σπανόπουλος ... Κωνσταντῖνος¹⁹; zu ihm wird eine Urkunde des Patriarchen Georgios II. Xiphilinos von Konstantinopel (1191–1198²⁰) vorgelegt, in der es heißt, daß Konstantinos Spanopulos, der ἱερώτατος μητροπολίτης Πυργίου²¹, während der Regierungszeit des Patriarchen Georgios II. eine λύσις des Patriarchen Michael (III.) ὁ τοῦ Ἀγγιάλου von Konstantinopel (1170–1178) präsentiert habe, die auf eine ὑπόμνησις ergangen sei, die Konstantinos Spanopulos noch als Bischof von Pyrgion (αὐτοῦ ὄντος ἐπισκόπου) eingebracht hatte²². Die hier, im Jahre 1342, auszugsweise wiedergegebene Urkunde Georgios' II.

Ephesos auf den „metropolitanen Charakter“ der Kirche von Pyrgion zu berufen, vgl. die Diskussion unten, S. 26 ff.

¹³ Mit den folgenden Ausführungen ist natürlich keine vollständige „Kirchengeschichte“ von Pyrgion (oder gar von Ephesos) intendiert; vgl. dazu (neben der oben in Anm. 11 genannten Literatur) auch die Angaben bei LAURENT, *Corpus V/1*, 207–208.

¹⁴ DARROUZÈS, *Notitiae 207 (Notitia 1)*, Nr. 103 (Διὸς Ἱερὸν).

¹⁵ DARROUZÈS, *Notitiae 275 (Notitia 7)*, Nr. 143 (Διὸς Ἱερὸν; dort als 24. Suffraganbistum von Ephesos gezählt).

¹⁶ ERNEST HONIGMANN, *The Original Lists of the Members of the Council of Nicaea, the Robber-Synod and the Council of Chalcedon. Byzantion 16 (1942/1943) 61*, Nr. 492 (Εὐστοργίου πόλεως Διὸς Ἱεροῦ).

¹⁷ *Concilium universale Constantinopolitanum tertium, (pars II:) Concilii actiones XII–XVIII, epistulae, indices, edidit Rudolf RIEDINGER (Acta Conciliorum Oecumenicorum, ser. II, vol. II/2). Berlin 1992, 758, Z. 20 (Präsenzliste der 18. Sitzung vom 16. September 681), und 786, Z. 27–28 (Unterschriftsliste der 18. Sitzung; Ζωϊτὸς ἐλέει Θεοῦ ἐπίσκοπος Χριστουπόλεως ἦτοι Διὸς Ἱερὸν [sic] τῆς Ἀσιανῶν ἐπαρχίας κτλ.).*

¹⁸ LAURENT, *Corpus V/1*, 208–209 (Nr. 294–296). — Auf den erhaltenen Bleibullen (LAURENT führt drei Belege an) wird der Bischofssitz stets als Πυργίου bezeichnet; dieser Name muß sich also zuvor (anstelle des früher üblichen Dios Hieron bzw. Christupolis) durchgesetzt haben. — Vor dem gleich im folgenden zu nennenden Konstantinos Spanopulos sind aus dem 12. Jahrhundert keine Bischöfe von Pyrgion belegt (was vor allem deswegen nicht verwundert, weil einfache Bischöfe nicht als „Beisitzer“ bei Entscheidungen der Patriarchen von Konstantinopel und ihrer Synode fungieren, infolgedessen auch nicht in den entsprechenden „Präsenzlisten“ synodal ergangener Patriarchenurkunden aufscheinen).

¹⁹ PRK 138, Z. 34–35.

²⁰ ... πατριαρχεύσαντος ἐν τοῖς χρόνοις τοῦ βασιλέως κῆρ Ἰσαακίου καὶ μέχρι τῆς (εργάνης βασιλείας?) τοῦ κῆρ Ἀλεξίου παραταθείσης τῆς πατριαρχείας αὐτοῦ korrekt in den Worten des Dokuments vom August 1342: PRK 138, Z. 20–22.

²¹ PRK 138, Z. 24.

²² PRK 138, Z. (20–)26; vgl. auch Z. 26–32 (Weiterführung des Zitats aus der Urkunde des Patriarchen Georgios II.).

ist in ihrem vollen Wortlaut auch aus anderer handschriftlicher Tradition bekannt²³, der man entnehmen kann, daß dieses patriarchale Hypomnema am 27. November 1191 ergangen war²⁴. Da nun das Dokument Georgios' II. in seiner vollständigen Überlieferung die angesprochene Lysis des Patriarchen Michael III. in Ausschnitten als wörtliches (ἀπολεξεῖ²⁵) Insert²⁶ mit Einschluß der (kopialen: εἶχε τό ...) Menologemunterschrift Michaels III. enthält, sind wir auch über die Datierung dieser „Vorgängerurkunde“ informiert: Sie wurde im April 1176 ausgefertigt²⁷.

Daraus folgt, daß Konstantinos Spanopulos zwischen April 1176 und November 1191 zum Metropolen erhoben wurde²⁸, daß mithin die Promotion von Pyrgion von einem Suffraganbistum zur Metropolis in diesem Zeitraum erfolgt sein muß.

Diese Zeitspanne läßt sich freilich noch etwas genauer eingrenzen: Eine Notiz auf f. 106^r des Cod. Bodl. Roe 18 besagt nämlich: τὸ Πυργίον ... ἀπὸ τῆς ἐπισκοπῆς φθάσαν τιμηθῆναι εἰς μητρόπολιν ἐπὶ Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου²⁹.

²³ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1179; von den dort angeführten Editionen stütze ich mich auf A(thanasios) PAPADOPULOS–KERAMEUS, Συνοδικὴ προᾶξις Γεωργίου Ξιφιλίνου. *Byzantinische Zeitschrift* 11 (1902) 75–78 (das Zitat in PRK 138, Z. 23–32, dort 77, Z. 17–26); der bei Demetrios Chomatenos tradierte Auszug aus diesem Dokument jetzt zu benützen in: Demetrii Chomateni Ponemata diaphora, recensuit Günter PRINZING (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XXXVIII). Berlin–New York 2002, 271–272 (Pon. 80, Kap. 12–13 = PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. 76, Z. 25–78, Z. 1).

²⁴ PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. 75, Z. 1.

²⁵ PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. 77, Z. 24 = PRINZING, a. O. 272, Z. 208.

²⁶ PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. 77, Z. 24–78, Z. 1 (bzw. Z. 3) = PRINZING, a. O. 272, Z. 209–223; GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1131 (aus welchem Grund diese Lysis in den «Regestes» der französischen Assumptionisten durch einen hochgestellten Asteriskus vor der Regestenummer als „verdächtig“ eingestuft wird, vermag ich nicht zu sagen).

²⁷ Vgl. PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. 78, Z. 2 (das Exzerpt bei Demetrios Chomatenos tradiert diese Datumsangabe nicht).

²⁸ Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist Konstantinos Spanopulos mit jenem εὐτελής ἐπίσκοπος Πυργίου Κωνσταντῖνος identisch, der eine im Juli 1167 ausgestellte Erklärung des Metropolen Nikolaos von Ephesos und seiner Synode (nachträglich) mitunterzeichnete: Louis PETIT, Documents inédits sur le concile de 1166 et ses derniers adversaires. *Vizantijskij Vremennik* 11 (1904) 478 (Nr. I), Z. 24 = Stergios SAKKOS, «Ὁ πατὴρ μου μείζων μου ἔστιν». Ἐριδες καὶ σύνοδοι κατὰ τὸν ἰβ' αἰῶνα. Ἐπιστημονικὴ Ἐπετηρὶς ... Θεολογικῆς Σχολῆς. Ἀριστοτέλειον Πανεπιστήμιον Θεσσαλονίκης 11 (1967) 183, Z. 20; vgl. auch die Vermutung bei (GRUMEL–)DARROUZÈS, Reg. 1131 («Littérature»), daß Konstantinos mit jenem Inhaber der ἐπισκοπὴ Πύργου (*sic*) identisch sein könnte, den Georgios Tornikes in einem ca. 1156 zu datierenden Schreiben erwähnt (Georges et Dèmètrios Tornikès, Lettres et discours. Introduction, texte, analyses, traduction et notes par Jean DARROUZÈS [*Le Monde byzantin*]. Paris 1970, 168 [Nr. 25], Z. 2 [vgl. auch seine Anm. 2]): Unter Berücksichtigung des kanonisch erforderlichen Mindestalters für die Weihe zum Bischof müßte Konstantinos Spanopulos dann vor 1126 geboren worden sein, d. h. im November 1191 mindestens 65 Jahre alt gewesen sein, was auch dann nicht unmöglich erscheint, wenn man von der Annahme ausgeht, daß Konstantinos das Jahr 1191 um mehr als ein Jahrzehnt überlebt haben könnte (vgl. gleich im folgenden: S. 12 mit Anm. 43).

²⁹ DARROUZÈS, Transferts 159, Z. 13–14 (zu den weiteren Informationen dieser Notiz, d. h. zur Aufhebung dieser Promotion von Pyrgion und zur neuerlichen Einstufung als Bistum unter Kaiser Theodoros I. Laskaris, vgl. gleich im folgenden: S. 11 ff.). — Diese Nachricht des Cod. Bodl. Roe 18 wird bestätigt durch einen in einigen Handschriften (Marc. gr. 180 [M], Vat. Ottob. gr. 96 [P], Vat. Ottob. gr. 249 [R]) überlieferten Zusatz (Appendix I) zur *Notitia episcopatum* 18 (Ἐκθεσις ... ἐκτεθεισα ἐπὶ τῆς βασιλείας ... Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ γέροντος [Rezension a; zur Datierung vgl. DARROUZÈS, Notitiae 185–186; zur *Notitia* 18 vgl. auch unten, S. 14 mit Anm. 60]): ὁ δὲ Πυργίου πάλα μὲν ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ κυροῦ Ἰσαακίου τετίμηται εἰς μητρόπολιν (DARROUZÈS, Notitiae 409, Nr. 150, Z. 14–15; der danach folgenden Aus-

Damit wird der Regierungsantritt Isaakios' II. zum unbezweifelbaren *terminus post quem* für die Erhebung von Pyrgion zur Metropolis: Dieses Ereignis ist somit zwischen dem 12. September 1185 und dem 27. November 1191 anzusetzen.

Welche Motive Isaakios II. Angelos zu diesem Schritt bewogen haben könnten, bleibt unklar: Es läßt sich nicht entscheiden, ob es persönliche Beziehungen des Konstantinos Spanopulos von Pyrgion zum Kaiser waren, die dem Bischof zu dieser Rangerhöhung verhalfen, oder ob diese Maßnahme in den Rahmen analoger „Promotionen“ fällt, die gerade unter Isaakios II. in gehäuftem Maße festzustellen sind und etwa auch einen unmittelbaren Nachbarn von Pyrgion, das Bistum Hypaipa, betrafen³⁰. Daß bei dieser Aktion dem

sage εἶτα πάλιν ἐγένετο ὑπὸ τὸν Ἐφέσου ist keine sichere Kenntnis der von Theodoros I. vorgenommenen Rückstufung von Pyrgion zu entnehmen; diese Feststellung bezieht sich vielmehr, wie ihre Fortsetzung belegt [καὶ ὁ νῦν δὲ Πυργίου ὑπὸ τοῦ Ἐφέσου χειροτονηθεὶς ὕστερον τετιμῆται καὶ εἰς μητροπολίτην: a. O. 409, Nr. 150, Z. 15–17], auf die Ereignisse des Jahres 1342, wie sie sich in unserem Dokument I [PRK 138] widerspiegeln, das somit zu einem unbestreitbaren *terminus post quem* für die Entstehung dieses Zusatzes in der *Notitia* 18 wird [so auch DARROUZÈS, *Notitiae* 186]. — Ebenfalls auf die Rangerhöhung von Pyrgion (freilich ohne chronologische Spezifizierung) dürfte der Vermerk ἐτιμήθη hindeuten, der sich zu Pyrgion (= Dios Hieron) in zwei Textzeugen der *Notitia episcopatum* 10 findet: DARROUZÈS, *Notitiae* 310, App. zu Nr. 34 (diese Interpretation des Verbums ἐτιμήθη auf der Grundlage der Formulierung ἐτιμήθη εἰς μητρόπολιν, die als Zusatz zum Bistum Hypaipa, eines weiteren Suffragans von Ephesos, in der nämlichen *Notitia* 10 in Codices der Rezension a aufscheint: DARROUZÈS, *Notitiae* 310, App. zu Nr. 11 [vgl. dazu gleich im folgenden]. — Das Verbum ἐτιμήθη als „Zusatz“ zum Bistum Pyrgion bezieht sich in den beiden soeben genannten Textzeugen der *Notitia* 10 mit höchster Wahrscheinlichkeit auf die unter Isaakios II. Angelos vorgenommene Rangerhöhung; ein Hinweis auf eine [weder eindeutig beweisbare noch mit Sicherheit auszuschließende] neuerliche Höherstufung von Pyrgion in der frühen Palaiologenzeit [vgl. dazu die Diskussion unten, S. 14 ff.] läßt sich daraus wohl nicht ableiten).

³⁰ Zu Hypaipa vgl. (in Ergänzung der Angaben in der vorangehenden Fußnote) die in der *Notitia episcopatum* 7 (im Suffragananhang dieser dem Patriarchen Nikolaos I. Mystikos zugewiesenen τάξις) im Cod. Athen. 1429 (A) von jüngerer Hand zum Bistum Hypaipa angebrachte Notiz: ἐτιμήθη εἰς μητρόπολιν παρὰ τοῦ βασιλέως κῦρ Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου (DARROUZÈS, *Notitiae* 274, App. zu Nr. 120; vgl. auch den soeben in Anm. 29 aus *Notitia* 10 zitierten Beleg bei DARROUZÈS, *Notitiae* 310, App. zu Nr. 11 [ebenfalls mit Erwähnung des Kaisers Isaakios II. Angelos]). — Weitere Belege für die Promotion von Bistümern zu Metropoleis unter Isaakios II. bei DARROUZÈS, *Transferts* 159, etwa Z. 9 ff. (zu Argos; s. dazu auch unten, S. 11 mit Anm. 35); DARROUZÈS, *Notitiae* 171 («conclusion historique»), vermutet, daß es im Jahre 1189 zu einer «nouvelle ordonnance des sièges» gekommen sein könnte (vgl. dazu auch die bei DÖLGER-WIRTH, *Reg.* 1586, angeführte Literatur; für das Mitwirken eines Patriarchen von Konstantinopel und dessen Synode, das ein derartiger kaiserlicher Akt an sich erfordern würde [im soeben zitierten Fall von Argos wird ausdrücklich gesagt: τῆς συνόδου ... συμπραξίας: DARROUZÈS, *Transferts* 159, Z. 11–12], findet sich bei GRUMEL-DARROUZÈS, *Reg.*, kein Beleg; die Formulierungen in unserem Dokument IV [PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 21–22: ὑπὸ μόνην τελοῦσα τὴν καθ' ἡμᾶς ἱεράν καὶ μεγάλην σύνοδον, ὡς τιμηθεῖσα τῷ τῆς μητροπόλεως ὀνόματι τε καὶ πράγματι], die auf eine patriarchale Beteiligung an der Erhebung von Pyrgion zur Metropolis unter Kaiser Isaakios II. Angelos hindeuten, dürften sich nicht konkret auf eine entsprechende patriarchale Urkunde beziehen, sondern sind in dieser Weise wohl nur unter der allbekannten Voraussetzung formuliert worden, daß eine derartige, von einem byzantinischen Kaiser vorgenommene Rangerhöhung einer Kirche der Zustimmung seitens des Patriarchen von Konstantinopel und seiner Synode bedurfte). — Nur *en passant*: Die Ausführungen bei DARROUZÈS, *Notitiae* 134–135, die gegen die von Dölger vermutete Neuregelung der kirchlichen Rangordnung durch Isaakios II. Angelos im Jahre 1189 polemisieren, stehen in evidentem Widerspruch zu seinen

zum Metropolit von Pyrgion eigene Suffraganbistümer (die zu diesem Zwecke aus der Klientel der Metropolis Ephesos herausgelöst hätten werden müssen) unterstellt wurden, kann bezweifelt werden: Der Metropolit von Ephesos dürfte ohnehin über die Promotion seines Suffraganbistums Pyrgion³¹ nicht begeistert gewesen sein, muß aber wohl „gute Miene zum bösen Spiel“ gemacht haben³².

soeben zitierten Angaben auf S. 171. — Zu welchem Zeitpunkte das im Jahre 1387 in unserem Dokument V neben Pyrgion von der Metropolis Ephesos ebenfalls „revindizierte“ Bistum Pergamon (vgl. unten, S. 60f.) mit dem Rang einer Metropolis geehrt wurde, läßt sich nicht mit analoger Sicherheit feststellen: Für die Zeit vom Oktober 1295 (vgl. die Nennung unter den Beisitzern einer synodalen Entscheidung des Patriarchen Ioannes XII. Kosmas: Actes d'Ivrou III. De 1204 à 1328. Édition diplomatique par Jacques LEFORT–Nicolas OIKONOMIDÈS–Denise PAPACHRYSSANTHOU–Vassiliki KRAVARI–Hélène MÉTRÉVÉLI [*Archives de l'Athos* XVIII]. Paris 1994, 141 [Nr. 68], Z. 3; LAURENT, Reg. 1567) bis Juli 1315 (PRK 4, Z. 68–69 [auch als προέδρος von Ainos]; DARROUZÈS, Reg. 2032; weitere Belege für ihn [allerdings ohne ausdrückliche Namensnennung] reichen bis Oktober 1316 [PRK 45, Z. 19–20]) ist jedenfalls Arsenios als Metropolit von Pergamon bezeugt (zu ihm vgl. V<italien> LAURENT, Le métropolit de Pergame Arsène, mélode et polémiste antilatín. *Revue des Études Byzantines* 15 [1957] 123–130 [mit ausführlicher Würdigung der Erwähnung des Arsenios im Geschichtswerk des Georgios Pachymeres]); hingegen ist der zum 31. März 1256 nachzuweisende ὁ Περγάμου Γεώργιος (PRK 81, Z. 15–16; LAURENT, Reg. 1331) nur Erzbischof, da er in der Rangordnung der bezüglichen „Präsenzliste“ auf den Inhaber der erzbischöflichen Kirche von Lopadion folgt; ebenfalls lediglich als Erzbischof fungiert ein (namenlos bleibender) Oberhirt von Pergamon, der in der umfangreichen Auflistung jener Metropolit, Erzbischöfe und Vertreter des Patriarchalklerus von Konstantinopel aufscheint, die im Februar 1274 ein Schreiben an Papst Gregor X. richteten (ed. ROBERG, Union 235–239 [mit Anführung der älteren Ausgaben; zu dieser Liste vgl. auch unten, Anm. 63]; a. O. 236, Z. 10: *archiepiscopus Tengami* [verballhornte Form in der von Roberg herangezogenen Überlieferung (Osnabrück, Niedersächsisches Staatsarchiv, Depositum 58d)]; das korrekte *archiepiscopus Pergami* ist dem Cod. Registr. Vat. 29/A zu entnehmen [freundlicher Hinweis von P. Luca Pieralli/Rom]): Die Erhebung von Pergamon zur Metropolis läßt sich somit auf den Zeitraum zwischen (nach) Februar 1274 und (vor) Oktober 1295 einengen (keine Hilfe in dieser Frage bietet die sogenannte Ἐκθέσις νέα aus dem Jahre 1386 [DARROUZÈS, Reg. 2804], die in ihrem Verzeichnis der zu Metropoleis aufgestiegenen Erzbistümer und Bistümer [§ 16 und 17] lediglich vermerkt: ἀπὸ δὲ τῶν ἐπισκοπιῶν τοῦ Ἐφέσου ἐγένετο μητροπολίτης ὁ Περγάμου [DARROUZÈS, Ekthesis 46, Z. 62f.]; spezifizierende chronologische Angaben dazu finden sich nicht). Zur kirchlichen Stellung von Pergamon vgl. auch die im Cod. Athous Dion. 219 (D) und im Cod. Genev. 23 (W) bezeugte Rezension der *Notitia episcopatum* 15, wo Pergamon (allerdings erst nach Pyrgion, das dort die 90. Position einnimmt; vgl. unten, Anm. 35) als Metropolis aufscheint (auf Platz 99: DARROUZÈS, Notitiae 384, Nr. 125).

³¹ Nämliches gilt natürlich auch für Hypaipa: vgl. die vorangehende Anmerkung.

³² Das ist *cum grano salis* den Präsenzlisten zweier Dokumente des Patriarchen Georgios II. Xiphilinos zu entnehmen, in denen Konstantinos Spanopoulos als Metropolit (natürlich nur unter „ferner liefen“) weit hinter seinem ehemaligen „Vorgesetzten“, dem Metropolit von Ephesos, aufscheint: zum ersten dem bereits mehrfach genannten Hypomnema vom 27. November 1191 (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1179; ed. PAPADOPULOS–KERAMEUS, a. O. [wie in Anm. 23] 75, 7. Z. v. u. [Georgios von Ephesos] und letzte Z. [Konstantinos von Pyrgion]), zum zweiten einer συνοδικῆ ἀπόφασις (so freilich nur die kopiale Überschrift) vom 8. Januar 1192 (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1180; ed. in: Patriarchatus Constantinopolitani Acta selecta, collegit et in linguam gallicam vertit ... Ioannes OUDOT [*Sacra Congregazione per la Chiesa Orientale, Codificazione canonica orientale, Fonti* II/3]. Città del Vaticano 1941, 54 [Nr. VIII], Z. 4–5 [Georgios von Ephesos] und 10–11 [Konstantinos von Pyrgion]): Georgios von Ephesos muß somit die Rangerhöhung seines ehemaligen Suffraganbistums zur Kenntnis genommen haben — und just auf dieses Faktum verweist auch ausdrücklich unser Dokument I, wenn es gilt, die „metropolitanen“ Ansprüche von Pyrgion zu untermauern: συμπαρεῖναι ... τηνικαῦτα καὶ τὸν Ἐφέσου (PRK 138, Z. 33; aus dem Zu-

Die zwischen dem 12. September 1185 und dem 27. November 1191 erfolgte Beförderung von Pyrgion zur Metropolis fand auch in den *Notitiae episcopatum* ihren Niederschlag³³: In der nicht mit letzter Sicherheit zeitlich einzuordnenden *Notitia* 12³⁴ erscheint Pyrgion unter den Metropoleis mit der Zählung πη', also an 88. Stelle, ganz am Ende, nach Hypaipa (πζ') und vor Argos (πθ'), mit dem diese Liste schließt³⁵. Die unmittelbare Nachbarschaft zu zwei Metropoleis, die ihre Promotion ebenfalls Isaakios II. Angelos verdanken³⁶, spricht dafür, daß wir (in diesem Teil von *Notitia* 12) die kirchliche Rangordnung innerhalb des byzantinischen Reiches in der Zeit knapp vor dem Jahre 1200 vor uns haben³⁷.

Daß der Herrlichkeit von Pyrgion als Metropolis freilich keine lange Dauer beschieden war, geht aus der bereits mehrmals zitierten Notiz von f. 106^r des Cod. Bodl. Roe 18 hervor, denn dort wird festgehalten: ἐπὶ τῆς βασιλείας κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Λάσκαρι τὸ Πυργίον ... αὐθις εἰς ἐπισκοπὴν κατηνέχθη³⁸. Die Gründe, die Theodoros I. Laskaris³⁹ zu dieser Maßnahme bewegen haben könnten, lassen sich nicht mit Sicherheit eruieren: Da auch die „Nachbarmetropolis“ Hypaipa von der nämlichen „Rückstufung“ betroffen war⁴⁰, könnte man vermuten, daß Theodoros I. verschiedene von Isaakios II. vorgenommene Rangerhöhungen von Bistümern einfach kassierte, im Falle von Pyrgion (und Hypaipa) vielleicht unter dem Einfluß des ihm nahestehenden Metropoliten Nikolaos Mesarites von Ephesos⁴¹, der es als Ober-

sammenhang geht klar hervor, daß damit der Metropolit von Ephesos des Jahres 1191, nicht jener des Jahres 1342 gemeint ist).

³³ Zur Verwendung derartiger „Kirchenverzeichnisse“ beim „Prozeß“ des Jahres 1342 (PRK 138) bzw. im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen um die Einordnung der Kirche von Pyrgion vgl. unten, S. 26 ff. und 60.

³⁴ Auf die Widersprüchlichkeit der entsprechenden Aussagen bei DARROUZÈS, *Notitiae* 134–135 (im Vergleich zu S. 171), wurde bereits hingewiesen (oben, Anm. 30); man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man den Grundstock dieser *Notitia* als „komnenisch“ wertet, der dann in der Zeit der Dynastie der Angeli durch Zusätze erweitert („auf den neuesten Stand gebracht“) wurde.

³⁵ DARROUZÈS, *Notitiae* 350, Nr. 89–91. — In etwa analog ist die Situation in einer Rezension der ebenfalls nicht mit absoluter Gewißheit datierbaren *Notitia* 15 (Codices L und N), wo Hypaipa, Pyrgion und Argos (in dieser Reihenfolge) unter den konstantinopolitanischen Metropoleis auf den Positionen 87, 88 und 89 vorkommen (DARROUZÈS, *Notitiae* 383, Nr. 93–96), während in einer weiteren Rezension (Codices A und B bzw. C) die Reihenfolge (ohne Rangzählung) Hypaipa, Pyrgion, Arkadiupolis und Argos lautet (DARROUZÈS, *Notitiae* 383, Nr. 88–91). Eine dritte Rezension (Handschriftengruppe DFPQRSTW) schließlich führt Pyrgion auf dem 90. Platz (getrennt von Hypaipa und Argos, welche die Zählung 86 und 88 aufweisen) an (DARROUZÈS, *Notitiae* 383, Nr. 115; dies ist jene Rezension, in der in einer Untergruppe auch Pergamon schon als Metropolis aufscheint: vgl. oben, Anm. 30).

³⁶ Vgl. dazu oben, S. 9(f.) mit Anm. 30.

³⁷ Wobei zu berücksichtigen wäre, daß nach der Notiz des Cod. Bodl. Roe 18 die von Isaakios II. vorgenommene Erhebung von Argos zur Metropolis von seinem Bruder und Nachfolger Alexios III. wieder rückgängig gemacht wurde: ὁ αὐτάδελφος αὐτοῦ (d. h. des Isaakios II.) Ἀλέξιος κατήνεγκε τὸν μητροπολίτην (von Argos) πάλιν εἰς ἐπίσκοπον (DARROUZÈS, *Transferts* 159, Z. 10–11); dieses Faktum muß aber in der *Notitia* 12 noch keinen Niederschlag gefunden haben.

³⁸ DARROUZÈS, *Transferts* 159, Z. 13–15.

³⁹ Daß es sich bei dem im Cod. Bodl. Roe 18 genannten Kaiser nur um Theodoros I., nicht aber um seinen gleichnamigen Enkel Theodoros II. handeln kann, ergibt sich aus den gleich folgenden Hinweisen zum Rang von Pyrgion im Jahre 1229.

⁴⁰ Vgl. unten, Anm. 45 und 56.

⁴¹ Für ein großes Vertrauen zwischen Kaiser Theodoros I. Laskaris und Nikolaos Mesarites spricht etwa der Umstand, daß der Metropolit von Ephesos vom Kaiser im No-

hirte des Hauptortes der byzantinischen Kirchenprovinz Asia wohl nicht gerne gesehen haben wird, daß verschiedene Suffragane seiner Metropolis „abhanden“ gekommen waren. Möglich wäre es auch, daß Theodoros I. Laskaris eine zeitweilige Vakanz in der Metropolis Pyrgion benutzte, um ihr wiederum ihren alten Rang als Suffraganbistum von Ephesos zuzuweisen⁴²: Der Metropolit Konstantinos Spanopulos von Pyrgion könnte zwar die Anfangsjahre der Regierungszeit Theodoros' I. gerade noch erlebt haben⁴³, muß aber wohl spätestens kurz danach gestorben sein⁴⁴. — Nur am Rande: Auffällig bleibt das Faktum, daß die von Theodoros I. Laskaris vorgenommene „Degradierung“ von Pyrgion zum (neuerlichen) Suffraganbistum von Ephesos in den Auseinandersetzungen zwischen Ephesos und Pyrgion im 14. Jahrhundert, also in unseren Dokumenten I–V, mit keinem Wort erwähnt wird, d. h. offensichtlich zwischen 1342 und 1387 unbekannt war (obwohl sich gerade dieses Faktum als Argument zur Untermauerung der ephesinischen Ansprüche auf Pyrgion bestens geeignet hätte).

Trotzdem kann kein Zweifel daran bestehen, daß Pyrgion unter Kaiser Theodoros I. Laskaris von neuem nur als Bistum eingestuft wurde. Zwar ist ein Dokument des Metropoliten Nikolaos Mesarites von Ephesos vom 9. Mai 1216 in dieser Hinsicht weniger aussagekräftig, denn in dieser „Übersicht“ über die Suffraganbischöfe der Metropolis Ephesos, die an einer von Nikolaos Mesarites einberufenen Sitzung teilnahmen⁴⁵, scheint Pyrgion nicht auf, was

vember 1214 mit der delikaten Gesandtschaft an den päpstlichen Kardinallegaten Pelagius nach Konstantinopel zur Führung von Glaubensgesprächen betraut worden war (vgl. DÖLGER–WIRTH, Reg. 1692; s. dazu besonders Johannes M. HOECK–Raimund J. LOENERTZ, Nikolaos-Nektarios von Otranto, Abt von Casole. Beiträge zur Geschichte der ost-westlichen Beziehungen unter Innozenz III. und Friedrich II. [*Studia Patristica et Byzantina* 11]. Ettal 1965, 56 ff. [mit der älteren Literatur, aus der man vor allem August HEISENBERG, Neue Quellen zur Geschichte des lateinischen Kaisertums und der Kirchenunion I–III (*Sitzungsberichte philos.-philol. u. hist. Kl. Bayer. Akad. Wiss.*, Jg. 1922, Abh. 5; Jg. 1923, Abh. 2 und 3). München 1923, vergleiche]); man denke auch daran, daß es just Nikolaos Mesarites war, den Kaiser Theodoros I. mit der Leitung von Beratungen zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Patriarchen von Konstantinopel beauftragt hatte (vgl. DÖLGER–WIRTH, Reg. 1698; s. auch unten, S. 12 mit Anm. 45).

⁴² Auszuschließen ist wohl jede Spekulation, welche die Rückstufung von Pyrgion mit den Ereignissen des Jahres 1204, d. h. mit dem Vierten Kreuzzug und dessen Folgen, in Zusammenhang bringt: Die Umgebung von Ephesos blieb (wie gerade das Wirken des Metropoliten Nikolaos Mesarites bezeugt) von den politischen Erschütterungen dieser Zeit weitgehend unberührt.

⁴³ Der letzte sichere Beleg für Konstantinos (Spanopulos) als Metropolit von Pyrgion, eine synodale Entscheidung des Patriarchen Georgios II. Xiphilinos, stammt vom 24. Februar 1197 (RHALLÉS–POTLES, Σύνταγμα V 101, Z. 10–11; GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1185).

⁴⁴ Vgl. oben, Anm. 28, mit der Vermutung, daß Konstantinos Spanopulos möglicherweise bereits vor 1125 das Licht der Welt erblickt hatte.

⁴⁵ Nikolaos Mesarites hatte dieses Zusammentreffen kirchlicher Würdenträger in kaiserlichem Auftrag (DÖLGER–WIRTH, Reg. 1698; vgl. schon oben, Anm. 41) organisiert, um nach dem Tode des Theodoros II. Eirenikos die Wahl eines neuen Patriarchen von Konstantinopel vorzubereiten; Sitzungsprotokoll (mit inserierter kaiserlicher Anordnung) ed. È(duard) KURC (KURTZ), Tri sinodal'nych gramoty mitropolita Efesskago Nikolaja Mesarita. *Vizantijskij Vremennik* 12 (1906) 103–105 (vgl. vor allem a. O. 103 mit der Aufzählung der Teilnehmer: Unter der Leitung des Nikolaos Mesarites hatten sich verschiedene andere Metropoliten [etwa von Sardeis, von Kreta, von Philadelphia usw.], Erzbischöfe [von Parion und von Germe] und eine größere Zahl von Suffraganbischöfen von Ephesos versammelt [man vergleiche dazu, was in unserem Dokument V zur „Synode“ des Metropoliten von Ephesos gesagt wird: unten, S. 59]; die Reihe der ephesinischen Suffragane führt Bischof Ioannes von Hypaipa an [a. O. 103,

ohne weiteres auf eine «vacance du siège, indisponibilité de l'évêque, etc.» zurückgeführt werden kann⁴⁶. Absolut sicheren Boden erreichen wir hingegen mit dem Jahre 1229: Im Dezember 1228 hatte Kaiser Ioannes III. Batatzes eine Verfügung in Form eines Chrysobullos Logos erlassen, mit der er den Nachlaß verstorbener Metropoliten und Bischöfe vor dem Zugriff kaiserlicher Finanzbeamter zu schützen versuchte⁴⁷; diese Bestimmungen, die πάσαις ταῖς ἐν τῇ χώρᾳ ταύτης (*scil.* der kaiserlichen Majestät, βασιλεία) μητροπόλεσι καὶ ἐπισκοπαῖς eine ἀσφάλεια αἰωνίζουσα garantieren sollten⁴⁸, wurden im September 1229 vom Patriarchen Germanos II. in einem eigenen τομογράφημα bestätigt⁴⁹ und auf diese Weise den betroffenen hohen geistlichen Würdenträgern zur Kenntnis gebracht. Wie dies geschah, läßt eine im Cod. Genev. 23⁵⁰ auf f. 367^v–369^v erhaltene Abschrift sowohl des kaiserlichen wie auch des patriarchalen Dokuments erahnen⁵¹: Der damals auf dem Thron von Ephesos sitzende Metropolit Ioannes erhielt ἴσα des προσηκνητὸν χρυσοβούλλον und des τίμιος πατριαρχικὸς τόμος, verglich die ἴσα mit den πρωτότυπα⁵², unterfertigte diese Sammelkopie selbst⁵³, machte sie βεβαιώσεως χάριν seinem gesamten Sprengel (εἰς ἅπασαν ἐνορίαν)⁵⁴ zugänglich und ließ sie von seinen Suffraganen unterzeichnen⁵⁵: Die 21 Unterschriften dieser Bischöfe werden von jener des εὐτελὴς ἐπίσκοπος Ὑπαίπων Μιχαήλ angeführt⁵⁶, und an neunter Stelle unterschreibt der Bischof Nikolaos von Pyrgion⁵⁷. Damit ist das Faktum einwandfrei gesichert, daß Pyrgion in der frühen Laskaridenzeit wieder auf den Rang eines einfachen Suffraganbistums der Metropolis Ephesos zurückgesunken war.

Bedauerlicherweise kann die Kirchengeschichte von Pyrgion zwischen diesem Zeitpunkt und den ausgehenden dreißiger/frühen vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts, als die im Patriarchatsregister von Konstantinopel dokumentierten Konflikte zwischen Ephesos und Pyrgion einsetzten⁵⁸, nur mit Hypothesen gefüllt werden, da die vorhandenen Quellen (auch unsere Doku-

Z. 6]: Die Rückführung von Hypaipa in den Rang eines einfachen Bistums war zu diesem Zeitpunkt also bereits vollzogen; vgl. auch DARROUZÈS, *Transferts* 166).

⁴⁶ So die zutreffende Interpretation bei DARROUZÈS, *Transferts* 166, Anm. 23.

⁴⁷ DÖLGER–WIRTH, Reg. 1720 (mit Nachweis der vorhandenen Editionen).

⁴⁸ Ich zitiere der Einfachheit halber nur aus der Ausgabe von Nicole (volles Zitat unten in Anm. 51): NICOLE 74, Z. 3–4.

⁴⁹ LAURENT, Reg. 1251.

⁵⁰ Zu dieser hochinteressanten juristisch-kanonistischen Sammelhandschrift, die unter anderem auch der wichtigste Textzeuge für das sogenannte „Eparchenbuch“ ist, vgl. Ludwig BURGMANN–Marie Theres FÖGEN–Andreas SCHMINCK–Dieter SIMON, *Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts*, Teil I: Die Handschriften des weltlichen Rechts (Nr. 1–327) (*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte* 20). Frankfurt/Main 1995, 93–99 (Nr. 78).

⁵¹ Ed. Jules NICOLE, *Bref inédit de Germain II, patriarche de Constantinople (année 1230) avec une recension nouvelle du chrysobulle de l'empereur Jean Ducas Vatacès. Revue des Études Grecques* 7 (1894) 71–80.

⁵² NICOLE, a. O. 80, Z. 10–12 (man beachte, daß Ioannes von Ephesos dabei für seine Person die an sich dem Patriarchen von Konstantinopel vorbehaltene Selbstbezeichnung ἡ μετριότης ἡμῶν verwendet!).

⁵³ NICOLE, a. O. 80, Z. 13–17.

⁵⁴ NICOLE, a. O. 80, Z. 15.

⁵⁵ NICOLE, a. O. 80, Z. 17–28.

⁵⁶ NICOLE, a. O. 80, Z. 17–18. — *En passant*: Hier liegt ein zusätzlicher Beleg für die unter Theodoros I. Laskaris vorgenommene „Rückstufung“ von Hypaipa vor.

⁵⁷ NICOLE, a. O. 80, Z. 22; vgl. auch DARROUZÈS, *Transferts* 166.

⁵⁸ Zum vermutbaren Datum (bald nach dem Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1339, wohl spätestens im Verlaufe des Jahres 1340) vgl. unten, S. 20.

mente I–V) dazu keine definitiven Aussagen zulassen⁵⁹. Das Hauptproblem liegt darin, daß drei, der Zeit der Kaiser Andronikos II. und Andronikos III. zugeschriebene *Notitiae episcopatum* (Nr. 17, 18 und 19) Pyrgion (wieder) als Metropolis ausweisen⁶⁰. Dieses Faktum ließe sich auf zwei verschiedene Arten erklären: Zum einen könnte man vermuten, daß die „Metropolis“ Pyrgion hier (d. h. in den sogenannten „palaiologischen“ *Notitiae*) einfach aus älteren *Notitiae episcopatum* übernommen, also gewissermaßen als „Karteileiche“ weitergeschleppt wurde⁶¹, ohne daß es je eine neuerliche Rangerhöhung von Pyrgion gegeben hätte. Folgt man dieser Überlegung nicht, bliebe als zweiter Lösungsvorschlag nur die Annahme, daß dem Bistum Pyrgion in der Tat zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt während der frühen Palaiologenzeit, etwa unter Kaiser Andronikos II., von neuem die Würde einer Metropo-

⁵⁹ Pyrgion ist in der frühen Palaiologenzeit nur als Teil des Verwaltungsbezirkes des Dux von Thrakeseion, des Pansebastos Theodotos Kalothetos, gesichert: Ein die Interessen des Lembiotissa-Klosters bei Smyrne schützendes Prostagma des Kaisers Michael VIII. Palaiologos vom Juni 1259 (DÖLGER–WIRTH, Reg. 1874) ergeht an ihn als δούξ τοῦ θέματος τῶν Θρακησίων καὶ τῆς χώρας Πυργίου καὶ Καλοῆς (Acta et diplomata monasteriorum et ecclesiarum Orientis (I) ... ediderunt Fr(anciscus) ΜΙΚΛΟΣΙΧ–ΙΟΣ(EPHUS) ΜÜLLER [= Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana IV]. Wien 1871, 154 [Nr. LXXXIII], 17.–16. Z. v. u.); zu Kalothetos vgl. das bezügliche Lemma in *PLP* V (1981), Nr. 10607. — Zu den beiden kurzen Erwähnungen von Pyrgion im Geschichtswerk des Georgios Pachymeres vgl. unten, Anm. 69 und 70.

⁶⁰ *Notitia* 17 (Ἡ ἔκθεσις αὕτη ... ἐξετέθη ἐπὶ τῆς βασιλείας ... Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ γέροντος): DARROUZÈS, *Notitiae* 401, Nr. 107 (in beiden Rezensionen mit dem Zusatz, daß die Metropolis Pyrgion vom 90. Rang unter den Metropoleis [in *Notitia* 12 ist Pyrgion auf dem 88. Platz belegt (vgl. oben, S. 11 mit Anm. 35), nur in der dritten Rezension von *Notitia* 15 auf dem 90. Platz (vgl. nochmals oben, Anm. 35)] auf den 107. Rang zurückgereiht worden sei); diese *Notitia* wird gerne in die Zeit vor Juni 1301 gesetzt (vgl. DÖLGER, Reg. 2234) und könnte mit jener ἀπαρίθμησις eines κῦρ Menas identisch sein (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 179–181), die im Prozeß des Jahres 1342 (Dok. I = PRK 138) als „Beweismittel“ vorgelegt wurde (vgl. PRK II 296, erwähnte g; s. dazu auch unten, S. 31). — *Notitia* 18 (Ἐκθεσις ... ἐκτεθεῖσα ἐπὶ τῆς βασιλείας ... Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ γέροντος): DARROUZÈS, *Notitiae* 407, Nr. 107 (Pyrgion auf Position 106 unter den Metropoleis des Patriarchats von Konstantinopel; in der Appendix 1 zu dieser *Notitia* der bereits einmal [oben, Anm. 29] kurz erwähnte Hinweis auf die Ereignisse des Jahres 1342 [DARROUZÈS, *Notitiae* 409, Nr. 150, Z. 14–17; s. dazu auch unten, Anm. 102]). — *Notitia* 19 (Ἐκθεσις τοῦ ... βασιλέως ... Ἀνδρονίκου τρίτου τῶν Παλαιολόγων): DARROUZÈS, *Notitiae* 414, Nr. 116 (Pyrgion als Metropolis auf Rang 92); zur Datierung dieser *Notitia* vermerkt DARROUZÈS, *Notitiae* 190: «A partir de l'hypothèse que la notice d'Andronic II est authentique, il faudrait conclure avec Gelzer que celle d'Andronic III ne l'est pas et qu'elle est un simple arrangement de la liste précédente».

⁶¹ Zumal ja so gut wie alle *Notitiae episcopatum* als reine „Schreibtischleistungen“ zu werten sind: Man sollte sich daher hüten, bei ihrer Beurteilung in anachronistischer Weise moderne Gesichtspunkte anzuwenden, etwa von der Annahme auszugehen, daß „aktuelle Erhebungen“ die Grundlage für die Kompilation der jeweiligen Liste bildeten. Die einzigen „Aktualisierungsversuche“, die sich in diesen Verzeichnissen widerspiegeln, sind in den diversen „Rezensionen“ zu sehen, in denen die *Notitiae* heute überliefert sind (was dazu führen kann, daß schon eine einzige Handschrift eine eigene Rezension repräsentiert); weitere Ansätze, eine bestimmte *Notitia* „auf den neuesten Stand zu bringen“, liegen in den gar nicht so seltenen (meist marginalen oder interlinearen) Zusätzen, die (häufig von späterer Hand oder von späteren Händen) in den jeweiligen Überlieferungsträgern angebracht wurden, bzw. in den „Appendices“, die sich in einzelnen Textzeugen finden; einige (wenige) allgemeine Hinweise zu dieser Problematik etwa bei Jean DARROUZÈS, *Listes synodales et notitiae. Revue des Études Byzantines* 28 (1970) 57–96.

lis verliehen worden war, ohne daß sich dafür in den Quellen eine konkrete Nachricht erhalten hätte⁶².

Eine sichere Entscheidung zwischen diesen beiden Varianten erscheint so gut wie unmöglich⁶³: Für den zweiten Lösungsvorschlag könnte man darauf verweisen, daß das benachbarte Hypaipa, das so wie Pyrgion unter Isaakios II. Angelos zur Metropolis befördert und unter Theodoros I. Laskaris wieder zum Bistum „degradiert“ worden war⁶⁴, nicht mehr unter den Metropoleis der sogenannten „palaiologischen“ *Notitiae episcopatum* aufscheint⁶⁵, was die Wahrscheinlichkeit des bloßen Weiterschleppens von „Karteileichen“ in diesen Verzeichnissen etwas geringer macht. Für die erste Variante (d. h. dafür, daß die „Metropolis Pyrgion“ der palaiologischen *Notitiae* [scil. vor 1342] eine reine „Schreibtischkonstruktion“ ohne konkrete sachliche Grundlage ist) spricht hingegen der Umstand, daß in der ersten Phase der im folgenden zu behandelnden Auseinandersetzungen zwischen Ephesos und Pyrgion offensichtlich noch keine Rede davon ist, daß die Kirche von Pyrgion für sich „metropolitanen Charakter“ beanspruchen könne; es entsteht vielmehr der Eindruck, daß der Oberhirte von Pyrgion erst im weiteren Verlauf des Disputs auf die Idee gekommen ist (oder auf die Idee gebracht wurde ...), in seiner *causa* an den (früheren) „Metropolis-Status“ seines Sitzes zu appellieren⁶⁶: Wäre Pyrgion in der Tat um 1300 (wieder) eine Metropolis gewesen, so wäre eigentlich zu erwarten, daß sich für dieses Faktum knapp vierzig Jahre später noch durchaus lebendige „lokale“ Traditionen erhalten hätten⁶⁷, auf die der

⁶² Dazu eine reine Spekulation: Man könnte vermuten, daß diese neuerliche Höherstufung von Pyrgion zur selben Zeit erfolgte, in der auch Pergamon (ebenfalls ein ehemaliges Suffraganbistum von Ephesos, aber immerhin in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits ἀρχιεπισκοπή) zur Metropolis befördert wurde (zwischen 1274 und 1295; vgl. oben, Anm. 30); noch um einen Grad hypothetischer: Könnte die (erneute) höhere Einreihung von Pyrgion eine Maßnahme gewesen sein, die nach der Absetzung des Metropoliten Ioannes Cheilas von Ephesos (1289; zu ihm vgl. *PLP* XII [1994], Nr. 30765; s. auch DARROUZÈS, *Ecclésiologie* 88–90, bzw. Paris GUNARIDES, *Τὸ κίνημα τῶν Ἀρσενιατῶν* [1261–1310]. Ἰδεολογικὲς διαμάχες τὴν ἐποχὴ τῶν πρώτων Παλαιολόγων. Athen 1999, 240 [Index s. v.] ergriffen wurde, um die Metropolis Ephesos „zurechtzustutzen“? Beides ist absolut unbeweisbar.

⁶³ Sie wäre nur dann gegeben, wenn sich aus bisher unpublizierten (oder von mir übersehenen ...) Quellen ein eindeutiger Nachweis für die Existenz eines Bistums oder einer Metropolis Pyrgion in der frühen Palaiologenzeit führen ließe: Hoffnungen, die in dieser Hinsicht in die umfangreiche Liste jener byzantinischen Metropoliten, Erzbischöfe und Vertreter des Patriarchalklerus von Konstantinopel gesetzt wurden, die im Februar 1274 ein Schreiben an Papst Gregor X. richteten (ed. ROBERG, *Union* 235–239; vgl. schon oben, Anm. 30), erfüllten sich leider nicht: Im Gegensatz zu dem dort (ohne Namensnennung) angeführten Erzbischof von Pergamon (vgl. nochmals oben, Anm. 30) scheint in diesem Verzeichnis kein Vertreter der Kirche von Pyrgion auf, und der *metropolita Ephesinus, prehonoratus* (= ὑπέριτιμος) *et exarcus totius Asie*, der diese Liste anführt, verweist leider nur summarisch auf seine Suffragane: *cum ea que circa me sancta synodo* (vgl. ROBERG, *Union* 235, Z. 7–8; ich zitiere hier wiederum nach dem weitaus besseren Text dieses Schreibens im Cod. Registr. Vat. 29/A, f. 192^v–193^r, den mir P. Luca Pieralli/Rom freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat).

⁶⁴ Vgl. dazu oben, Anm. 29, 30, 45 und 56.

⁶⁵ Vgl. die Indices (s. v.) bei DARROUZÈS, *Notitiae* 478 und 494.

⁶⁶ Vgl. dazu unten, S. 26f.

⁶⁷ Und zwar unter der Annahme, daß ein um 1300 von einem Metropoliten von Pyrgion mit σφοαγίς eingesetzter „lokaler“ Anagnost oder ein um diese Zeit von einem Metropoliten von Pyrgion geweihter „lokaler“ Diakon um 1339/1340 noch durchaus am Leben gewesen sein könnte und sich an das Faktum erinnern haben müßte, daß er seinen kirchlichen Grad einem Metropoliten, nicht einem Bischof von Pyrgion verdank-

damals, wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1339 oder Anfang 1340⁶⁸, frisch promovierte Bischof von Pyrgion in seinem Widerstand gegen den Metropolitan von Ephesos sofort zurückgegriffen hätte. Das Ausbleiben einer derartigen Reaktion im Anfangsstadium des Konflikts gibt doch etwas zu denken.

Wie auch immer: Eine veritable Peripetie in der Geschichte von Pyrgion und seiner Umgebung ereignete sich knapp nach 1300, als die Bemühungen des byzantinischen Reiches, diese Teile Südwestkleinasiens (die nach der Wiedergewinnung Konstantinopels im Jahre 1261 ohnehin nur mehr zur „Peripherie“ zählten) irgendwie noch gegen das Vordringen turkstämmiger Teilherrscher zu behaupten⁶⁹, endgültig zum Erliegen gekommen waren: Den letzten Ansatz in dieser Richtung unternahm im Frühsommer 1304 der mit dem byzantinischen Titel eines μέγας δούξ ausgestattete Führer der Katalanischen Kompanie, Roger de Flor, doch dürften die Aktionen der von ihm kommandierten Truppe kaum das Wohlgefallen der ortsansässigen Bevölkerung in (Ephesos und) Pyrgion gefunden haben⁷⁰. Bald danach wurde Pyrgion von dem turkstämmigen Heerführer Sasa (Σασᾶν)⁷¹ erobert, möglicherweise

te. — Zur Interpretation der Aussage in Dokument IV aus dem Jahre 1368, daß „ein Metropolitan von Ephesos“ (d. h. Matthaios von Ephesos) „vor kurzem“ (d. h. vor August 1342) Pyrgion „als eigenes Bistum eingefordert und auch von der Synode erhalten habe“ (vgl. PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 69], Z. 23–25) — d. h. zur Interpretation jener Aussage, die unter Umständen als Hinweis darauf gewertet werden könnte, daß um 1339/1340 in Pyrgion und in Ephesos doch noch ein vages Wissen um den (neuerlichen, aus den frühpalaiologischen Jahrzehnten datierenden) „metropolitanen Charakter“ der Kirche von Pyrgion vorhanden war (warum sonst hätte Matthaios von Ephesos in Konstantinopel um die Erlaubnis ersucht, für Pyrgion „nur“ einen Bischof zu weihen?) —, vgl. unten, Anm. 102 und 119.

⁶⁸ Vgl. unten, S. 20.

⁶⁹ Es ist hier nicht der Platz, diese Versuche (etwa die Expedition des Ioannes Palaiologos, des Bruders des Kaisers Michael VIII., in das Tal des Maiandros [1269], das analoge Unternehmen des Kaisersohnes und Thronfolgers Andronikos [II.] Palaiologos [1278] oder die zunächst erfolgreichen, schließlich aber in einer [bald gescheiterten] Revolte endenden Aktionen des Alexios Philanthropenos [1294–1295; zu ihm vgl. *PLP* XII (1994), Nr. 29752]) *longe lateque* zu beschreiben oder bibliographisch zu dokumentieren; vgl. dazu etwa den kurzen Überblick bei George G. ARNAKIS, Byzantium's Anatolian Provinces during the Reign of Michael Palaeologus, in: *Actes du XII^e Congrès International d'Études Byzantines*, Ochride, 10–16 septembre 1961, Bd. II. Beograd 1964, 37–44; s. auch VRYONIS, *Decline* 136–137; FOSS, *Ephesus* 142–143; ZACHARIADOU, *Trade* 105–107; Günter PRINZING, Zu den Minderheiten in der Mäander-Region während der Übergangsperiode von der byzantinischen zur seldschukisch-türkischen Herrschaft (11. Jh.—Anfang 14. Jh.), in: Peter HERZ–Jörn KOBES (Hrsg.), *Ethnische und religiöse Minderheiten in Kleinasien. Von der hellenistischen Antike bis in das byzantinische Mittelalter (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 2)*. Wiesbaden 1998, 175–176. — Pyrgion wird in diesem Zusammenhang im Jahre 1298 als zeitweiliger Aufenthaltsort des Feldherrn Ioannes Tarchaneiotes (zu ihm vgl. etwa *PLP* XI [1991], Nr. 27487) erwähnt, der die Unternehmungen des Alexios Philanthropenos fortzusetzen versuchte, muß also zu diesem Zeitpunkte noch unter byzantinischer Kontrolle gestanden sein: Georg. Pach., *Rel. hist.* IX 25 (FAILLER III 287, Z. 18–19; vgl. auch Z. 21–22: Erwähnung einer dort gelegenen, offensichtlich noch „in Funktion“ befindlichen μονή τοῦ ἐν μάρτυσι μεγίστου Γεωργίου, ἡ τοῦ Διὸς ἱεροῦ πάλαι).

⁷⁰ Vgl. dazu den Bericht des Georgios Pachymeres (*Rel. hist.* XI 25): (Nachdem Roger de Flor schon Philadelpheia um eine bedeutende Geldsumme „erleichtert“ hatte,) τὰ ὅμοια δοῦναι Πυργίον καὶ Ἐφεσον, καὶ τὸν τῆς ἀπαναστάσεως φυγοῦσι, τὸ τοῦ λόγου, καπνὸν τὸ πῦρ ὑπανῆπτε τῶν πειρασμῶν (FAILLER IV 479, Z. 23–25); zur Datierung vgl. Albert FAILLER, *Chronologie et composition dans l'Histoire de Georges Pachymères* (livres VII–XIII). *Revue des Études Byzantines* 48 (1990) 58.

⁷¹ Zu ihm vgl. *PLP* X (1990), Nr. 24948 (mit weiterer Literatur).

ungefähr gleichzeitig mit Ephesos, das nach dem bekannten Schreibervermerk des aus Ephesos stammenden Kopisten Michael Lul(l)udes auf f. 327^v des Cod. Marc. gr. 292⁷² am 24. Oktober 1305 in die Hände dieses *condottiere* gefallen war⁷³. Kurz danach (zwischen dem 3. Juli 1307 und dem 20. Juni 1308⁷⁴) wurde Pyrgion von Mehmed Aydınoğlu⁷⁵ im Rahmen seiner Bemühungen, ein vom Emirat der Germiyanoglu unabhängiges Herrschaftsgebiet zu errichten, in Besitz genommen⁷⁶ und entwickelte sich bald zum Zentrum des Emirats von Aydın: Mehmed (der um 1317 seine Unabhängigkeit vom Emirat von Germiyan proklamiert hatte⁷⁷) und nach ihm (1334) Umur I. (der Ἀμύρπλεκιν in unserem Dokument II⁷⁸), einer von Mehmeds jüngeren Söhnen⁷⁹, hatten hier ihre Residenz.

Daß die Ereignisse zwischen 1305 und 1307/1308 auch auf die kirchliche Struktur der orthodoxen Gemeinde von Pyrgion Auswirkungen gehabt haben werden, steht zu vermuten⁸⁰; man könnte etwa an eine Flucht des damals (als Bischof oder als Metropolit?) amtierenden Oberhirten von Pyrgion oder daran

⁷² Kritische Edition der Notiz bei Alexander TURYN, *Dated Greek Manuscripts of the Thirteenth and Fourteenth Centuries in the Libraries of Italy I. Text*. Urbana–Chicago–London 1972, 106 (mit weiterer Literatur); das Jahr (1305 gegen das bisher übliche und auch von Turyn vertretene 1304; 1304 auch bei Foss, *Ephesus* 144) hier nach Albert FAILLER, *Éphèse fut-elle prise en 1304 par les Turcs de Sasan? Revue des Études Byzantines* 54 (1996) 245–248, der darauf hinweist, daß die bezügliche Weltjahresangabe in der Schreibernotiz des Lulludes eine Korrektur (6813 verbessert aus 6814) aufweist. Berücksichtigt man dieses Faktum, so folgt daraus, daß mit der im Geschichtswerk des Georgios Pachymeres vertretenen Chronologie der Ereignisse dem 24. Oktober 1305 eindeutig der Vorrang zu geben ist.

⁷³ Daß es Sasa gewesen war, der sich in den Besitz von Pyrgion setzte, geht aus der Verschronik *Düsturname* des im 15. Jahrhundert wirkenden, aber ältere Überlieferungen auswertenden Dichters und Geschichtsschreibers Enveri (zu diesem vgl. S(teven) W. R(EINERT), Art. Enveri. *The Oxford Dictionary of Byzantium* I [1991] 703) hervor: vgl. MÉLIKOFF-SAYAR 46–47, V. 23–25.

⁷⁴ Vgl. die zusammenfassende Chronologie bei LEMERLE, Aydın 38.

⁷⁵ Zu ihm vgl. *PLP* I (1976), Nr. 462.

⁷⁶ Auf die bei LEMERLE, Aydın 20 ff., zu lesende ausführliche Diskussion der (von der Interpretation einer Stifterinschrift der Ulu Cami in Birgi ausgehenden) Frage, welchem turkstämmigen Heerführer bei der Eroberung von Pyrgion die „Priorität“ zukommt, braucht hier wohl nicht näher eingegangen werden (LEMERLE, Aydın 24[ff.], ventiliert dabei die Hypothese, daß Pyrgion zwar von Sasa erobert, dann aber von der Katalanischen Kompanie vorübergehend „befreit“ worden sein könnte, um schließlich 1307/1308 — nach dem gewaltsamen Ende des ursprünglich mit Mehmed verbündeten Sasa — in die Hände Mehmeds zu gelangen); vgl. dazu auch MÉLIKOFF-SAYAR 39 mit Anm. 1; s. ferner FOSS, *Ephesus* 144.

⁷⁷ Vgl. MÉLIKOFF-SAYAR 40 mit Anm. 1 bzw. die zusammenfassende Chronologie bei LEMERLE, Aydın 38.

⁷⁸ PRK 144, Z. 46 und 61; Ἀμούρπλεκιν bei Matthaïos von Ephesos, Ep. 55 (REINSCH 175, Z. 18); zu ihm vgl. *PLP* IX (1989), Nr. 21059.

⁷⁹ In der älteren Literatur galt Umur I. (*scil.* nach dem Tode seines Vaters Mehmed) als *ulu bey*, d. h. als Oberhaupt der Aydınoğlu; verschiedene Punkte in einem Vertrag mit Venedig aus dem Jahre 1337 deuten freilich, wie Zachariadou richtig bemerkt hat, darauf hin, daß die Würde eines *ulu bey* auf Umurs älteren Bruder HIZIR (zu diesem vgl. *PLP* XII [1994], Nr. 30795) übergegangen war: vgl. ZACHARIADOU, *Trade* 112–113.

⁸⁰ Absolut „katastrophal“ können diese Auswirkungen freilich nicht gewesen sein, denn ansonsten wäre der in unseren Dokumenten I und II als Widersacher des Metropolitens Matthaïos von Ephesos auftretende Bischof N. N. von Pyrgion nicht in der Lage gewesen, zur Untermauerung des Ranges seiner Kirche (zumindest) ein Dokument aus dem „Archiv“ seines Bistums/seiner Metropolis beizusteuern (vgl. unten, S. 26).

denken, daß nach seinem Tode einfach kein Nachfolger geweiht wurde⁸¹. Es hat auf jeden Fall den Anschein, daß der von Matthaïos von Ephesos installierte Bischof von Pyrgion der erste kirchliche Amtsträger in dieser Stadt nach einer (längeren?) Sedisvakanz gewesen ist.

* *
*

Mit Matthaïos von Ephesos⁸² beginnt das ausführlicher im Patriarchatsregister von Konstantinopel dokumentierte Kapitel in der Kirchengeschichte von Pyrgion: Matthaïos, mit weltlichem Namen Manuel (Gabalas), der seine Hoffnungen zunächst auf die lydische Metropolis Philadelphiea gesetzt hatte, wurde kurz vor Dezember 1329⁸³ zum Metropoliten des ranghöheren⁸⁴, aber deutlich „unbequemen“ (weil nicht mehr in byzantinischer Hand befindlichen) Ephesos geweiht. In den letzten Jahren des Patriarchen Esaias und in den ersten Jahren des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas nimmt er in seiner Eigenschaft als Metropolit von Ephesos relativ häufig an Sitzungen der Synode in Konstantinopel teil⁸⁵; quasi als „Belohnung“ für diese Tätigkeit (bzw. als „Ersatz“ für das einstweilen nicht erreichbare Ephesos und gewiß auch als

⁸¹ Analoges gilt *cum grano salis* auch für die weitaus bedeutendere Metropolis Ephesos: Die bei Giorgio FEDALTO, *Hierarchia ecclesiastica orientalis. Series episcoporum ecclesiarum christianorum orientalium I. Patriarchatus Constantinopolitanus*. Padova 1988, 115 (offensichtlich nach Raymond JANIN, Art. Éphèse [1], *Dictionnaire d'histoire et de Géographie ecclésiastiques* 15 [1963] 559), zwischen dem 1289 abgesetzten Ioannes Cheilas (vgl. oben, Anm. 62) und dem im Dezember 1329 erstmalig in der Metropolitenfunktion belegbaren Matthaïos (Gabalas) (PRK 100, Z. 4–5; s. dazu gleich im folgenden) ausgewiesenen Namen von Metropoliten von Ephesos (Ioannes? Neophytos?) bleiben mehr als schemenhaft (die Feststellung bei WÄCHTER, Verfall 40 [„So finden wir vom Anfang des 14. Jahrhunderts an bis 1393 den Stuhl von Ephesos ununterbrochen besetzt“], trifft somit nicht zu [sie ist auch für die Zeit nach der Absetzung des Matthaïos von Ephesos zu relativieren: vgl. unten, S. 39]); und auch im Falle von Smyrne klafft zwischen den Metropoliten Theodulos (PLP IV [1980], Nr. 7269: abgesetzt vor April 1296) und Xenophon (PLP VIII [1986], Nr. 20897; als ὑποψήφιος erstmalig im Oktober 1318 belegt [PRK 55, Z. 12]) eine kaum befriedigend zu schließende Lücke. — Nützliche Hinweise zu den „Vakanzen“ in kleinasiatischen Metropolen im 14. Jahrhundert bei TODT, Kantakuzenos 599 ff.

⁸² Zu seiner Biographie vgl. KURUSES, Γαβαλάς, *passim*; für eine erste Information sehr nützlich auch der „biographische Überblick“ bei REINSCH 4–7; s. schließlich auch PLP II (1977), Nr. 3309 (mit weiterer Literatur); zu vielen der folgenden Ausführungen vgl. auch das Kurzreferat bei TODT, Kantakuzenos 608–613, das die entsprechenden, weiter unten zitierten, in Ephesos verfaßten Briefe des Matthaïos auswertet. — Der bibliographischen Vollständigkeit halber sei noch auf das Kapitel «Un Homme d'Église: Matthieu, métropolitte d'Éphèse» bei Eva DE VRIES-VAN DER VELDEN, *L'élite byzantine devant l'avance turque à l'époque de la guerre civile de 1341 à 1354*. Amsterdam 1989, 231–249, verwiesen (ohne daß die dortigen [kursorischen, die zugrunde liegende Problematik kaum erkennenden] Angaben zur *causa* Pyrgion in den folgenden Fußnoten im einzelnen dokumentiert werden sollen).

⁸³ Vgl. den Beleg oben in Anm. 81.

⁸⁴ Philadelphiea war ursprünglich nur Suffraganbistum von Sardeis; seine im 14. Jahrhundert schließlich doch prominente Stellung (10. Rang in der *Notitia* 17 [vgl. dazu den 2. Rang von Ephesos]) verdankte es vor allem Kaiser Andronikos II.: vgl. dazu die Hinweise in der soeben zitierten *Notitia* 17 (DARROUZÈS, *Notitiae* 393, Nr. 10); vgl. auch die Beiträge des Sammelbandes: *Philadelphie et autres études* (Préface: Hélène AHRWEILER) (*Byzantina Sorbonensia* 4). Paris 1984.

⁸⁵ Letzter Beleg: PRK 123, Z. 46 (vom Juli 1339).

Einkunftsquelle zur Bestreitung seines Lebensunterhalts) wird ihm die thra-
kische Metropolis Brysis κατ' ἐπίδοσιν übertragen⁸⁶.

Die politische Entspannung, die sich seit Ende 1335 zwischen Androni-
kos III. Palaiologos und den Teilherrschern des Emirats Aydın, namentlich
mit Umur und Hızır Aydınoglu, abzuzeichnen begann⁸⁷, führte schließlich
dazu, daß sich Matthaïos (frühestens kurz nach dem Beginn der zweiten
Hälfte des Jahres 1339⁸⁸) in seine angestammte Metropolis begeben konnte⁸⁹.
In mehreren Briefen, die er von Ephesos aus an Freunde in der Hauptstadt
des byzantinischen Reiches schickte⁹⁰, vor allem in einem ausführlichen an
den ἐπὶ τῶν ἀναμνήσεων der Großen Kirche von Konstantinopel, Philippos
Logaras⁹¹, gerichteten Schreiben⁹² beklagt sich Matthaïos bitter über das
viele Ungemach, das er in diesem „Land der Barbaren“ und auf der Reise
dorthin erleiden mußte. In unserem Zusammenhang wichtig sind dabei die
Angaben, die Matthaïos zu seinen Kontakten mit Hızır Aydınoglu (Χετίρπε-
γίς⁹³) macht, in dessen Herrschaftsgebiet Ephesos lag: Alle Versuche, die Mat-
thaïos unternahm, um eine Revindizierung des seinerzeitigen Eigentums der

⁸⁶ Vgl. DARROUZÈS, Reg. 2165 (mit der entsprechenden Quelle); das bei Darrouzès ange-
gebene Datum («avant mai 1332») läßt sich durch die Beobachtung etwas einengen,
daß bis April 1331 Gerasimos als „regulärer“ Metropolit von Brysis belegt ist (vgl.
PRK 106, Z. 9); die bei REINSCH 6 zu lesende Angabe zur Übertragung der Verwaltung
von Brysis an Matthaïos („Frühjahr 1322“) ist wohl nur ein Druckfehler. — Auf einem
anderen Blatt steht das Faktum, daß Matthaïos mit seiner „Ersatzmetropolis“ alles
andere denn zufrieden war und sich (vgl. seinen Brief Nr. 64: REINSCH 198, Z. 235 ff.; s.
auch KURUSES, Γαβαλάς 271 ff. und 346–347) über dieses βραχὺ τι πόλισμα eher ab-
fällig äußert. — Wie lange Matthaïos von Ephesos πρόεδρος von Brysis war (auch
noch nach seiner [zeitlich sehr befristeten ...] „Übersiedlung“ nach Ephesos?), wissen
wir nicht; im August 1347 erhält jedenfalls der Metropolit Athanasios von Kyzikos
(kurzfristig) die Verwaltung der Metropolis Brysis übertragen (PRK 161; DARROUZÈS,
Reg. 2285; unmittelbar danach, noch im August 1347, wird mit Theodoretos [PLP IV
(1980), Nr. 7332] ein eigener Metropolit für Brysis geweiht): Man könnte diese Aktion
als „Strafmaßnahme“ gegen Matthaïos von Ephesos werten, der gegen den neuen Pa-
triarchen von Konstantinopel, Isidoros, opponiert hatte und deswegen verurteilt wor-
den war (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2289 von etwa Ende August 1347 [das entsprechende
Dokument wird bereits von Theodoretos als Metropolit von Brysis unterzeichnet: vgl.
USPENSKIJ, Istorija Afona III 736, vorletzte Z.]; zu dieser Verurteilung s. auch unten,
S. 38). Daß Matthaïos die ἀναφορά verschiedener Metropoliten an die Kaiserin (mut-
ter) Anna Palaiologina vom September 1346 (zu dieser Eingabe vgl. auch unten, S. 37)
nur als ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου (ohne den Zusatz καὶ πρόεδρος Βρυσηως)
unterschreibt (vgl. PG 151, 770 C 3), ist hingegen in unserem Zusammenhang weniger
aussagekräftig.

⁸⁷ Vgl. etwa die byzantinischen Gesandtschaften DÖLGER, Reg. 2819 und 2820; vgl. auch
TODT, Kantakuzenos 26 ff. und 609; für einen ersten Überblick s. auch G(iulio) VISMA-
RA, Le relazioni dell'impero con gli emirati selgiuchidi nel corso del secolo decimoquar-
to. *Byzantinische Forschungen* 3 (1968) (= Polychordia. Festschrift Franz DÖLGER zum
75. Geburtstag, besorgt von Peter WIRTH. Amsterdam 1968) 210–221.

⁸⁸ Vgl. den in Anm. 85 zitierten Beleg für den noch im Juli 1339 nachweisbaren Aufent-
halt des Matthaïos in Konstantinopel; so auch KURUSES, Γαβαλάς 348; TODT, Kanta-
kuzenos 609.

⁸⁹ Er fungiert dabei sogar als Überbringer einer Botschaft des Kaisers Andronikos III.
an Umur I. Aydınoglu: vgl. DÖLGER, Reg. 2837; der Beleg (Ep. 55 des Matthaïos an
Philippos Logaras) jetzt bei REINSCH 176, Z. 33.

⁹⁰ Epp. 53–57 in der Zählung bei REINSCH 172–183; vgl. auch den Hinweis bei REINSCH
6, daß keiner dieser Briefe in die Zeit nach 1341 zu datieren sein wird. — Für das Fol-
gende vgl. auch VRYONIS, Decline 344–348, und TODT, Kantakuzenos 610–611.

⁹¹ PLP VI (1983), Nr. 14990.

⁹² Ep. 55: REINSCH 175–178.

⁹³ REINSCH 176, Z. 60.

Metropolis Ephesos zu erreichen (παραχωρήσαι ἡμῖν καὶ ἱεροῦ καὶ οἰκίας καὶ πραγμάτων καὶ ὅς' ἀρχιερεῦσι τὸ κατ' ἀρχὰς διέφερον⁹⁴), blieben so gut wie erfolglos: Er erhielt schließlich nur eine kleine οἰκία, aus der man zuvor eine γραῦς Ἰουμανλίτις delogiert hatte, und eine χώρα πάνυ τοι ὀλιγίστη außerhalb der Stadt (die Matthaios freilich nicht annahm, weil sie eher zur καταστροφή, nicht zur τροφή ihres Besitzers beigetragen hätte)⁹⁵ und mußte sich schließlich mit einer Zahl von sechs Priestern als „nachgeordnetem Dienstpersonal“ zufriedengeben⁹⁶. Seine *lamentationes* faßt Matthaios in einem bezeichnenden Satz zusammen: ἡμεῖς δ', ὅποι τύχοι τῶν ἱερῶν, παραρριπτόμεθα ὡσανεὶ τινες ἀπόλιδες ἢ ἀμητροπόλιδες ἱερόραχαι⁹⁷. Kurz: Matthaios' Haupt Sorgen galten einer einigermaßen standesgemäßen Ausstattung seiner Metropolis⁹⁸ — und dazu zählte ohne Zweifel auch die Zahl der Ephesos unterstehenden Suffragane: Offensichtlich bald nach seinem Eintreffen in Ephesos, also entweder in der zweiten Hälfte des Jahres 1339 oder Anfang 1340, begann Matthaios mit der Einsetzung von Suffraganbischöfen (auch wenn er sich über deren hartes Schicksal nach seinen eigenen Worten schwere Sorgen machte): ἠνώχλει δὲ παρὰ πολὺ καὶ τὰ τῶν ἐπισκόπων, οὗς αὐτοῦ προὔβαλόμεθα, τίνα σταθμὸν οἱ δυστυχεῖς εὔρωσι καὶ ποί ποτε λήξωσι μηδ' οὔτοι τέως συγχωρούμενοι τὰς σφετέρας ἰδεῖν ἐκκλησίας⁹⁹.

Faßt man diese beiden Aspekte zusammen, so ergibt sich daraus ein passender Hintergrund für die Auseinandersetzungen, die in unseren Dokumenten I und II (PRK 138 und 144) greifbar werden¹⁰⁰: Matthaios hatte (wie soeben gesagt: wohl noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1339 oder Anfang 1340¹⁰¹) für Pyrgion (aus den Reihen des „vor Ort“ verfügbaren Klerus?) einen Bischof geweiht¹⁰², und da dieser, wie man wohl aufgrund der folgenden Ereignisse vermuten darf, über einen eigenwilligen und Streit nicht scheuenden

⁹⁴ REINSCH 176, Z. 63–64; an anderer Stelle (REINSCH 177, Z. 93–94) ist von ἀγροὶ καὶ ἄλλη κτήσις die Rede.

⁹⁵ REINSCH 177, Z. 106–177, Z. 113.

⁹⁶ REINSCH 177, Z. 114–115; diese Priester waren nicht einmal von der Steuerpflicht den muslimischen Machthabern gegenüber befreit (vgl. a. O., Z. 115–117).

⁹⁷ REINSCH 178, Z. 125–126.

⁹⁸ Und damit, zumindest indirekt, auch einer standesgemäßen Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts ...

⁹⁹ REINSCH 176, Z. 39–42.

¹⁰⁰ Ein kurzes Referat zu diesen Ereignissen (auf der Grundlage der bei Miklosich und Müller gedruckten Texte) auch bei KURUSES, Γαβαλάς 349–350.

¹⁰¹ Dok. I (PRK 138) vom August 1342 spricht von ὀλίγω πρότερον (Z. 4).

¹⁰² Genau das will auch die bereits mehrfach zitierte Notiz I in der Appendix I zu *Notitia* 18 besagen (s. zuletzt oben, Anm. 60): καὶ ὁ νῦν δὲ Πυργίου ὑπὸ τοῦ Ἐφέσου χειροτονηθεὶς (DARROUZÈS, *Notitiae* 409, Nr. 150, Z. 15–16). — Die Einsetzung eines Bischofs in Pyrgion durch Matthaios von Ephesos erfolgte gewiß *bona fide*, da er als „Ortsfremder“ nichts von der „metropolitanen“ Vergangenheit von Pyrgion (wie lange diese „Vergangenheit“ auch immer zurückliegen mochte ...) gewußt haben kann, bzw. *de iure (canonico)*, wenn Pyrgion in der Tat nach der Rückstufung unter Theodoros I. Laskaris nie mehr von neuem den Rang einer Metropolis erhalten haben sollte. — Zur Diskussion, in welchem Ausmaße die Behauptungen in unserem Dokument IV (vom Januar 1368) zutreffen, „ein Metropolit“ (μητροπολίτης τις) von Ephesos (d. h. Matthaios, der aufgrund seiner im Jahre 1351 erfolgten Absetzung hier einer Art *damnatio nominis* unterliegt; dazu s. auch unten, S. 53 mit Anm. 286) habe „vor kurzem“ (ὀλίγω δὲ πρότερον) Pyrgion „als eigenes Bistum eingefordert und auch von der Synode erhalten“ (ταύτην [d. h. die ἐκκλησία von Pyrgion] ὡς ἰδίαν ἐπισκοπήν ἀνακαλεσαμένου καὶ λαβόντος παρὰ τῆς θείας καὶ ἱεράς συνόδου: PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 69], Z. 23–25; vgl. schon oben, Anm. 67) und erst danach einen eigenen Bischof für Pyrgion geweiht, vgl. unten, Anm. 119.

Charakter verfügte, begannen die beiden Persönlichkeiten (Matthaios auf der einen, der anonym bleibende Bischof auf der anderen Seite), sich aneinander „zu reiben“. Durchaus denkbar wäre es auch, daß unser N. N. von Pyrgion allein schon wegen des Umstandes, daß er in dem wichtigsten Zentrum des Emirats von Aydin saß, über reichere Ressourcen als sein „Vorgesetzter“ in Ephesos/Ayasuluğ verfügte¹⁰³ und daß Matthaios ob seiner ihm so bedrückend und ärmlich erscheinenden Lage in Ephesos ein neidvolles, vielleicht sogar begehrliches Auge auf die Einkünfte seines Suffragans geworfen hatte.

¹⁰³ Man beachte in diesem Zusammenhang, daß in unserem Dokument I der Kirche von Pyrgion auch ihre Rechtsansprüche auf zwei χωρία namens Διὸς Ἰερόν (könnte damit das oben in Anm. 69 aus Georgios Pachymeres belegte, knapp vor 1300 noch existierende Georgios-Kloster gemeint sein?) und Δίγδη bestätigt werden (PRK 138, Z. 61 ff.) (es ist wohl nicht anzunehmen, daß sich N. N. von Pyrgion im August 1342 in Konstantinopel Rechte zusichern ließ, die er vor Ort, d. h. angesichts der konkreten Gegebenheiten der muslimischen Herrschaft in diesem Gebiet, nicht *realiter* einlösen konnte) — und das scheint doch etwas mehr gewesen zu sein als die χώρα πάνυ τοι ὀλιγίστη, die Matthaios nach seinem Eintreffen in Ephesos angeboten erhalten hatte (vgl. oben, S. 20 mit Anm. 95). — All diese Überlegungen und Hinweise gegen WÄCHTER, Verfall 43, der (nach einer ausführlichen Darstellung des Inhalts unserer Dokumente II und IV) in Pyrgion einen außerordentlich verarmten Sitz sieht, der sich eben keinen eigenen Metropoliten oder Bischof „leisten“ konnte; allein deswegen sei es zur Unterstellung unter bzw. zur Zusammenlegung mit Ephesos gekommen. Weit aus eher dürfte das Gegenteil zutreffen: Gerade der (relative) Wohlstand der Kirche von Pyrgion könnte ein Anreiz für die Metropolis Ephesos gewesen sein, sich Pyrgion, in welcher Weise auch immer, anzueignen. Dafür spricht übrigens auch das Faktum, daß unser Dokument IV (PRK 316; Januar 1368) dem Metropoliten (Theodoretos) von Ephesos (und seinen Nachfolgern) die Kirche von Pyrgion ἐπιδόσεως λόγῳ unterstellt (nachdem Pyrgion zuvor dem Metropoliten von Chios in Epidosis zugeteilt worden war) (vgl. dazu im folgenden, S. 40 ff.): Bei einer (vorläufigen, im einzelnen noch zu überprüfenden) Untersuchung der κατ' ἐπίδοσιν-Verleihungen des 14. Jahrhunderts zeigt es sich, daß die κατ' ἐπίδοσιν übergebene Kirche in der Regel (noch) „finanzkräftiger“ war als die (meistens ranghöhere) Kirche, die in den Genuß einer derartigen Epidosis kam. — Kein brauchbares Argument im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der christlichen Gemeinde in Pyrgion läßt sich leider dem Bericht des Ibn Baṭṭūṭa entnehmen, der kurz vor den hier zur Diskussion stehenden Jahren Pyrgion (und Ephesos) besuchte und dort zwei Wochen verbrachte: Im Kapitel (6/4) *Madīnat Birkī wa sultānuhā* („Die Stadt Birgi und ihr Sultan“) seiner Reiseberichte (Rihlat Ibn Baṭṭūṭa al-musammāt tuḥfat an-nazzār fī ḡarā'ib al-amṣār wa-'aḡā'ib al-asfār, ed. Ṭalāl ḤARB. Beirut ²1992, 314–317) wird zwar relativ ausführlich auf den „Sultan“ Mehmed Aydınoğlu und auf sein muslimisches Umfeld (etwa auf einen Gelehrten namens Muḥyī ad-Dīn, der in Birgi eine *madrassa* leitete) eingegangen; mehr als das Faktum, daß Birgi/Pyrgion zu diesem Zeitpunkt das bedeutendste städtische Zentrum im Herrschaftsbereich der Aydınoğlu (mit einer bereits fest etablierten islamischen Führungs- und Gelehrtenschicht) gewesen sein muß, läßt sich den Ausführungen bei Ibn Baṭṭūṭa aber nicht entnehmen (der nur am Rande auf „griechische Sklaven“ zu sprechen kommt [und so ein Detail aus den Briefen des Matthaios von Ephesos bestätigt: vgl. REINSCH 178, Z. 126 ff.]) (für sachkundige Hilfe zum Text des Ibn Baṭṭūṭa danke ich Herrn Dr. Alexander Beihammer/University of Nicosia); zu den „Kleinasien-Abschnitten“ bei Ibn Baṭṭūṭa vgl. auch G(eorgios) GEORGIADIS ARNAKES, Ἡ περιήγησις τοῦ Ἱμνυ Μπαττούτα ἀνὰ τὴν Μικρὰν Ἀσίαν καὶ ἡ κατάστασις τῶν ἑλληνικῶν καὶ τουρκικῶν πληθυσμῶν κατὰ τὸν ἰδ' αἰῶνα. Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν 22 (1952) 135–149, bes. S. 136 und 143 zu Pyrgion. — Natürlich darf auch die wirtschaftliche Situation der in Pyrgion verbliebenen christlichen Bevölkerung nicht zu rosig gesehen werden: TODT, Kantakuzenos 601, verweist mit Recht darauf, daß in den turkstämmigen Teilreichen Südwestkleinasiens (aufgrund der dort wieder stärker hervortretenden *gāzī*-Mentalität) die Toleranz gegenüber den ortsansässigen Christen relativ gering war (eine Einstellung, die den materiellen Wohlstand des orthodox gebliebenen Bevölkerungsstratums gewiß nicht förderte).

Auch wenn derartige Überlegungen unbeweisbar und reine Spekulation sind: All das könnte zu Aktionen des Matthaïos geführt haben, die der Bischof von Pyrgion als Schikanen empfand und gegen die er Widerstand leistete.

Hier setzen nun unsere Dokumente I (PRK 138) und II (PRK 144) ein, denen freilich auch keine absolut eindeutigen Aussagen zu entnehmen sind¹⁰⁴; die Ereignisse lassen sich am besten wie folgt rekonstruieren: Die Auseinandersetzungen zwischen dem Metropoliten von Ephesos und dem von ihm geweihten Bischof von Pyrgion eskalierten (wohl 1340/1341) in einem derartigen Maße, daß Matthaïos von Ephesos die ihm untergebenen (und auch zum größten Teil von ihm neu eingesetzten¹⁰⁵) Suffraganbischöfe zu einer synodalen Sitzung einberief¹⁰⁶, in der die Angelegenheit des widerspenstigen N. N. von Pyrgion¹⁰⁷ beraten werden sollte¹⁰⁸; die Anschuldigungen, die damals ge-

¹⁰⁴ PRK 138 vom August 1342 verschleiert (wohl intentionell) die Sachlage (diese συνοδική ἔγγραφος προᾶξις tut so, als ginge es bei der gesamten Angelegenheit ausschließlich um die Frage des [von Matthaïos von Ephesos nicht anerkannten] Ranges von Pyrgion als Metropolis); etwas konkreter (aber noch immer alles andere denn „stimmig“) wird erst PRK 144 vom April 1343, und zwar wohl nur deswegen, weil inzwischen auch Matthaïos von Ephesos zumindest bei einem Teil der bezüglichen Verhandlungen und Diskussionen vor der patriarchalen Synode zugegen war: Damit war es unmöglich geworden, die Situation ausschließlich aus der Sicht des Bischofs von Pyrgion darzustellen, wie dies noch in PRK 138 geschehen war. Trotzdem: Einige Ereignisse, von denen das „Referat“ in PRK 144 glauben läßt, sie seien zwischen der Expedierung von PRK 138 und den nunmehr in PRK 144 festgehaltenen Beschlüssen eingetreten, werden chronologisch bereits im „Vorfeld“ von PRK 138, d. h. vor August 1342, anzusiedeln sein; vgl. etwa die in Anm. 126 und Anm. 135 diskutierten Beispiele.

¹⁰⁵ Vgl. den entsprechenden, oben mit Anm. 99 dokumentierten Hinweis aus Ep. 55 des Matthaïos.

¹⁰⁶ Dahingestellt sei, ob Matthaïos von Ephesos dabei auf die Zahl von zwölf Suffraganen kam, d. h. auf jene Zahl von Bischöfen, die nach den gültigen kanonischen Vorschriften (vgl. Kanon 12 des Konzils von Karthago: JOANNOU I/2, 225–226) notwendig war, um ein Anklage- bzw. Amtsenthebungsverfahren gegen einen Bischof *rite* durchzuführen.

¹⁰⁷ Daß N. N. von Pyrgion zu diesem Zeitpunkte wohl noch keine „metropolitanen“ Ansprüche seiner Kirche als Gegenargument vorbrachte (d. h. noch nicht darauf verwies, daß er als Metropolit nicht von einem anderen Metropoliten, sondern nur vom Patriarchen von Konstantinopel abgeurteilt werden dürfe; s. schon oben, S. 15), geht mit hoher Wahrscheinlichkeit daraus hervor, daß PRK 144 zu dieser Phase vermerkt, N. N. von Pyrgion sei εἰς ἐπίσκοπον ἔτι τελῶν ὑπὸ τὴν ἀγιωτάτην δηλονότι μητρόπολιν τῆς Ἐφέσου (Z. 6–7) unter Anklage gestellt worden; der mögliche Einwand, daß diese Formulierung in PRK 144 nur deswegen gewählt wurde, weil dem Pyrgioten seine Metropolitanqualität erst nach der entsprechenden Bestätigung durch den Patriarchen von Konstantinopel und dessen Synode (also erst durch PRK 138 vom August 1342) zustand, ist wohl etwas zu spitzfindig.

¹⁰⁸ Dieser entscheidende Ausdruck — συνοδική ἐξέτασις — findet sich in PRK 144 erst relativ spät (Z. 44), nachdem zuvor, in der eigentlichen Narratio zur *causa*, andere Formulierungen (z. B. in Z. 8: καταψηφισθεῖς [*scil.* N. N. von Pyrgion] ὑπὸ τοῦ Ἐφέσου) verwendet wurden, die den Eindruck eines „Alleingangs“ des Metropoliten Matthaïos von Ephesos in dieser Angelegenheit entstehen lassen — und in Z. 44 von PRK 144 ist ein stillschweigendes Übergehen des synodalen Charakters des Vorgehens, das Matthaïos von Ephesos gegen N. N. von Pyrgion eingeleitet hatte, deswegen unmöglich, weil an dieser Stelle das „Protokoll“ der entsprechenden ephesinischen Synode erwähnt wird, das der mit einem Lokalaugenschein beauftragte Metropolit N. N. von Laodikeia (dazu vgl. unten, S. 28 f.) als Beweismittel nach Konstantinopel geschickt hatte. Allerdings wird in PRK 144 das Eingeständnis der Tatsache, daß Matthaïos von Ephesos (formal korrekt) in einem synodal durchgeführten Verfahren gegen N. N. von Pyrgion eingeschritten war, sofort wieder durch die Bemerkung abgeschwächt, daß sich Matthaïos bei dieser Sitzung der ephesinischen Synode in nicht zutreffender Weise darauf berufen habe, für die Absetzung des Pyrgioten die Zustim-

gen diesen vorgebracht wurden, werden nicht näher spezifiziert¹⁰⁹. Der Ausgang dieses (wohl in Ephesos selbst, zumindest im Metropolitansprengel von Ephesos) durchgeführten Verfahrens wird in PRK 144 widersprüchlich dargestellt: Auf der einen Seite heißt es, N. N. von Pyrgion sei der Absetzung verfallen (καθαίρεσιν καταψηφισθεῖς ὑπὸ τοῦ Ἐφέσου¹¹⁰); auf der anderen Seite wird gesagt, daß N. N. von Pyrgion angesichts dieser Anklagesituation (unter Zwang: ἤναγκάσθη) resigniert habe (es fällt der *terminus technicus* παρ-ατήσασθα¹¹¹). Letzteres muß nicht unbedingt als „Schutzbehauptung“ des Bischofs von Pyrgion gewertet werden¹¹²: Es könnte auch durchaus so gewesen sein, daß Matthaios von Ephesos die für die kanonisch wirksame Verurteilung seines widerspenstigen Untergebenen erforderliche Zahl von zwölf bischöflichen Beisitzern bei der Urteilsfindung¹¹³ nicht zustande gebracht hatte und daher vorsichtshalber den Weg beschritt, den Bischof von Pyrgion (mit mehr oder weniger massivem Druck) zur Resignation zu veranlassen: Damit wäre das „Problem Pyrgion“ ohne die Verletzung kanonischer Bestimmungen gelöst gewesen^{113a}. — Hinsichtlich der weiteren, von N. N. von Pyrgion in diesem Zusammenhang vorgebrachten Details (er habe sich nach seiner Absetzung/Resignation wieder mit dem Metropoliten von Ephesos ausgesöhnt, dieser habe ihm verziehen, habe mit ihm gemeinsam zelebriert und habe ihn sogar mit der [nur Bischöfen zustehenden] Weihe [von Priestern und Diakonen] betraut¹¹⁴) sind keine sicheren Aussagen möglich; absolut glaubwürdig

mung Ioannes' XIV. Kalekas zu besitzen (PRK 144, Z. 44–45; s. dazu auch unten, Anm. 187).

¹⁰⁹ Es ist stets nur unpräzise von αἰτιάματα (PRK 144, Z. 12 und 24) die Rede; die in PRK 144 dann ausführlicher behandelten Vorwürfe des „Mordes“ und des „Meineides“ sind zusätzliche Anklagepunkte, die Matthaios von Ephesos erst im Vorfeld jener Synodalsitzung (jener Synodalsitzungen?) (*scil.* solange er selbst an diesen Sitzungen überhaupt teilnahm: vgl. unten, S. 28 f. mit Anm. 143 und 146) vorbrachte, die schließlich zur Expedierung von PRK 144 im April 1343 führte(n) (vgl. die Partizipia προσεπιφέρων und προσανατιθεῖς [*scil.* der Metropolit von Ephesos gegen N. N. von Pyrgion] in PRK 144, Z. 24–25).

¹¹⁰ PRK 144, Z. 8 (vgl. auch Z. 43).

¹¹¹ PRK 144, Z. 16. — Auffällig bleibt, daß von all diesen Vorgängen (von den ersten αἰτιάματα, von der synodalen Verhandlung in Ephesos, von der Verurteilung/Resignation des N. N. von Pyrgion) im „Vorgängerdokument“ PRK 138 mit keinem Wort die Rede ist ...

¹¹² In die Gattung der „Schutzbehauptungen“ fällt aber auf jeden Fall seine Versicherung, daß er sich (natürlich ...) in allen damals gegen ihn vorgebrachten Anklagepunkten als unschuldig erwiesen habe (ἀνώτερος ἀναφανείς: PRK 144, Z. 15).

¹¹³ Vgl. oben, Anm. 106.

^{113a} Mit diesen Überlegungen soll natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß N. N. von Pyrgion seine (durchaus korrekt von der Synode der Metropolis Ephesos ausgesprochene) Absetzung später vor der Synode in Konstantinopel schamhaft als (unfreiwillige) Resignation ausgegeben hat.

¹¹⁴ PRK 144, Z. 16–18. — Vor allem hinsichtlich des Details der von N. N. (nach seiner Absetzung/Resignation) („im Auftrag des Metropoliten von Ephesos“) erteilten Weihen erhärtet sich der Verdacht auf eine „Schutzbehauptung“: Würde der Oberhirt von Pyrgion nicht vorgeben, Matthaios von Ephesos habe ihm wieder verziehen (d. h. wiederum zur Ausübung des Bischofsamtes zugelassen), hätten alle nach der Absetzung/Resignation vom Pyrgioten in Pyrgion gespendeten Priester- und Diakonsweihen automatisch ihre Gültigkeit verloren, da sie von einem nicht (mehr) dazu befugten Weihespenden vorgenommen worden waren. Da nun die Vermutung naheliegt, daß N. N. von Pyrgion angesichts der akuten Konfrontation mit Matthaios von Ephesos nur Personen seines Vertrauens zu Diakonen und Priestern befördert haben wird, um sich auf diese Weise eine Art „Klientel“ zu verschaffen, wäre in logischer Folge ebendiese Klientel „brotlos“ geworden. Daß derartige Überlegungen nicht völ-

erscheinen diese Behauptungen freilich nicht: Sollten sie zutreffen, fehlt im Grunde eine zwingende Notwendigkeit für den nächsten Schritt, den der Bischof von Pyrgion setzte: die Appellation an den Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas von Konstantinopel und an dessen Synode.

Mit dieser Appellation dürfte N. N. von Pyrgion nicht lange gewartet haben, denn unser Dokument I vom August 1342 (PRK 138) spiegelt ein bereits fortgeschrittenes Stadium der Affäre wider; der streitbare Bischof von Pyrgion muß also spätestens Anfang 1342 persönlich in Konstantinopel¹¹⁵ seine Angelegenheit vor den Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas und die Synode gebracht haben. Dokument I (PRK 138) schweigt über diese Einzelheiten; nur Dokument II (PRK 144) vom April 1343 führt aus, daß im Zusammenhang mit entsprechenden „Voruntersuchungen“ eine schriftliche Nachricht des Metropoliten von Ephesos bei der Synode in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches eingetroffen sei¹¹⁶, ein Schreiben, in dem Matthaïos κατὰ μέρος die Gründe¹¹⁷ dargelegt habe, die ihn zur Amtsenthebung¹¹⁸ des Bischofs von Pyrgion (*scil.* nach entsprechender synodaler Verhandlung in Ephesos) genötigt hätten¹¹⁹. Da N. N. von Pyrgion bei seiner Verteidigung vor der Synode in

lig aus der Luft gegriffen sind, lehrt die Beobachtung, daß es just Angehörige des Klerus der Kirche von Pyrgion sind, die schon im August 1342 (vgl. unten, S. 26 mit Anm. 126) für N. N. von Pyrgion vor der Synode in Konstantinopel auftreten, mehr noch: ein den „metropolitanen Charakter“ von Pyrgion „untermauerndes“, offensichtlich aus Pyrgion nach Konstantinopel transportiertes Beweisstück vorlegen (vgl. unten, S. 26 f. mit Anm. 131; s. auch Anm. 164).

¹¹⁵ Vgl. PRK 144, Z. 8–9: εἰς τὴν καθ’ ἡμᾶς ἱερὰν καὶ θεῖαν σύνοδον ἀναδοραμίων.

¹¹⁶ Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß diese schriftliche Stellungnahme seitens des Metropoliten von Ephesos vom Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas und der Synode angefordert worden war, doch scheint ein derartiges Vorgehen einigermaßen wahrscheinlich; ein in diesem Sinne zu postulierendes Dokument Ioannes’ XIV. (mit einer ungefähren Datierung „Anfang/erste Monate des Jahres 1342“) fehlt bei DARROUZÈS, Reg. (leider aber auch in PRK II 316, wo es — nach Punkt d — unter die „erwähnten Urkunden und Gesetze“ aufzunehmen gewesen wäre).

¹¹⁷ Es sind dies jene αἰτιώματα (PRK 144, Z. 12), über deren konkreten Hintergrund wir nichts wissen (vgl. oben, S. 23 mit Anm. 109).

¹¹⁸ Daß auf der anderen Seite kurz danach nur von einer „Resignation“ des Bischofs von Pyrgion gesprochen wird, wurde soeben (vgl. S. 23) erwähnt. — Diese Absetzung des Bischofs von Pyrgion nach synodaler Untersuchung in Ephesos entspricht in PRK II 316 der erwähnten Urkunde d.

¹¹⁹ PRK 144, Z. 11–12. — Diese von Matthaïos von Ephesos gegebene Tatsachendarstellung (vgl. PRK II 316, erwähnte Urkunde e) könnte mit jenem in Dokument IV vom Januar 1368 (= PRK 316) erwähnten Schreiben des Metropoliten von Ephesos identisch sein, in dem dieser (so PRK 316) um die von der Synode (und natürlich auch vom Patriarchen) in Konstantinopel zu erteilende Ermächtigung zur Weihe eines Bischofs von Pyrgion angesucht haben soll (vgl. oben, Anm. 67 und 102); eine andere, einigermaßen überzeugende Deutung des Charakters dieses lediglich in PRK 316 in der genannten Weise angesprochenen Schriftstücks des Matthaïos von Ephesos erscheint schwer möglich (auszuschließen ist eine Gleichsetzung mit jenen Dokumenten, die der mit einer lokalen Untersuchung beauftragte Metropolit N. N. von Laodikeia [vgl. dazu gleich im folgenden, S. 28 f.] kurz vor April 1343 aus Ephesos nach Konstantinopel gesandt hatte und von denen eines die synodale Absetzung des Bischofs von Pyrgion durch Matthaïos von Ephesos enthielt [zu diesen Dokumenten vgl. PRK II 318, erwähnte Urkunden j]); dazu kommt noch das Faktum, daß nach byzantinischem Kirchenrecht ein Metropolit bei der Weihe eines seiner Suffraganbischöfe weitgehend autonom, d. h. ohne Einholung einer entsprechenden Zustimmung seitens des Patriarchen von Konstantinopel, vorgehen konnte (das scheint zumindest aus einer unter dem Namen eines Euthymios von Sardeis laufenden Schrift *De electione et ordinatione episcoporum* hervorzugehen [vgl. das bezügliche Kapitel in der Ausgabe von DARROUZÈS, *Ecclésiologie* 114, Z. 6 ff.]) — eine Beobachtung, welche den

Konstantinopel darauf verwies, daß er an sich nach seiner Absetzung/Resignation ohnehin die συγχώρησις seitens des Metropoliten von Ephesos erhalten habe¹²⁰, richtete Patriarch Ioannes XIV. Kalekas συνοδικῶς ein Schreiben an Matthaïos von Ephesos¹²¹, in dem er diesen aufforderte, dem Oberhirten von Pyrgion entweder zu verzeihen („wenn etwas Verzeihliches vorliege“) oder ihn bis zu weiteren Verhandlungen in dieser *causa* — Verhandlungen, die in seiner, des Metropoliten von Ephesos, Anwesenheit geführt werden sollten — nicht weiter zu „belästigen“¹²².

Die an Matthaïos von Ephesos adressierte Ermahnung, dem Oberhirten von Pyrgion gegenüber συγγνώμη walten zu lassen, macht im Grunde nur dann Sinn, wenn man von der Annahme ausgeht, daß Patriarch Ioannes XIV. Kalekas und die Synode bis zu diesem Zeitpunkte N. N. von Pyrgion lediglich als Bischof betrachteten: Hätte der Pyrgiote schon davor die „Metropolis-Würde“ seines Sitzes in die Diskussion geworfen¹²³, hätte Ioannes XIV. Kalekas mit einiger Wahrscheinlichkeit sein Schreiben anders formuliert. Damit

Inhalt der „Rückfrage“ des Matthaïos von Ephesos in Konstantinopel, so wie er von Philotheos Kokkinos in Dokument IV (PRK 316; Januar 1368) referiert wird, äußerst fragwürdig macht (vgl. auch die Feststellung bei DARROUZÈS, Reg. 2235 [«Critique I»]: «L'interprétation donnée par Philothée n'est pas admissible»). — Folgt man diesen Überlegungen nicht, so bliebe nur der Schluß übrig, daß ausschließlich unser Dokument IV (PRK 316; vgl. nochmals das Zitat oben in Anm. 102) die Sachlage korrekt darstellt, daß also Matthaïos von Ephesos in der Tat vor der Bischofsweihe des N. N. von Pyrgion um eine entsprechende Genehmigung in Konstantinopel eingekommen ist (vielleicht doch aufgrund des Faktums, daß sich in Pyrgion um 1340 noch vage Erinnerungen an die „metropolitane Vergangenheit“ der Kirche von Pyrgion gehalten haben könnten [womit eine neuerliche Erhebung von Pyrgion zur Metropolis in der frühen Palaiologenzeit wieder um eine Spur mehr an Wahrscheinlichkeit erhielt: vgl. von neuem die Diskussion oben, S. 14 ff.; s. auch Anm. 67]?) — und diese Genehmigung (Ende 1339 oder Anfang 1340) auch erhalten hat. Das vollständige Verschweigen dieses Umstands in unseren Dokumenten I und II (PRK 138 und 144) vom August 1342 und vom April 1343 ließe sich dann nur so erklären, daß Ioannes XIV. Kalekas die peinliche Tatsache unter den Tisch kehren wollte, daß er ein von ihm persönlich gutgeheißenes Vorgehen des Matthaïos von Ephesos (Ermächtigung zur Weihe eines Bischofs für die Kirche von Pyrgion) kurz danach wieder (durch die Anerkennung des metropolitane Status von Pyrgion und durch eine strikte Ablehnung [vgl. die Wortwahl in PRK 138, Z. 46—47] der von Matthaïos gesetzten Schritte) total umstieß (wobei man sich daran erinnert, daß einer der Vorwürfe, die Matthaïos von Ephesos zusammen mit anderen Metropoliten im September 1346 in einer an die Kaiserin [mutter] Anna Palaiologina gerichteten ἀναφορά gegen Ioannes XIV. Kalekas erhob [vgl. dazu ausführlicher unten, S. 37 mit Anm. 194 und 196], in die Richtung ging, daß der Patriarch verschiedentlich [natürlich gegen das Recht ...] absolut widersprüchliche Urkunden ausgestellt habe [vgl. vor allem: ... καὶ κρίνων (Ioannes XIV.) ἐνδιαστρόφως τὰς ἀνακυπούσας ἐκκλησιαστικὰς ... ὑποθέσεις, ὡς καὶ διπλᾶς σημειώσεις ἀντιθέτους ἐπὶ πολλῶν εἶναι τοῦ αὐτοῦ (PG 151, 768 D 9—12)]). — Wie auch immer: Was man auch versucht, um die in diesem Punkte so konträren Aussagen unserer Dokumente I/II und IV irgendwie zu harmonisieren — der Rest eines *non liquet* bleibt auf jeden Fall.

¹²⁰ Vgl. oben, S. 23 mit Anm. 114.

¹²¹ DARROUZÈS, Reg. 2223 (mit der ungefähren Datierung «fin 1341—début 1342»; eine zeitliche Einordnung in die ersten Monate des Jahres 1342 erscheint auch mir sehr plausibel) = PRK II 318, erwähnte Urkunde f (vgl. vor allem den Ausdruck γράμματα in PRK 144, Z. 18). — Auf jeden Fall ist daraus zu schließen, daß sich Matthaïos von Ephesos zu diesem Zeitpunkt noch in seiner kleinasiatischen Metropolis aufgehalten hat; erst das Eintreffen der γράμματα Ioannes' XIV. wird ihn wohl zur sofortigen Abreise Richtung Konstantinopel (vgl. gleich im folgenden) veranlaßt haben, um dort vor der Synode zu retten, was in der Angelegenheit Pyrgion noch zu retten war.

¹²² PRK 144, Z. 18—21 (vgl. vor allem die Formulierung ἔᾶσαι μένειν ἀνενόχλητον [scil. N. N. von Pyrgion]).

¹²³ Vgl. dazu die ersten Hinweise oben, S. 15.

stehen wir wiederum vor dem bereits kurz gestreiften Problem, zu welchem Zeitpunkte sich N. N. von Pyrgion erstmals auf den Status seiner Kirche als Metropolis berief: Daß während des im August 1342 mit PRK 138 in einem ersten Anlauf abgeschlossenen Verfahrens „Urkundenmaterial“¹²⁴ vorlag, das dem Sitz Pyrgion den Rang einer Metropolis bestätigte, steht außer Zweifel, ebenso das Faktum, daß zumindest ein Schriftstück dieses „Beweismaterials“ (das *πρακτικόν* von Pyrgion aus der Zeit des Konstantinos Spanopulos) aus dem „Archiv“ der Kirche von Pyrgion stammte; weitere, im August 1342 von N. N. von Pyrgion präsentierte Dokumente könnten aber ohne weiteres den Archiv- bzw. Bibliotheksbeständen der byzantinischen Hauptstadt entnommen worden sein¹²⁵. Da zumindest in der abschließenden Stufe des Verfahrens, in Dokument II vom April 1343 (PRK 144), davon die Rede ist, daß sich vor dem patriarchalen Synodalgericht in Konstantinopel auch Kleriker und Laien aus Pyrgion als Zeugen (zugunsten des Oberhirten von Pyrgion) eingefunden hatten¹²⁶, erscheint folgende Interpretation der Sachlage (zumindest als Hypothese) möglich: Als sich N. N. in Konstantinopel vor dem Patriarchen und der Synode zunächst einmal gegen die Vorwürfe, die Matthaios von Ephesos gegen ihn erhoben hatte, verteidigen bzw. gegen seine Amtsenthebung als Bischof von Pyrgion an Ioannes XIV. Kalekas appellieren wollte, könnte es durchaus so gewesen sein, daß während der soeben beschriebenen Frühphase des Verfahrens¹²⁷ (etwa gleichzeitig mit dem Ergehen des synodalen Schreibens des Patriarchen an den Metropoliten von Ephesos¹²⁸) „rechtskundige“ Personen im Dunstkreis des Patriarchats von Konstantinopel¹²⁹, denen (*ex officio* ...) die „palaiologischen“ *Notitiae ecclesiarum* durchaus geläufig waren, den Pyrgioten darauf hinwiesen, daß seine Kirche in ebendiesen *Notitiae* als Metropolis geführt werde und daß er daher gar nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit des Metropoliten von Ephesos unterliege¹³⁰; N. N. von Pyrgion könnte

¹²⁴ Vgl. dazu gleich im folgenden, S. 30ff.

¹²⁵ Im Falle des νομογράφων mit der im Auftrage des Kaisers Andronikos II. Palaiologos von einem κύριος Menas angefertigten ἀπαρίθμησις καὶ τάξις τῶν ἀγνωστών ἐκκλησιῶν (= *Notitia* 17 DARROUZÈS) wird sogar ausdrücklich auf die Herkunft aus dem konstantinopolitanischen Kloster τοῦ Παντεπόπτου hingewiesen (PRK 138, Z. 41–46); vgl. auch dazu unten, S. 31.

¹²⁶ Vgl. PRK 144, Z. 34–35. — Wieder einmal sind (intentionell?) verschleierte Formulierungen in den betreffenden Dokumenten zu konstatieren: Daß diese pyrgiotischen Kleriker ohne den geringsten Zweifel bereits während des erstens Verfahrens, also im August 1342, in Konstantinopel weilten, geht (mehr als nur indirekt) daraus hervor, daß das soeben angesprochene *πρακτικόν* der Kirche von Pyrgion aus der Zeit des Konstantinos Spanopulos dem Patriarchen Ioannes XIV. von Klerikern aus Pyrgion präsentiert wurde (ἐνεφανίσθη ἡμῖν παρὰ τῶν αὐτῆς [*scil.* ἐκκλησίας Πυργίου] κληρικῶν: PRK 138, Z. 37).

¹²⁷ Eine Phase, während der N. N. von Pyrgion, wie bereits betont, ohne Zweifel in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches anwesend war: s. schon oben, S. 24 mit Anm. 115.

¹²⁸ Vgl. oben, S. 25 mit Anm. 121.

¹²⁹ Vielleicht gegen entsprechendes „Honorar“?

¹³⁰ Der Verdacht des Eingreifens „rechtskundiger“ Personen aus der Umgebung des Patriarchats von Konstantinopel zugunsten des Oberhirten von Pyrgion erhärtet sich im übrigen durch die Beobachtung, daß ins Patriarchatsregister von Konstantinopel in unmittelbarer Nähe zu unserem Dokument II (= PRK 144), und zwar auf f. 114^{r-v} des Cod. Vind. hist. gr. 47, mit Kanon 17 des Basileios von Kaisareia (= PRK 142) just jene kanonische Bestimmung in vollem Wortlaut eingetragen wurde, die in PRK 144 (reichlich gekünstelt: vgl. unten, S. 34f.) zur Entlastung des N. N. von Pyrgion dient (und dort [PRK 144, Z. 77–80] auszugsweise zitiert wird): Das „fürsorgliche Interesse“ für N. N. von Pyrgion, und zwar von Personen, die sowohl über kanonistisches

daraufhin ihm unterstehende Kleriker seines Vertrauens (brieflich?) gebeten haben, ihm zusätzliches Material, das sich in dieser Richtung verwenden ließ, aus Pyrgion nach Konstantinopel zu transportieren¹³¹, um auf dieser Basis seine Händel mit dem Metropolit von Ephesos auszufechten.

Ein eindeutiger Beweis für diese Hypothese läßt sich freilich nicht erbringen¹³², und auch hinsichtlich der exakten Chronologie der folgenden Ereignisse sind sichere Aussagen nur schwer möglich: So kann etwa nicht mit letzter Gewißheit gesagt werden, ob sich Matthaïos von Ephesos, der ja von Ioannes XIV. Kalekas aufgefordert worden war, sich zur weiteren Klärung der Frage nach Konstantinopel zu begeben¹³³, bereits vor oder erst nach der Expedition der *συνοδικὴ ἔγγραφος προᾶξις* vom August 1342 (PRK 138) und des „vorangehenden“ Pro stigma des Kaisers Ioannes V. Palaiologos in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches eingetroffen war¹³⁴. Es spricht aber sehr viel dafür, daß Matthaïos von Ephesos schon vor August 1342 wieder in Konstantinopel weilte, da die in unserem Dokument II (PRK 144) beschriebenen weiteren Synodalsitzungen in der *causa* Pyrgion wohl teilweise noch vor der Ausfertigung von Dokument I (PRK 138) stattgefunden haben dürften¹³⁵.

Wissen verfügten als auch Zugang zur Registerhandschrift hatten, wird hier mit Händen greifbar. — Pikantes Detail am Rande: Die Hand, die auf f. 114^{r-v} des Cod. Vind. hist. gr. 47 jenen Kanon kopierte, der in PRK 144 zur „Exkulpierung“ des N. N. von Pyrgion (und damit zur Besiegelung der „Niederlage“ des Anklägers, Matthaïos von Ephesos) diene, läßt sich mit jener des Georgios Galesiotes identifizieren (vgl. Herbert HUNGER, [Abschnitt] Die Kopisten des Patriarchatsregisters von Konstantinopel unter Ioannes XIV. Kalekas und Isidoros I., in: PRK II 77 [Kopist K 6] [in Parenthese: Auch unser Dokument I (PRK 138) auf f. 112^v–113^r des Cod. Vind. hist. gr. 47 ist der Hand des Galesiotes zuzuweisen (vgl. HUNGER, a. O.), ebenso unser Dokument II (PRK 144) auf f. 115^{r-v} (dies gegen HUNGER, a. O. 78, der PRK 144 einem Kopisten K 13 zuordnet)) — und Georgios Galesiotes war der „Hauskopist“ des Matthaïos von Ephesos und an der Anlage des Cod. Vind. theol. gr. 174, des zum Teil autographen „Hausbuches“ des Matthaïos von Ephesos, beteiligt (vgl. KURUSES, Γαβαλᾶς 190–191, bzw. REINSCH 30–32; s. auch die Beschreibung des Vindobonensis bei Herbert HUNGER–Otto KRESTEN–Christian HANNICK, Katalog der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek III/2. Codices theologici 101–200 [*Museion* N. F. IV/1, 3, 2]. Wien 1984, 304–311). Nun — die Führung des Patriarchatsregisters von Konstantinopel gehörte zu den „Dienstplichten“ des patriarchalen Notars Georgios Galesiotes; also möge sich jeder dazu „sein Teil“ denken ...

¹³¹ Daß diese pyrgiotischen Kleriker schon im August 1342 in Konstantinopel anwesend waren, wurde soeben in Anm. 126 belegt.

¹³² Man könnte (über die soeben in Anm. 130 vorgebrachten Beobachtungen hinaus) auch noch darauf verweisen, daß eine Formulierung unseres (freilich kurz nach seiner Ausstellung wiederum „kassierten“) Dokuments III vom Februar 1365 in die Richtung deutet, daß in den Jahren 1342/1343 in Konstantinopel nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war: Die dort zweimal (PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 66], Z. 36–37 und 54) getroffene Aussage, der damalige Bischof von Pyrgion habe sich einer *μεταχείρισις* (was man wohl am besten mit „Manipulation“ = Trick, Kniff übersetzt) bedient, um den *προβιβασμός* von Pyrgion zur Metropolis zu erreichen, könnte so verstanden werden, daß man etwas mehr als 20 Jahre nach diesen Ereignissen in Konstantinopel das Vorgehen des Pyrgioten als einigermaßen „unsauber“ empfand. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß unser Dokument III ausschließlich die Interessen der Metropolis Ephesos vertritt.

¹³³ Vgl. das *καταλαβείν ... ἐνταῦθα* in PRK 144, Z. 21.

¹³⁴ Daß er der entsprechenden Aufforderung seitens des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas nachgekommen war, geht aus der in Dokument II verwendeten Formulierung *ἀμφοτέρων ἐπιστάντων τῇ συνόδῳ* hervor (PRK 144, Z. 22).

¹³⁵ Damit ist wohl einer jener Fälle gegeben, in denen, wie bereits bemerkt (oben, Anm. 104), PRK 144 von Ereignissen in einer derartigen Weise berichtet, daß man annehmen muß, sie hätten sich zwischen August 1342 (Expedition von Dokument I =

Wie auch immer: Während dieser Sitzungen¹³⁶ brachte Matthaios von neuem jene (im einzelnen unbekannt) αἰτιάματα gegen N. N. von Pyrgion vor, von denen schon früher die Rede war¹³⁷; zusätzlich beschuldigte er den Oberhirten von Pyrgion auch noch des „Mordes“ und des „Meineides“¹³⁸. Während sich N. N. (so zumindest in der Darstellung von PRK 144) gegen die früheren Anklagepunkte mit einer derartigen Bravour verteidigte, daß Matthaios nichts dagegen einwenden konnte¹³⁹, bedurfte das καὶ φόνου καὶ ἐπιουρίας ἔγκλημα einer zusätzlichen gründlichen Untersuchung: Ioannes XIV. Kalekas plädierte daher für eine Unterbrechung des Verfahrens, wandte sich mit einem synodalen Schreiben an den Metropolitanen N. N. von Laodikeia und beauftragte diesen mit einem Lokalausweis zu derartig schweren Vorwürfen¹⁴⁰. Obwohl Matthaios von Ephesos der Anberaumung dieser Prozeßpause zunächst durchaus zugestimmt hatte¹⁴¹, soll er sich danach (trotz mehrmals an ihn ergangener Ladungen¹⁴²) geweigert haben, an

PRK 138) und April 1343 (Ausstellung von Dokument II = PRK 144) zugetragen, die aber in Wirklichkeit vor August 1342 anzusetzen sind. Dafür läßt sich etwa im vorliegenden Fall die Beobachtung anführen, daß zwischen der (erst in PRK 144 erwähnten) patriarchalen Anweisung an den Metropolitanen N. N. von Laodikeia, in Pyrgion einen Lokalausweis vorzunehmen (eine Aktion, die auf neue Anklagepunkte zurückgeht, die Matthaios von Ephesos gegen N. N. von Pyrgion vor der Synode erhoben hatte; vgl. gleich im folgenden), und dem Eintreffen des Berichts dieses Metropoliten in Konstantinopel doch wohl mehr Zeit verstrichen sein könnte, als zwischen dem August 1342 und dem April 1343 unterzubringen ist (vor allem dann, wenn man bedenkt, daß sich der angeschiedene Metropolitan von Laodikeia erst von seinem Sitz nach Pyrgion begeben mußte, ehe er in der Lage war, dort mit seiner ἐξέτασις zu beginnen; er konnte sich dabei freilich der guten alten, damals wohl noch intakten West-Ost-Verbindung von Ephesos an den Euphrat bedienen [zu dieser vgl. etwa Klaus BELKE–Norbert MERSICH, Phrygien und Pisidien (*Tabula Imperii Byzantini* 7). Wien 1990, 323]). Auch hat es den Anschein, daß das in PRK 144 erwähnte (spätere) Ausbleiben des Matthaios von Ephesos, der trotz Ladung zu weiteren Verhandlungen in der *causa* Pyrgion nicht mehr erschien (vgl. ebenfalls gleich im folgenden), darauf zurückzuführen sein könnte, daß Matthaios zwar (vor August 1342) an den synodalen Sitzungen zu N. N. von Pyrgion teilgenommen hatte, danach aber (d. h. nach der „Bestätigung“ des Metropolis-Charakters von Pyrgion im August 1342 durch PRK 138 und durch Ioannes V. Palaiologos) keinen Grund mehr sah, eine für ihn ohnehin bereits verlorene Angelegenheit weiterhin vor der Synode und Ioannes XIV. Kalekas zu verfechten. — Die ansonsten zu Matthaios von Ephesos verfügbaren Informationen tragen zur Klärung der soeben angeschnittenen Problematik nichts bei: KURUSES, Γαβαλάς 350 (mit Anm. 3), verweist auf der Grundlage eines Briefes des Gregorios Palamas darauf, daß sich Matthaios von Ephesos nach April 1343 (aber auf jeden Fall noch innerhalb des Jahres 1343) in Konstantinopel belegen läßt. Dieses biographische Detail wäre, wenn man den Überlegungen der vorliegenden Fußnote folgt, in die Richtung zu korrigieren, daß Matthaios von Ephesos mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits vor August 1342 in die Hauptstadt des byzantinischen Reiches zurückgekehrt war, womit sich sein nachweisbarer Aufenthalt in seiner Metropolis Ephesos auf die Zeit zwischen den Monaten nach Juli 1339 und vor August 1342 eingengen ließe (zum Faktum, daß Matthaios auch im September 1346 in Konstantinopel belegt werden kann, vgl. unten, S. 37).

¹³⁶ In unserer Chronologie: im Sommer (auf jeden Fall vor August) 1342.

¹³⁷ PRK 144, Z. 22–24; s. schon oben, S. 23 mit Anm. 109.

¹³⁸ PRK 144, Z. 24–25.

¹³⁹ PRK 144, Z. 25–27.

¹⁴⁰ PRK 144, Z. 29–31 bzw. 36–39; vgl. PRK II 318, erwähnte Urkunde h = DARROUZÈS, Reg. 2237 (mit dem [von mir nicht geteilten; vgl. gleich im folgenden, Anm. 144] zeitlichen Ansatz «après août 1342—avant avril 1343»).

¹⁴¹ PRK 144, Z. 32: συνθεμένου εἰς τοῦτο καὶ τοῦ Ἐφέσου.

¹⁴² PRK 144, Z. 33; vgl. PRK II 318, erwähnte Urkunde(n) g = DARROUZÈS, Reg. 2229 (mit dem [ebenfalls von mir nicht geteilten; vgl. gleich im folgenden, Anm. 146] zeitlichen Ansatz «vers mai—juin 1342»).

den weiteren Synodalsitzungen in der Frage des Oberhirten von Pyrgion teilzunehmen¹⁴³.

Sollten die weiter oben präsentierten Hypothesen zutreffen, so ließe sich das wie folgt erklären: Just in dieser Zeit, d. h. kurz vor dem synodalen Auftrag an den Metropolitanen N. N. von Laodikeia, in Pyrgion eine genaue ἐξέτασις durchzuführen¹⁴⁴, könnten die apostrophierten „rechtskundigen Personen aus dem Dunstkreis des Patriarchats von Konstantinopel“ den in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches weilenden Bischof von Pyrgion auf Dokumente hingewiesen (bzw. ihn mit derartigen Dokumenten versorgt) haben, die den (ehemaligen) Metropolis-Status seines Sitzes belegten¹⁴⁵; der Pyrgiote beschaffte sich daraufhin entsprechendes zusätzliches „Beweismaterial“ aus seiner Kirche und erreichte im August 1342 auf dieser Grundlage die kaiserliche und patriarchale Anerkennung der Metropolis Pyrgion – worauf sich Matthaios von Ephesos trotz diverser an ihn gerichteter μνηύματα¹⁴⁶ weigerte, an weiteren Verhandlungen der Synode zum Fall des unbotmäßigen N. N. von Pyrgion teilzunehmen, da er erkennen mußte, daß er in dieser *causa* bereits den kürzeren gezogen hatte.

Auch wenn man derartigen Überlegungen nicht oder nur teilweise folgt: Unbestreitbar ist das Faktum, daß im August 1342 ein kaiserliches und ein patriarchal-synodales Dokument ergingen, die dem Oberhirten von Pyrgion den metropolitanen Charakter seines Sitzes bestätigten – wenngleich das patriarchale Dokument, die συνοδική ἔγγραφος προᾶξις Ioannes' XIV. Kalekas (unser Dokument I = PRK 138), sich einer weiteren Verschleierung der Tatsachen bedient, wenn es so tut, als würde es nur „diensteifrig“ einer vorangegangenen kaiserlichen Entscheidung folgen: Der Hinweis, daß es der κρότιστος καὶ ἄγιος ... αὐτοκράτωρ (Ioannes V. Palaiologos) gewesen sei, der durch die „vor kurzem“ (ἄρτίως) erfolgte Ausstellung eines σεπτὸν πρόσταγμα für die neuerliche Erhebung von Pyrgion zur Metropolis gesorgt habe¹⁴⁷, und daß es daher gewissermaßen die Pflicht des Patriarchen (Ioannes XIV. Kalekas) und der Synode¹⁴⁸ gewesen sei, ἀκολούθως zu handeln¹⁴⁹,

¹⁴³ PRK 144, Z. 32–33.

¹⁴⁴ Einen Auftrag, den ich heute, präziser als in PRK II 318, auf die Zeit vor August 1342 verlegen möchte.

¹⁴⁵ Die von Theodoros I. Laskaris vorgenommene Rückstufung von Pyrgion auf den Rang eines Bistums (vgl. oben, S. 11 f.) scheint, wie bereits gesagt, im 14. Jahrhundert völlig unbekannt gewesen zu sein – und die Frage einer möglichen neuerlichen „Aufwertung“ von Pyrgion zur Metropolis in frühpalaiologischer Zeit (vgl. oben, S. 14 ff.) muß nach wie vor offenbleiben.

¹⁴⁶ Die somit (auch das in Präzisierung der Angaben in PRK II 318, erwähnte Urkunden g) in die Zeit zwischen August 1342 und April 1343 gehören.

¹⁴⁷ PRK 138, Z. 48–50 (= PRK II 296, erwähnte Urkunde i; DÖLGER–WIRTH, Reg. 2878); die in diesem Zusammenhang verwendeten Formulierungen sind etwas unscharf: Die Verben προήχθη und (τὴν προτέραν) ἀνέλαβε (τάξις) (*scil.* die Kirche von Pyrgion) lassen im Grunde nicht erkennen, ob in diesem Prostagma nur eine Bestätigung des früheren Metropolis-Ranges von Pyrgion ausgesprochen oder ob Pyrgion von neuem zur Metropolis erhoben worden war.

¹⁴⁸ An der in Dokument I festgehaltenen patriarchalen Bestätigung des kaiserlichen Prostagma sind elf Metropolitanen und ein designierter Metropolit beteiligt (PRK 138, Z. 52–54); die Zahl hätte gerade gereicht, wenn die Synode disziplinäre Maßnahmen gegen N. N. von Pyrgion zu beschließen gehabt hätte (vgl. den Hinweis auf den einschlägigen Kanon 12 des Konzils von Karthago oben in Anm. 106; der „Freispruch“ für N. N. von Pyrgion in unserem Dokument II erfolgte in Anwesenheit von 18 Metropolitanen und eines designierten Metropolitanen [PRK 144, Z. 67–72]).

¹⁴⁹ PRK 138, Z. 50–52.

mag zwar eine Art kirchlicher „Verbeugung“ vor dem „kaiserlichen Vorrecht, niedrigere Kirchen in einen höheren Rang zu befördern“¹⁵⁰, sein, entspricht aber in keiner Weise den politischen Realitäten im August 1342 — der damals gerade zehnjährige Kaiser Ioannes V. Palaiologos wird wohl schon froh gewesen sein, wenn er seine mehr oder weniger krakelige Menologemunterfertigung ohne zu große Probleme unter das Prostagma für Pyrgion setzen konnte¹⁵¹; er hat gewiß nichts unterzeichnet, was ihm nicht der damals für ihn regierende „Regentschaftsrat“ vorgelegt hätte, und in diesem Regentschaftsrat nahm Patriarch Ioannes XIV. Kalekas neben der Kaiserinmutter Anna Palaiologina die wichtigste Position ein. Mit anderen Worten: Die Anerkennung des metropolitaneischen Ranges von Pyrgion im August 1342 ist ausschließlich auf Ioannes XIV. Kalekas zurückzuführen.

Formal gesehen handelte Ioannes XIV. Kalekas dabei durchaus korrekt, da die ihm und der Synode vorliegenden Beweismittel in der Lage waren, die „Ansprüche“ von Pyrgion¹⁵² zu untermauern. An erster Stelle wird in diesem Zusammenhang die weiter oben¹⁵³ ausführlicher behandelte Synodalentscheidung des Patriarchen Georgios II. Xiphilinos von Konstantinopel vom 27. November 1191¹⁵⁴ mit der (teilweise) inserierten Lysis des Patriarchen Michael III. ὁ τοῦ Ἀρχιεπισκόπου vom April 1176¹⁵⁵ genannt, Dokumente, aus denen, wie bereits gesagt, in eindeutiger Weise hervorgeht, daß der damalige Bischof von Pyrgion, Konstantinos Spanopulos, in der Zeit, die zwischen den Aktenstücken der beiden genannten Patriarchen von Konstantinopel verstrichen war, zum Metropoliten von Pyrgion befördert worden sein muß. Daß die synodale Urkunde vom November 1191 (*scil.* in Abschrift) im August 1342 aus dem „Archiv“ der Kirche von Pyrgion beigebracht worden wäre, wird dabei (*scil.* in unserem Dokument I) mit keinem Wort gesagt und ist wohl auch mit höchster Wahrscheinlichkeit auszuschließen: Zum ersten handelt es sich bei diesem Hypomnema Georgios’ II. um eine patriarchale Entscheidung ganz allgemeinen Charakters (zur Frage der Errichtung von Kirchen durch Metropoliten und Bischöfe auf Liegenschaften, die dem patriarchalen Stauropegialrecht unterstehen¹⁵⁶), also um eine Entscheidung, die mit der Metropolis von Pyrgion bestenfalls in einem höchst indirekten Zusammenhang steht, und zum zweiten dürfte dieses Dokument — gerade wegen seines wichtigen kirchenrechtlichen Inhalts — relativ weit verbreitet gewesen sein (wie etwa seine ge-

¹⁵⁰ Dieses βασιλικὸν προνόμιον wird denn auch in unserem vorliegenden Dokument I ausführlichst apostrophiert: PRK 138, Z. 13–15.

¹⁵¹ Zu den eher kläglichen „Unterschriftenleistungen“ Ioannes’ V. in diesen Monaten vgl. Andreas E. MÜLLER, Die Unterschrift unter dem Vertrag zwischen Byzanz und Venedig aus dem Jahr 1342. *Anzeiger phil.-hist. Kl. Österr. Akad. Wiss.* 135 (2000) 89–103 (mit ausführlicher photographischer Dokumentation).

¹⁵² Auffälligerweise ist in unserem Dokument I (PRK 138) mit keinem Wort davon die Rede, daß N. N. von Pyrgion derartige Ansprüche vor dem Patriarchen und der Synode angemeldet hätte — die Erwähnung des bezüglichen kaiserlichen Prostagma und des diesem Prostagma folgenden Synodalbeschlusses (PRK 138, Z. 48 ff.) wird absolut unvermittelt, nach einer Art „historischer Einleitung“ (mit besonderer Betonung des kaiserlichen Rechtes, Bistümer zu Metropoleis zu erheben) (PRK 138, Z. 1–19) und nach der ausführlichen Würdigung der Beweismittel (PRK 138, Z. 20–47), eingeführt; die Fortsetzung der Verhandlungen in unserem Dokument II (PRK 144) geht auf die Frage einer entsprechenden „Antragstellung“ überhaupt nicht ein.

¹⁵³ Vgl. S. 7 f.

¹⁵⁴ Vgl. PRK II 296, erwähnte Urkunde a.

¹⁵⁵ Vgl. PRK II 296, erwähnte Urkunde b.

¹⁵⁶ Vgl. dazu das Inhaltsreferat bei GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1179.

sonderte handschriftliche Überlieferung bzw. die auszugsweise Tradierung in einer Schrift [Περὶ ὄρων ἐκκλησιαστικῶν καὶ ἐπαρχιῶν καὶ προνομίων καὶ σταυροπηγιῶν κτλ.] des Demetrios Chomatenos¹⁵⁷ vermuten lassen); Abschriften dieses Dokuments werden sich gewiß in Konstantinopel im Umkreis des Patriarchats gefunden haben¹⁵⁸. Dies gilt wohl auch für die Mehrzahl der weiteren Beweismittel, auf die sich die Entscheidung Ioannes' XIV. Kalekas stützte, so für die τῶν παλαιῶν νομοκανόνων βιβλίων οὐκ ὀλίγα¹⁵⁹, d. h. für die diversen *Notitiae episcopatum*, die sich in kanonistischen Sammelhandschriften fanden und in denen Pyrgion unter den Metropoleis des Patriarchats von Konstantinopel angeführt war¹⁶⁰. Konstantinopolitanische Herkunft ist auf jeden Fall für das letzte der im August 1342 zur Untermauerung der Ansprüche von Pyrgion angeführten Dokumente anzunehmen, für die ἀπαρίθμησις καὶ τάξις τῶν ἀγνωστῶν ἐκκλησιῶν, von der ausdrücklich gesagt wird, sie finde sich in einem νομοκάνων aus der Bibliothek des hauptstädtischen Klosters (Χριστοῦ τοῦ Παντεπόπτου)¹⁶¹; da sich die bezügliche *Notitia episcopatum*¹⁶² darauf berief, von einem κῦρ Menas im Auftrage des Kaisers Andronikos II. Palaiologos, des ἐν μακαρίᾳ τῇ λήξει ... αἰοίδιμος καὶ μακαρίτης βασιλεύς, des πρόπαππος des regierenden Kaisers Ioannes V., verfaßt worden zu sein, kam ihr im Zuge des „Beweisverfahrens“ im August 1342 ein besonderes Gewicht zu¹⁶³, da man sie als „in Kraft befindliche Norm“ zugunsten des streitbaren N. N. von Pyrgion werten konnte (und da man außerdem auf dieser Basis in der Lage war, den jugendlichen Ioannes V. — sollte

¹⁵⁷ Vgl. dazu oben, S. 8 mit Anm. 23.

¹⁵⁸ Eine Benützung von älteren Bänden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel (*scil.* aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert), um im Jahre 1342 an den Wortlaut des (dort, in der Angeloi-Zeit, registrierten) Hypomnema des Patriarchen Georgios II. aus dem Jahre 1191 heranzukommen, dürfte hingegen (auch wenn in unserem Dokument I im Zitat aus diesem Hypomnema das Verbum καταστρόφοννυμι [= in ein Register eintragen] fällt [PRK 138, Z. 29]) kaum in Frage kommen, wenn man bedenkt, daß bereits im Jahre 1324 (vgl. PRK 80) Registereintragungen von patriarchalen Entscheidungen der „Nikaia-Zeit“ (Arsenios Autoreianos vom März 1256; PRK 81) derartig beschädigt waren, daß man sie neu registrierte, um sie vor der Vernichtung zu retten (vgl. die entsprechende Notiz: PRK 82); daß sich Reste der Registerbücher der Patriarchen von Konstantinopel aus der Angeloi-Zeit bis ins Jahr 1342 gerettet hätten, ist angesichts dieser Gegebenheiten ziemlich unwahrscheinlich.

¹⁵⁹ PRK 138, Z. 38–39 = PRK II 296, erwähnte Urkunden f (inwieweit die Angabe „nicht wenige Codices“ nur reine Euphemie ist, läßt sich heute nicht mehr entscheiden; es ist durchaus denkbar, daß im August 1342 lediglich die gleich im folgenden zu nennende Liste des κῦρ Menas herangezogen wurde).

¹⁶⁰ Hier wäre wohl in erster Linie an Handschriften mit den *Notitiae* 12 und 15 DARROUZÈS zu denken (vgl. dazu oben, S. 11 mit Anm. 34 und 35; s. aber auch die Vorbehalte in der vorangehenden Anmerkung).

¹⁶¹ PRK 138, Z. 43–46 = PRK II 296, erwähnte Urkunden g und h; vgl. dazu schon oben, S. 14 mit Anm. 60. — Zum Kloster Χριστοῦ τοῦ Παντεπόπτου vgl. R(aymond) JANIN, *La géographie ecclésiastique de l'empire byzantin I. Le siège de Constantinople et le patriarcat œcuménique*, t. III: *Les églises et les monastères*. Paris 1969, 513–515.

¹⁶² Es dürfte sich dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit um die *Notitia* 17 DARROUZÈS gehandelt haben: vgl. nochmals oben, Anm. 60.

¹⁶³ Wobei nach wie vor (vgl. die ausführliche Diskussion oben, S. 14 ff.) die Frage offenbleiben muß, ob die Einstufung von Pyrgion als Metropolis in dieser *Notitia* (und in den anderen „palaiologischen“ Listen) darauf zurückzuführen ist, daß die „Metropolis Pyrgion“ hier (in Unkenntnis der von Theodoros I. Laskaris vorgenommenen Rückstufung von Pyrgion) als reine „Karteileiche“ weitergeschleppt wurde oder ob damit auf einen (ansonsten nicht belegbaren) (neuerlichen) προβιβασμός von Pyrgion (etwa unter Andronikos II. selbst) Bezug genommen wird.

dies überhaupt notwendig gewesen sein — davon zu überzeugen, er handle mit seinem Prostagma durchaus im Sinne seines kaiserlichen Urgroßvaters). — Ein einziges der im August 1342 präsentierten Beweismittel stammte mit Sicherheit aus Pyrgion selbst¹⁶⁴: ein παλαιὸν ἀπογραφικὸν δικαίωμα¹⁶⁵, ein altes, von einem Steuerbeamten ausgefertigtes Praktikon (etwa aus den sechziger, siebziger oder frühen achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts), das freilich (zumindest in heutigen Augen) einen kleinen „Schönheitsfehler“ hatte: Es wies Konstantinos Spanopulos noch als Bischof von Pyrgion aus¹⁶⁶ und war daher im Grunde nur im Zusammenhang mit dem Hypomnema des Patriarchen Georgios II. Xiphilinos verwendbar¹⁶⁷.

Neben diesen „rechtlichen“ Argumenten könnte ein weiterer Gesichtspunkt die Entscheidung Ioannes' XIV. zugunsten der „Metropolis“ Pyrgion beeinflußt haben: das Faktum, daß Pyrgion als Metropolis direkt dem Patriarchat von Konstantinopel und nicht der Metropolis Ephesos zu unterstehen hatte¹⁶⁸ — und die Patriarchen von Konstantinopel (gerade auch des 14. Jahrhunderts) reagierten einigermaßen unwirsch, wenn sie sahen, daß Metropoliten versuchten, in einer an sich der Großen Kirche zugeordneten, aber irgendwie „in Vergessenheit geratenen“ Metropolis von sich aus einen Bischof einzusetzen¹⁶⁹; die Anerkennung des „metropolitanen“ Charakters von Pyrgion diene somit indirekt auch den Interessen der Großen Kirche. — Abgesehen davon sollte auch die politische Situation dieser Monate nicht aus den Augen verloren werden: Wir stehen im August 1342 in der ersten Phase des Bürgerkrieges zwischen Ioannes V. Palaiologos und Ioannes VI. Kantakuzenos, in dem bekanntlich der muslimische „Herr“ von Pyrgion, Umur I. Aydınoğlu, eine nicht geringe Rolle spielte¹⁷⁰: Sein spätestens ab dem Jahre 1343

¹⁶⁴ Und war schon zu diesem Zeitpunkte von Klerikern der Kirche von Pyrgion nach Konstantinopel geschafft worden: vgl. oben, S. 26 f. mit Anm. 131.

¹⁶⁵ PRK 138, Z. 36—38 (vgl. auch den Ausdruck *πρακτικόν* in Z. 62) = PRK II 296, erwähnte Urkunde e.

¹⁶⁶ Vgl. die Formulierung ἐξ ὀνόματος τοῦτον (d. h. Konstantinos Spanopulos) παροδηλοῦν (nämlich das Praktikon) εἰς ἐπισκόπους ἔτι τελοῦντα (PRK 138, Z. 37—38).

¹⁶⁷ Die hier gebotene Übersicht über alle im Jahre 1342 im Interesse von Pyrgion vorgelegten Dokumente erhärtet, wie bereits angedeutet (vgl. oben, S. 26), angesichts des Umstandes, daß die meisten Beweismittel offensichtlich konstantinopolitanischer, nicht pyrgiotischer Provenienz sind, den Verdacht, daß N. N. von Pyrgion erst in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches auf die Idee kam (oder von rechtskundigen Ratgebern auf die Idee gebracht wurde), sich in seinem Kampf gegen Matthaios von Ephesos des Arguments der „metropolitanen“ Stellung der Kirche von Pyrgion zu bedienen.

¹⁶⁸ Ein Gesichtspunkt, der in Dokument I in der Formulierung ὡς ὑπὸ τὴν καθ' ἡμᾶς ἀγιοτάτην τοῦ Θεοῦ Μεγάλην Ἐκκλησίαν μετατεθείσης (*scil.* τῆς ἐκκλησίας Πυργίου) καὶ ταῖς λοιπαῖς αὐτῆς μητροπόλεσιν ἐνταχθείσης (PRK 138, Z. 7—9) deutlich zum Ausdruck kommen dürfte.

¹⁶⁹ Man vergleiche dazu nur den Fall des Metropoliten Symeon von Alania, der (knapp vor dem Jahre 1356) in der (dem Patriarchat von Konstantinopel unterstehenden) Metropolis τῶν Κανκασίων einen Bischof installiert hatte: Auch das von Symeon vorgebrachte (Schein-?)Argument, es handle sich dabei lediglich um eine seiner Metropolis nachgeordnete ἐπισκοπή Κανκασία, konnte ihn im Juli 1356 nicht vor der Absetzung durch den Patriarchen Kallistos I. schützen: vgl. dazu die Darstellung in PRK 215 (DARROUZÈS, Reg. 2392), bes. Z. 61 ff.; s. dazu auch KRESTEN, Symeon von Alania 24 ff. mit Anm. 118 ff. (auch in dieser *causa* wurden zur Beweisführung *Notitiae episcopatum* — sie werden hier als κανονικαὶ βίβλοι bezeichnet [PRK 215, Z. 69—70; vgl. auch PRK III 210, erwähnte Urkunden e] — herangezogen).

¹⁷⁰ Ich verzichte hier bewußt auf eine entsprechende Dokumentation und verweise nur auf die in *PLP* IX (1989), Nr. 21059, zu Umur I. *in extenso* angeführten Quellen- und

auch in massiver militärischer Form fühlbar werdendes Eintreten für Ioannes VI. Kantakuzenos brachte diesem nicht geringe Vorteile. Es wäre also durchaus vorstellbar, daß der für Ioannes V. die Geschicke der Palaiologenpartei leitende Regentschaftsrat unter dem Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas in der Zeit um August 1342 in der Person des Bischofs von Pyrgion eine Möglichkeit sah, auf Umur I. einen gewissen Einfluß zu nehmen (ihn aus der Koalition mit Ioannes VI. herauszulösen?)¹⁷¹, und daß dies mit ein Grund für die bevorzugte Behandlung gewesen sein könnte, die der Pyrgiote in Konstantinopel erfuhr.¹⁷² Im strengen Sinne „beweisen“ lassen sich derartige Vermutungen natürlich nicht.

Mit der Bestätigung des metropolitanen Ranges von Pyrgion durch das kaiserliche Prostagma Ioannes' V. Palaiologos und durch die Synodalurkunde Ioannes' XIV. Kalekas im August 1342 hatte N. N. von Pyrgion zwar einen wichtigen „Teilsieg“ errungen, doch war seine *causa* damit noch nicht vollständig abgeschlossen: Es standen ja auch noch die Vorwürfe des „Mordes“ und des „Meineides“ im Raume, die Matthaïos von Ephesos gegen den Pyrgioten, quasi in einem zweiten Anlauf, im Verlaufe des im August 1342 zu einem vorläufigen Abschluß gekommenen Verfahrens erhoben hatte, und diese Anklagepunkte waren so gewichtig, daß auch Ioannes XIV. Kalekas und die Synode nicht stillschweigend über sie hinweggehen konnten.

Diese Anschuldigungen wurden daher — möglicherweise nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren Sitzungen der Synode in Konstantinopel, aber in Abwesenheit des „Anklägers“, des Metropoliten Matthaïos von Ephesos¹⁷³ — gesondert im Vorfeld der *συνοδική προᾶξις* vom April 1343 (Dokument II = PRK 144) behandelt. Die hauptsächliche „Entscheidungshilfe“ für das Urteil des Patriarchen Ioannes XIV. und der Synode stellte dabei ohne Zweifel jenes *γράμμα τῆς (τοπικῆς) ἐξετάσεως*¹⁷⁴ dar, das der mit einem Lokalaugenschein in Pyrgion (und Ephesos) betraute Metropolit N. N. von Laodikeia¹⁷⁵ in der Zwischenzeit nach Konstantinopel gesandt hatte und das den Bischof/Metropoliten N. N. von Pyrgion (zumindest in den Augen Ioannes' XIV. und der Synode) vollständig entlastete, da sich beide der von Matthaïos von Ephesos erhobenen Anklagepunkte (so die Darstellung in Dokument II¹⁷⁶) als unhaltbar erwiesen: Zum Vorwurf des „Mordes“ (d. h. des gewaltsamen Todes eines [christlichen] Einwohners von Pyrgion, der nach einem von N. N. von Pyrgion geleisteten Eid der örtlichen muslimischen Obrig-

Literaturbelege; vgl. besonders die Hinweise bei Peter SCHREINER, Die byzantinischen Kleinchroniken, 2. Teil: Historischer Kommentar (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XII/2). Wien 1977, 257; s. auch E(rnst) WERNER, Johannes Kantakuzenos, Umur Paša und Orhan. *Byzantinoslavica* 26 (1965) 255–276, und TODT, Kantakuzenos 43 ff.

¹⁷¹ Daß zwischen N. N. von Pyrgion und Umur I. Aydnöglü persönliche Kontakte bestanden haben müssen, geht aus einem Detail hervor, das in unserem Dokument II (PRK 144) zur Sprache kommt (vgl. gleich im folgenden); ebenso gesichert ist es, daß der für Ioannes V. Palaiologos agierende Regentschaftsrat spätestens im Frühjahr 1344 eine Gesandtschaft an Umur I. richtete, um diesen zur Einstellung der Kampfhandlungen gegen die „legitime Regierung“ zu bewegen (vgl. DÖLGER–WIRTH, Reg. 2895).

¹⁷² Dagegen ließe sich freilich einwenden, daß just PRK 144 auch einen (durchaus freundlichen) Schriftverkehr zwischen Matthaïos von Ephesos und Umur I. Aydnöglü belegt; vgl. ebenfalls gleich im folgenden.

¹⁷³ Vgl. oben, S. 28 f. mit Anm. 142–143.

¹⁷⁴ PRK 144, Z. 40 und Z. 53–54 = PRK II 318, erwähnte Urkunde i.

¹⁷⁵ Vgl. dazu oben, S. 28 f. mit Anm. 140 und 144.

¹⁷⁶ PRK 144, Z. 53–64.

keit übergeben und von dieser — angeblich — exekutiert worden war) stellte sich heraus, daß die besagte Person zwar in die Hände der lokalen Ordnungsorgane Umurs I. Aydınoğlu geraten war, die „Behandlung“ durch diese aber überlebt hatte und erst einige Monate danach einer φυσική νόσος erlegen war. Etwas komplizierter stand es mit dem Anklagepunkt des „(Mein-)Eides“¹⁷⁷: Das Faktum, daß N. N. von Pyrgion den gegenständlichen Eid (zu dem ansonsten nichts Näheres gesagt wird¹⁷⁸), und zwar offensichtlich in der Gegenwart des Emirs Umur I.¹⁷⁹, abgelegt hatte, konnte nicht in Abrede gestellt werden. Zur Entlastung des pyrgiotischen Oberhirten wird freilich festgehalten, daß die Eidesleistung nur unter starkem Druck (ἐπιθέσει δὲ πολλῇ καὶ βίᾳ¹⁸⁰) von seiten Umurs I. zustande gekommen war und daß N. N. von Pyrgion gerade durch die Ablegung dieses Eides 25 andere Personen (unbekannten Standes) vor (nicht näher definierten) „Gefahren“ (denen sie ansonsten von seiten der muslimischen Obrigkeit ausgesetzt gewesen wären) „gerettet“ habe. Die „kanonistische Beweisführung“, die in unserem Dokument II zur Exkulpierung des Pyrgioten angeführt wird und die über den (hier nur gekürzt zitierten!) Kanon 17 des Basileios von Kaisareia¹⁸¹ läuft, wirkt freilich etwas gekünstelt: Als *tertium comparationis* kann bestenfalls das Faktum gel-

¹⁷⁷ Damit wird die im byzantinischen (sowohl im kirchlichen wie im weltlichen) Recht ein wenig ambivalent behandelte Frage der Zulässigkeit einer Eidesleistung (nicht nur von seiten von Klerikern) angesprochen: Auf der Grundlage des Herrenwortes bei Mt. 5, 33–37 (das nicht nur den Meineid, sondern das Schwören an sich untersagt: ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν μὴ ὁμόσαι ὅλως) bestand in byzantinischer Zeit eine gewisse Distanz zum Eid, die sich bisweilen nicht nur in einzelnen Kanones (vgl. z. B. die Kanones 28 und 29 des Basileios von Kaisareia: JOANNOU II 128–130), sondern auch in der weltlichen Gesetzgebung niederschlug (vgl. z. B. die „Eidesnovelle“ der Kaiserin Eirene: L(u)dwig) BURGMANN, Die Novellen der Kaiserin Eirene, in: Fontes Minores IV, hrsg. von Dieter SIMON [*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte* 7]. Frankfurt/Main 1981, 16–24; dort [S. 28 ff.] weitere Hinweise zum Eid im byzantinischen Recht); auf der anderen Seite sind sowohl Zeugen- wie auch Parteieneid im byzantinischen Zivilprozeß durchaus gebräuchlich. — Nur sehr bedingt mit der vorliegenden *causa* vergleichbar sind die verschiedenen Eidesleistungen der Kleriker und der sonstigen Einwohner der Stadt Ioannina in der Zeit zwischen 1318 und 1335 (vgl. die ausführliche Darstellung in einem γράμμα des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas von etwa Juli 1337/Februar 1338: PRK 110), da es sich bei diesen ὄρκιοι um „Untertaneneide“ (mit entsprechender Loyalitätserklärung) handelte und da im Falle Ioannina nicht die abgelegten Eide zur Diskussion standen, sondern der Bruch dieser Eide (über Kanon 64 des Basileios von Kaisareia: vgl. PRK II 96, erwähnte Urkunde e) geahndet wurde (vgl. Otto KRESTEN, Marginalien zur Geschichte von Ioannina unter Kaiser Andronikos III. Palaiologos. *Ἡπειρωτικά Χρονικά* 25 [1983] 113–131, bes. S. 127 f.).

¹⁷⁸ Es fehlen auch Angaben zum Zeitpunkt der Eidesleistung. Geht man davon aus, daß Matthaïos von Ephesos einen entsprechenden Vorwurf gegen N. N. von Pyrgion schon im Vorfeld der synodalen Verhandlungen, die schließlich zur Ausstellung von Dokument I (= PRK 138; August 1342) führten, erhoben haben könnte, wird der gesamte Vorfall wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Jahre 1340 oder 1341 zu verlegen sein.

¹⁷⁹ Dessen Name in diesem Zusammenhange ausdrücklich fällt: PRK 144, Z. 61: Ἀμήρ Ἀμήρπεκιν.

¹⁸⁰ PRK 144, Z. 61.

¹⁸¹ Der volle Text des Kanons findet sich, wie bereits gesagt (vgl. oben, Anm. 130), im Patriarchatsregister von Konstantinopel (in unserer Ausgabe als Nr. 142) nahezu unmittelbar vor Dokument II (PRK 144). — Bei diesem Kanon handelt es sich um einen Auszug aus Ep. 199 (Ad Amphilochium [περὶ κανόνων]) des Basileios (Saint Basile, Lettres II. Texte établi et traduit par Yves COURTONNE. Paris 1961, 155, Abschn. 17); hier wird der Fall des antiochenischen Presbyters Bianor behandelt, der nach einem in Antiocheia abgelegten Eid nach Ikonion übersiedelt war und zu dem Amphilochios von Ikonion eine entsprechende Anfrage an Basileios von Kaisareia gerichtet hatte.

ten, daß auch in Kanon 17 von einem ὄρκος die Rede ist, der ἐπὶ ... ἀπίστου ἀνδρός abgelegt wurde¹⁸², und daß die Weigerung der Eidesleistung für den dazu Gezwungenen eine ἐνόχλησις τοῦ μικροῦ κινδύνου bedeutet hätte¹⁸³; ansonsten sind die Voraussetzungen, von denen Kanon 17 des Basileios von Kaisareia ausgeht¹⁸⁴, doch von der Situation, in der sich N. N. von Pyrgion der muslimischen Obrigkeit gegenüber befunden haben wird, einigermaßen verschieden¹⁸⁵. Möglicherweise waren sich auch Ioannes XIV. Kalekas und die Synode im Jahre 1343 dieser Tatsache bewußt und versuchten daher, mittels eines δεύτερος πλοῦς (um ein in Byzanz gerne gebrauchtes Bild zu wählen¹⁸⁶) diesen „Argumentationsnotstand“ zu umschiffen: Da der Eid, den N. N. von Pyrgion vor Umur I. Aydınoğlu abgelegt hatte, unter Umständen als zu große Nachgiebigkeit eines Vertreters der orthodoxen Kirche vor einem muslimischen Machthaber ausgelegt werden konnte, beeilte man sich, aus den vom Metropolit N. N. von Laodikeia zusammen mit seinem Bericht nach Konstantinopel gesandten „Beilagen“¹⁸⁷ ein Schreiben zu zitieren, das Matthaïos

¹⁸² JOANNOU II 118, Z. 13–14 = COURTONNE II 155, Z. 12 = PRK 144, Z. 78–79. — Im Falle des soeben in Anm. 181 belegten Presbyters Bianor handelt es sich um einen Eid, den dieser (und andere antiochenische Kleriker) wahrscheinlich vor dem (semiarianischen = „ungläubigen“) Patriarchen Euzoïos von Antiocheia geleistet hatte(n) und der die Verpflichtung enthielt, von einer weiteren Ausübung des Priesteramtes (*scil.* im Dienste der orthodoxen Christologie) abzusehen (oder im Weigerungsfalle entsprechende Bestrafungen seitens des Patriarchen zu gewärtigen) (vgl. den kurzen Kommentar in: Basilius von Caesarea, Briefe II. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Wolf-Dieter HAUSCHILD [*Bibliothek der griechischen Literatur* 3]. Stuttgart 1973, 178, Anm. 263); die zum Kanon gewordene Entscheidung des Basileios im Brief an Amphilochios von Ikonion lief darauf hinaus, daß die antiochenischen Kleriker, die diesen Eid geschworen hatten, δημοσιῶν ... ἀπέχεσθαι συλλόγων, ἰδίᾳ δὲ ἐνεργεῖν τὰ τῶν προεβυτέρων (d. h. durch lediglich „private“ Ausübung des Priesteramtes an sich den Eid einzuhalten hatten) (JOANNOU II 118, Z. 1–3 = COURTONNE II 155, Z. 5–6 = PRK 142, Z. 4–5; in PRK 144 wird dieser Einleitungspassus nicht zitiert!), daß aber diese Einschränkung für Bianor nach seiner Übersiedlung von Antiocheia nach Ikonion, d. h. in Gegenwart des orthodoxen Amphilochios von Ikonion, nicht mehr gelte (das geht auch aus dem Kommentar hervor, den Theodoros Balsamon zu diesem Kanon verfaßt hat: RHALLES–POTLES, Σύνταγμα IV 139–140).

¹⁸³ JOANNOU II 118, Z. 15–16 = COURTONNE II 155, Z. 13 = PRK 144, Z. 79–80.

¹⁸⁴ Vgl. die soeben in Anm. 182 gegebenen Hinweise.

¹⁸⁵ Und von dem im Kanon des Basileios verlangten μεταμέλεσθαι ἐπὶ τῇ εὐκολίᾳ τοῦ ὄρκου von Seiten des Bianor vor seiner neuerlichen Zulassung als Priester in Ikonion (JOANNOU II 118, Z. 12–13 = COURTONNE II 155, Z. 11–12 = PRK 144, Z. 78), d. h. von der Einforderung einer Bußleistung für einen zu leichtfertig abgelegten Eid, ist im Falle des N. N. von Pyrgion in Dokument II keine Rede.

¹⁸⁶ Ein einziges „zeitgenössisches“ Beispiel dürfte wohl genügen: Nikephoros Gregoras, Hist. VIII 9, 2 (Nicephori Gregorae Byzantina historia graece et latine ... cura Ludovici SCHOPENI, Bd. I [*Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae* XIX/1]. Bonn 1829, 346, Z. 4).

¹⁸⁷ Die weiteren der τοπικῇ ἐξέτασις des N. N. von Laodikeia beigeschlossenen Schriftstücke betrafen das ephesinische Synodalprotokoll mit der Amtsenthebung des Pyrgioten (PRK 144, Z. 43–45; wie bereits betont [vgl. oben, S. 22f., Anm. 108], wird hier zum ersten Mal in unserem Dokument II zugegeben, daß Matthaïos von Ephesos nicht eigenmächtig gegen den Bischof von Pyrgion vorgegangen war, sondern sich an die von den Kanones vorgeschriebenen Formen gehalten hatte; allerdings dürfte sich der Metropolit von Ephesos dabei, d. h. im Protokoll der Synodalsitzung, zu Unrecht darauf berufen haben, die Absetzung des Pyrgioten mit Zustimmung des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas durchzuführen) bzw. γράμματα, aus denen (so unser Dokument II) eine „starke Animosität“ des Metropoliten von Ephesos gegen seinen „Untergebenen“ in Pyrgion hervorging (PRK 144, Z. 41–43); zu diesen „Beilagen“ vgl. auch PRK II 316–318, erwähnte Urkunden d und j.

von Ephesos an Umur I. gerichtet hatte und in dem er diesen von der Absetzung des N. N. von Pyrgion informierte bzw. um Zwangsmaßnahmen gegen den seines Amtes enthobenen Oberhirten von Pyrgion ersuchte¹⁸⁸. Fast schon genüßlich wird dazu angegeben, daß sich Matthaïos in diesem Schreiben als „Vater“ (πατήρ) des Emirs von Pyrgion bezeichnet, diesen als „lieben Sohn“ (καλὸς υἱός) angesprochen und die in Pyrgion wirkenden orthodoxen Priester als „Papades des Emirs“ (παπάδες αὐτοῦ) eingestuft habe¹⁸⁹. Mit anderen Worten: Der Vorwurf des „rückgratlosen Verhaltens“ dem örtlichen muslimischen Machthaber gegenüber wird sofort auf den Ankläger, auf Matthaïos von Ephesos, „umgeleitet“, und der Passus, der sich in unserem Dokument II an diese Ausführungen schließt, ist nichts anderes als eine „Standpauke“ für Matthaïos von Ephesos, der in einer Weise, die eines orthodoxen ἀρχιερεὺς unwürdig sei, κλήσεις („Anredeformeln“), die ausschließlich christlich-orthodoxen weltlichen Autoritäten zustünden, für ἔθνικοί τε καὶ ἄπιστοι angewandt habe¹⁹⁰.

Nach dieser mit der Verlesung der vom Metropoliten von Laodikeia übermittelten Unterlagen abgeschlossenen Beweisaufnahme wurde N. N. von Pyrgion vom Patriarchen und der Synode¹⁹¹ „in eindeutiger Weise“ (ἀριδήλως) von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen und in seiner Würde als Metropolit von Pyrgion bestätigt¹⁹²; dieser Rang solle auch für alle seine Nachfolger in der Kirche von Pyrgion gelten, die nun (πάλλιν) „mit dem Namen einer Metropolis geehrt“ sei¹⁹³: Pyrgion war damit im April 1343 (rechtlich: bereits seit dem Prostagma des Kaisers Ioannes V. Palaiologos und unserem Dokument I, der Synodalentscheidung des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas vom August 1342) (wiederum) Metropolis und unterstand als solche ausschließlich der Großen Kirche von Konstantinopel: Matthaïos von Ephesos hatte den Kampf um „sein“ Bistum Pyrgion verloren.

Mit dieser Beobachtung löst sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine kleine Aporie in der Biographie des Matthaïos von Ephesos: Ohne daß man diesem eine besondere Nähe zu den oder gar eine Sympathie für die theologi-

¹⁸⁸ PRK 144, Z. 45 ff.; vgl. PRK II 318, erwähnte Urkunde k.

¹⁸⁹ PRK 144, Z. 47–48.

¹⁹⁰ PRK 144, Z. 49–53. — Fairerweise sollte man sich fragen, welche andere Anredeform Matthaïos von Ephesos in seinem Schreiben an Umur I. hätte verwenden sollen, ohne die Etikette zu verletzen bzw. ohne sofort den Unwillen des muslimischen Herrschers von Pyrgion auf sich zu ziehen, und es wäre sehr interessant zu wissen, welcher Inscriptio(nes) sich Ioannes XIV. Kalekas bediente, als er (und der von ihm *de facto* geleitete Regentschaftsrat) im Namen des Kaisers Ioannes V. Palaiologos in den Jahren 1344/1345 Schreiben an Umur I. und an andere muslimische Potentaten mit der Bitte um militärische Unterstützung gegen Ioannes VI. Kantakuzenos richtete(n) (vgl. DÖLGER–WIRTH, Reg. 2895 und 2902–2904): Das „Kanzleihandbuch“ des Jahres 1386, die Ἐκθεσις νέα (DARROUZÈS, Reg. 2804), hilft in dieser Hinsicht leider nicht weiter, da dort keine „Adressen“ für nichtchristliche Potentaten enthalten sind (vgl. die Edition bei DARROUZÈS, Ekthésis 38 ff.).

¹⁹¹ Die sich zu diesem Zeitpunkte aus 18 Metropoliten und einem designierten Metropoliten zusammensetzte (PRK 144, Z. 67–72; vgl. schon oben, Anm. 148).

¹⁹² In dieses „Urteil“ eingeschoben ist noch das verkürzte Zitat aus Kanon 17 des Basileios von Kaisareia (vgl. oben, S. 34f. mit Anm. 181), um auf diese Weise den Oberhirten von Pyrgion zusätzlich von dem „Makel“ der Eidesleistung reinzuwaschen.

¹⁹³ PRK 144, Z. 87–91. — Das in diesem Zusammenhang verwendete πάλλιν besagt natürlich nicht, daß hier eine Anspielung auf die von Theodoros I. Laskaris vorgenommene Rückstufung von Pyrgion (vgl. oben, S. 11 ff.; vgl. auch oben, Anm. 145 und Anm. 163) vorläge, sondern bezieht sich darauf, daß der „Metropolis-Charakter“ von Pyrgion (zeitweilig) durch den Umstand unterdrückt worden war, daß Matthaïos von Ephesos für diese Kirche („widerrechtlich“) einen Bischof geweiht hatte.

schen Positionen eines Gregorios Palamas nachsagen könnte (Matthaios gilt vielmehr, und zwar durchaus zu Recht, als dezidiert Antipalamit), findet sich seine Unterschrift (und zwar an der [ihm rangmäßig zustehenden] ersten Stelle) unter einer Eingabe (ἀναφορά), die fünf Metropoliten und ein Erzbischof im September 1346 an die Kaiserin(mutter) Anna Palaiologina (= Anna von Savoyen) gerichtet hatten und in der sie heftige Proteste gegen die Amtsführung des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas einlegten¹⁹⁴ — Matthaios hat sich also zu diesem Zeitpunkt ohne den geringsten Zweifel in Konstantinopel aufgehalten¹⁹⁵. Auch wenn am Beginn dieses Dokuments Vorwürfe des Amtsmissbrauchs (Nepotenwirtschaft, Simonie, willkürliche und oft widersprüchliche Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit¹⁹⁶, widerrechtliche Aneignung von Kirchengut und Kultgegenständen und ähnliches) im Vordergrund stehen, so wird doch im zweiten Teil massiv gegen den theologischen Standpunkt des Patriarchen (Parteinahme für den 1341 verurteilten Barlaam von Kalabrien und für dessen Anhänger, Abweichen von den Synodalbeschlüssen des Jahres 1341) polemisiert, und das würde für Matthaios von Ephesos¹⁹⁷ doch etwas überraschen. Die Erklärung für das Faktum, daß sich Matthaios hier im September 1346 im Lager der „Palamiten“ findet, ist nach den bisherigen Ausführungen relativ einfach: Mit dieser Parteinahme wollte sich Matthaios offensichtlich am Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas für die „Niederlage“ „rächen“, die ihm dieser im August 1342 und im April 1343 im Streit um Pyrgion bereitet hatte¹⁹⁸.

* *
*

¹⁹⁴ PG 151, 767–770 (die Unterschrift des Matthaios a. O. 770 C 3) = DARROUZÈS, Reg. 2263 (auch in diesem Fall vermag ich nicht zu sagen, aus welchem Grund der verdiente französische Assumptionist das Regest durch einen hochgestellten Asteriskus als „verdächtig“ eingestuft hat: Die Tatsache, daß der Metropolit Laurentios von Alania das Dokument als μητροπολίτης πάσης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως unterzeichnet hat [a. O. 770 C 5–6], macht seine Unterschrift keineswegs suspekt [so DARROUZÈS, Reg. 2263 («Critique 3»), sondern ist vielmehr ein evidentes Zeichen seines Protestes gegen die von Ioannes XIV. Kalekas vorgenommene Abtrennung der Kirche von Soteropolis von seiner Metropolis Alania [vgl. dazu KRESTEN, Symeon von Alania 16 mit Anm. 65 bzw. 19f.]; Laurentios befindet sich daher wohl aus ähnlichen persönlichen Motiven wie Matthaios von Ephesos [vgl. gleich im folgenden] im Lager der Gegner Ioannes' XIV.).

¹⁹⁵ Vgl. die „Selbstaussage“ der protestierenden ἀρχιερεῖς: ἡμεῖς ... οἱ καθεζόμενοι ἐν τοῖς κελλίοις ἡμῶν ἀποκεκλεισμένοι (PG 151, 767 D 2–3). Man kann wohl daraus schließen, daß Matthaios nach seiner Rückkehr aus Ephesos im Laufe des Jahres 1342 (vgl. oben, S. 27 mit Anm. 133–134) die Hauptstadt des byzantinischen Reiches nicht mehr verlassen hat (und sich auch nach September 1346 nie mehr nach Ephesos begab [war ihm vielleicht die Rückkehr in seine Metropolis durch seine „Niederlage“ im Kampf um die Kirche von Pyrgion verleidet worden?]; zu den — zum Teil unbekannt, zum Teil wenig gesicherten — Schicksalen des Matthaios nach September 1346 vgl. auch unten, S. 38–40).

¹⁹⁶ Vgl. dazu etwa die oben in Anm. 119 zitierte Passage.

¹⁹⁷ Der den Tomos vom Februar 1347 auffälligerweise nicht unterfertigt hat (vgl. die Hinweise zu den Unterschriften unter diesem Tomos bei DARROUZÈS, Reg. 2270), d. h. jenes Dokument, das zwar die Absetzung des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas aussprach, aber gleichzeitig nachdrücklich für die Theologie des Gregorios Palamas eintrat.

¹⁹⁸ Dieser Interpretationsansatz findet sich *in nuce* bereits bei REINSCH 6, andeutungsweise auch schon bei KURUSES, Γαβαλάς 350. Zur ἀναφορά vom September 1346 und zur Beteiligung des Matthaios von Ephesos an dieser Initiative vgl. auch WEISS, Kantakuzenos 120–121.

Wie lange sich Pyrgion dieses (neuerlichen) Ranges einer Metropolis erfreuen konnte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da das Patriarchatsregister von Konstantinopel zu Pyrgion bis zu unserem Dokument III vom Februar 1365 (PRK 283) keine Nachrichten enthält¹⁹⁹; infolgedessen muß auch die Frage des Verhältnisses zwischen Pyrgion und Ephesos in den Jahren nach den hier ausführlich referierten Entscheidungen des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas, also nach unseren Dokumenten I und II, weitgehend offenbleiben. Neben der soeben beschriebenen, in persönlichen Motiven wurzelnden Parteinahme gegen den Patriarchen Ioannes XIV. im September 1346 wird Matthaïos von Ephesos kaum Möglichkeiten gehabt haben, gegen das synodale Votum für eine von Ephesos unabhängige Metropolis Pyrgion anzulaufen, und daran änderte sich auch nach dem Sturz Ioannes' XIV. im Februar 1347 nichts: Im neuen Patriarchen von Konstantinopel, Isidoros, fand Matthaïos gewiß keine Unterstützung, da er bald offen gegen dessen palamitischen Kirchenkurs opponierte²⁰⁰. Dies hatte zur Folge, daß er im Verlaufe einer Synodalsitzung Ende August 1347²⁰¹ als Anhänger des Gregorios Akindynos²⁰² zwar nicht so wie die Metropoliten Neophytos von Philippoi und Ioseph von Ganos abgesetzt, sondern nur (zusammen mit den Metropoliten [Metrophanes] von Palaiai Patrai und [Chariton] von Apros) suspendiert wurde, allerdings mit der Auflage, daß auch für ihn (und für die Oberhirten von Palaiai Patrai und Apros) das Verdikt der Amtsenthebung gelten sollte, falls er (sie) nicht binnen Monatsfrist seine (ihre) häretischen theologischen Ansichten widerrufen sollte(n)²⁰³. In welchem Ausmaße sich Matthaïos von Ephesos dieser Anordnung beugte, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen: Am 22. April 1350 (also auffälligerweise erst nach dem Tode des Patriarchen Isidoros und noch vor der ersten Thronbesteigung des Patriarchen Kallistos I. von Konstantinopel) unterwarf er sich (διὰ τὸ τῆς εἰρήνης καλόν, „um des Friedens willen“) jedenfalls dem von Ioannes VI. Kantakuzenos vertretenen palamitischen Kirchenkurs und versprach, συνελθεῖν καὶ κοινωνῆσαι τῇ θείᾳ καὶ ἱερᾷ συνόδῳ καὶ μηκέτι δίστασθαι τῆς ἀγίας τοῦ

¹⁹⁹ Genau genommen liefert erst unser Dokument IV vom Januar 1368 (PRK 316) einige Hinweise, die in der Lage sind, die nunmehr, nach dem April 1343, entstehende Informationslücke zu Pyrgion etwas zu füllen.

²⁰⁰ Dies könnte auch der Grund dafür gewesen sein, daß Matthaïos zu diesem Zeitpunkt die ihm seinerzeit als Epidosis zugeteilte Metropolis Brysis verlor (vgl. oben, S. 19 mit Anm. 86) (beweisen läßt sich dies natürlich nicht; es wäre auch denkbar, daß es bereits Ioannes XIV. Kalekas war, der dem Matthaïos die Verwaltung von Brysis entzog; ein eigener Metropolit von Brysis ist freilich erst wieder im August 1347 zu belegen [vgl. nochmals oben, Anm. 86]). — Weitere lesenswerte Überlegungen zu möglichen Gründen des Widerstandes des Matthaïos gegen die Person und gegen die Modalitäten der Wahl des Patriarchen Isidoros bei WEISS, Kantakuzenos 124–125.

²⁰¹ Vgl. DARROUZÈS, Reg. 2289; s. auch REINSCH 6 bzw. KURUSES, Γαβαλάς 351.

²⁰² ... ὁ δὲ τῆς Ἐφέσου πρόεδρος (Namensnennung erfolgt keine) μετὰ τῶν τὰ τοῦ Ἀκινδύνου φρονούντων ἐνωθεὶς κτλ.: USPENSKIJ, Istorija Afona III 730, Z. 28; inwieweit aufgrund des in unmittelbarem Anschluß (Z. 29) auftretenden Partizips προσεταιρισάμενος an die Bildung einer „neuen Hetaireia“ unter der Führung des Matthaïos von Ephesos zu denken ist (so WEISS, Kantakuzenos 123–124, in Verfolgung seiner Gedanken zum „Gefolgschaftswesen“ in Byzanz), wage ich nicht zu entscheiden.

²⁰³ Vgl. USPENSKIJ, Istorija Afona III 735, Z. 16 ff. (es fällt der *terminus technicus* ἀγογὸς εἶναι: a. O., Z. 20; wieder wird keiner der inkriminierten Metropoliten mit Namen genannt [τὸν Γάνου in Z. 20 ist im übrigen nur Überlieferungsfehler für τὸν Ἄρω: vgl. DARROUZÈS, Reg. 2289]).

Χριστοῦ ἐκκλησίας, ἀλλ' ὁμοφρονεῖν²⁰⁴, und zwar weiterhin in seiner (nunmehr offensichtlich wieder unumstrittenen) Eigenschaft als Metropolit von Ephesos²⁰⁵. Dieser Gesinnungswandel währte freilich nicht lange: Schon in den Einleitungspartien zur ersten, am 27. Mai 1351 abgehaltenen Sitzung jenes Konzils in Konstantinopel, das den endgültigen Triumph der palamitischen Theologie besiegeln sollte²⁰⁶, wird er nur mehr als „gewesener (Metropolit) von Ephesos“ bezeichnet²⁰⁷, und während der vierten Sitzung²⁰⁸ am 9. Juni 1351²⁰⁹ zog Patriarch Kallistos I. von Konstantinopel den endgültigen Schlußstrich: Da die Aufforderungen, Reue zu zeigen und umzukehren, kein Ergebnis zeitigt hatten, entkleidete (ἀπογυμνοῖ) der Patriarch τὸν ... Ἐφέσου ... τῶν ἀρχιερατικῶν συμβόλων καὶ πάσης ἱερωσύνης²¹⁰.

Bemerkenswert bleibt das Faktum, daß nach dieser absolut eindeutigen Absetzungssentenz die Metropolis Ephesos trotz ihres sehr prominenten Ranges innerhalb des Patriarchatssprengels von Konstantinopel für einen gewissen Zeitraum vakant blieb; ob dahinter eine Art besonderer Rücksichtnahme auf (den damals in den Achtzigern stehenden) Matthaïos (der vielleicht doch noch auf die Sympathien einiger Freunde unter den ἀρχιερεῖς zählen konnte) zu vermuten ist²¹¹, läßt sich nicht entscheiden; möglicherweise fand sich auch so rasch kein Kandidat, der bereit gewesen wäre, die Risiken eines Wirkens ἐν τῇ τῶν βαρβάρων, um einen von Matthaïos selbst gerne verwendeten Ausdruck zu gebrauchen²¹², auf sich zu nehmen²¹³. Diese Frage muß auch deswegen offenbleiben, weil es sich nicht eindeutig klären läßt, bis zu welchem Zeitpunkte nach dem (chronologisch ohnehin nicht mit letzter Si-

²⁰⁴ Vgl. seine entsprechende Erklärung: *PG* 151, 772 C 14–774 A 10 (die soeben gebrachten Zitate a. O. 773 A 9 bzw. 11–13). — Vgl. dazu auch DARROUZÈS, Reg. 2323 («Critique 1–2»); s. auch REINSCH 6–7 („Selbstkritik, nur politisch motiviert“) bzw. KURUSES, Γαβαλαῖς 351.

²⁰⁵ Vgl. seine eigenhändige Unterschrift: ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου Ματθαῖος (*PG* 151, 774 A 9–10) (den eigentlichen Text dieser Erklärung hatte, nach dem Diktat des Matthaïos, dessen Sohn niedergeschrieben [vgl. a. O. 774 A 4–6], wohl deswegen, weil Matthaïos aufgrund seines Alters [er muß damals knapp vor seinem 80. Lebensjahr gestanden sein] eine derartige Hilfe benötigte).

²⁰⁶ DARROUZÈS, Reg. 2324.

²⁰⁷ (Der Teufel hatte als Helfer auch) τὸν ... χρηματίσαντα Ἐφέσιον (*PG* 151, 720 C 2–3; man beachte, daß auch hier [und in der Folge] die Nennung des Namens des Matthaïos unterbleibt).

²⁰⁸ Vgl. *PG* 151, 726 A 1.

²⁰⁹ Zum Datum vgl. auch Hans-Veit BEYER, Eine Chronologie der Lebensgeschichte des Nikephoros Gregoras. *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 27 (1978) 140 (Nr. 58); dort in den Anmerkungen auch Verweise auf die entsprechenden Abschnitte im Geschichtswerk des Nikephoros Gregoras, die neben den Akten des Konzils von 1351 in diesem Zusammenhang heranzuziehen sind.

²¹⁰ *PG* 151, 731 D 5–6; vgl. auch REINSCH 7 und KURUSES, Γαβαλαῖς 352–353.

²¹¹ So DARROUZÈS, Reg. 2458 («Critique»): «... une sorte de scrupule à l'égard de ce métropolitte». Vielleicht wartete man auch nur ganz einfach auf eine „biologische Lösung“ der nicht undelikatens *causa*, d. h. auf den Tod des Matthaïos.

²¹² Vgl. etwa Ep. 54 (REINSCH 173, Z. 2) oder Ep. 55 (REINSCH 175, Z. 4).

²¹³ Man beachte in diesem Zusammenhang, daß der gleich im folgenden zu nennende Metropolit Theodoretos von Ephesos offensichtlich sehr viel Zeit verstreichen ließ, ehe er sich nach seiner Inthronisierung im Januar 1365 (vgl. Anm. 215) aus Konstantinopel in seine Metropolis Ephesos begab (frühestens nach dem September 1369! Vgl. unten, S. 57 mit Anm. 316; s. auch schon Anm. 277); s. auch den in Anm. 236 belegten Fall des Metropoliten Makarios von Smyrne, der im April 1363 vom Patriarchen Kallistos I. von Konstantinopel unter Druck gesetzt werden mußte, da er nach Ausflüchten suchte, um die Abreise in seine kleinasiatische Metropolis hinauszuzögern.

cherheit zu fixierenden²¹⁴) Tode des Matthaïos der Sitz von Ephesos unbesetzt blieb: Das ziemlich genau festlegbare Datum (Januar 1365) der χειροτονία des nächsten „vollgültigen“ Metropolit von Ephesos, Theodoretos²¹⁵, des „Hauptakteurs“ unserer Dokumente III und IV, vermag in dieser Hinsicht keine zuverlässige Auskunft zu geben, da wir just Dokument IV (auffälligerweise aber nicht Dokument III), der συνοδική προᾶξις des Patriarchen Philotheos Kokkinos und der Synode vom Januar 1368, die Information entnehmen, daß Ephesos vor der „Nachbesetzung“ mit Theodoretos einem Metropolit von Chios (zusammen mit Pyrgion²¹⁶) ἐπιδόσεως λόγω übergeben worden war²¹⁷. Zu welchem Zeitpunkte nun dieser Metropolit von Chios — der mit einiger Wahrscheinlichkeit den Namen Neophytos trug²¹⁸ — Ephesos in Form einer Epidosis übernommen hatte, bleibt unsicher²¹⁹: wahrscheinlich während oder gegen Ende des zweiten Patriarchats des Kallistos I. von Konstantinopel²²⁰.

Das „chiotische Intermezzo“ in Ephesos (und Pyrgion) wirft zusätzliche Probleme auf, da der Metropolit (Neophytos) von Chios in unserem Doku-

²¹⁴ Im allgemeinen wird das Ableben des Matthaïos mit „vor 1359/60“ angesetzt (so etwa REINSCH 7; vgl. auch DARROUZÈS, Reg. 2458 [«Critique»], und KURUSES, Γαβαλάς 353–354). — Einen unbestreitbaren *terminus ante quem* bieten die (leider ebenfalls nicht genau datierten) Dokumente PRK 251 und 249 (Schreiben des Patriarchen Kallistos I. von Konstantinopel an den Patriarchen Ignatios II. von Antiocheia bzw. an die Metropolen des Patriarchats von Antiocheia) von etwa Mai 1359/Dezember 1360 (DARROUZÈS, Reg. 2415 und 2416 [mit dem Datierungsvorschlag „1359–1361“]), in denen es ausdrücklich (zu den Gegnern des offiziellen palamitischen Kirchenkurses) heißt: κατηρέθησαν ... ὁ τε Ἐφέσου καὶ ὁ Γάννου (= Ioseph von Ganos; vgl. dazu oben, S. 38 mit Anm. 203), οἵτινες καὶ τὸ ζῆν ἐξεμέτρησαν (PRK 251, Z. 55–57 = PRK 249, Z. 44–46).

²¹⁵ Zu ihm vgl. PLP IV (1980), Nr. 7333. — Der erste sichere Beleg für Theodoretos als Metropolit von Ephesos (allerdings ohne ausdrückliche Nennung seines Namens) ist eine Urkunde des Patriarchen Philotheos Kokkinos von Konstantinopel vom 20. Januar 1365 (DARROUZÈS, Reg. 2478; PRK 281), während in den „Präsenzlisten“ der davor einzureihenden Dokumente aus den ersten Monaten der zweiten Regierungsperiode des Philotheos Kokkinos (ab dem 8. Oktober 1364) der Sitz von Ephesos nicht vertreten ist (vgl. etwa DARROUZÈS, Reg. 2462; PRK 273); die Inthronisierung des Theodoretos als Metropolit von Ephesos dürfte somit zu den frühen Amtshandlungen des Philotheos während seines zweiten Patriarchats gezählt haben.

²¹⁶ Vgl. dazu gleich im folgenden.

²¹⁷ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 28–29.

²¹⁸ So aufgrund eines von A(thanasios) P(ΑΡΑΔΟΠΟΥΛΟΣ)-KERAMEUS, Νεόφυτος, μητροπολίτης Χίου, Ἐφέσου καὶ Πυργίου. Ἐκκλησιαστικὸς Φάρος 2 (ἔτος α') (1908) 47–48, publizierten, nicht ganz unproblematischen Vermerks auf f. 72^v des Cod. Par. gr. 816 (vgl. auch DARROUZÈS, Reg. 2458 [«Critique»]); für eine Kontrolle am Original danke ich herzlich Herrn Dr. Christian Förstel von der Bibliothèque Nationale Paris; Transkription normalisiert): ... ἀρχιεπισκόπου Χίου, Ἐφέσου καὶ Πυργίου Νεοφύτου (wo man an sich ein μητροπολίτου/ἀρχιερέως Χίου καὶ προέδρου Ἐφέσου καὶ Πυργίου erwarten würde!). — Dieser Neophytos ist aus keiner anderen Quelle nachweisbar; keinen Beleg für ihn finde ich bei Philip P. ARGENTI, The Occupation of Chios by the Genoese and Their Administration of the Island 1346–1566, 3 Bde. Cambridge 1958; nichts Wesentliches (nur Verweis auf den Cod. Par. gr. 816) bei K(onstantinos) AMANTOS, Συμβολὴ εἰς τὴν μεσαιωνικὴν ἱστορίαν τῆς ἐκκλησίας τῆς Χίου. *Studi Bizantini e Neoellenici* 9 (1957) (= Silloge bizantina in onore di Silvio Giuseppe MERCATI. Roma 1957) 11 mit Anm. 8.

²¹⁹ Dokument IV vom Januar 1368 sagt in diesem Zusammenhang πρὸ ὀλίγου (PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 69], Z. 29), doch bezieht sich diese Feststellung offensichtlich nicht auf das Jahr 1368, sondern auf die Zeit vor der Installierung des Theodoretos als neuer Metropolit von Ephesos (Januar 1365).

²²⁰ So auch DARROUZÈS, Reg. 2458.

ment IV vom Januar 1368 an einer Stelle als „verstorben“ bezeichnet wird²²¹, während an einer anderen Stelle von einem ὁ Χίου in einer Weise die Rede ist, die vermuten läßt, daß dieser ὁ Χίου (noch) unter den Lebenden weilt²²². Die kirchliche Geschichte von Chios hilft in dieser Hinsicht kaum weiter, da die Urkunden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel für die fünfziger und für die frühen sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts keine brauchbaren Nachrichten zu Chios liefern²²³; lediglich einem Schreiben des Patriarchen Neilos von Konstantinopel vom Januar 1387²²⁴ ist zu entnehmen, daß sich Patriarch Philotheos Kokkinos mit der genuesischen Obrigkeit auf Chios darauf geeinigt haben soll, „im Augenblick“ keinen Metropolit für Chios zu weihen (ἐπεὶ οὐδὲν ἐνι εὐκόλον, ἵνα γένηται ἀρτίως μητροπολίτης Χίου), dafür aber einen (nicht im Metropolitensrang befindlichen) Sachwalter nach Chios zu entsenden (ἵνα ἔχη ὁ πατριάρχης εἰς τὴν Χίον καλόγερον [sic] ἰδικόν του καὶ κρατῆ τὰ δίκαια τῆς ἐκκλησίας²²⁵), aber auch die Datierung dieses Dokuments ist nicht ganz sicher: Jean Darrouzès möchte es (unspezifiziert) in das Jahr 1365 verlegen²²⁶, doch dürfte ein Ansatz auf Ende 1364 etwas wahrscheinlicher sein, da bereits im Januar 1365 in der Person des Abtes Lazaros offensichtlich der erste derartige patriarchale Repräsentant für Chios ernannt wird²²⁷. All das ergibt im Grunde nur dann einen Sinn, wenn man von der Annahme ausgeht, daß der Metropolit (Neophytos) von Chios zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war²²⁸. Das würde zu folgenden (letztlich allerdings nicht stringent beweisbaren) Vermutungen führen: Um 1360 könnte(n) dem Metropolit (Neophytos) von Chios die nicht in allzu großer Entfernung von seiner Inselmetropolis liegende Metropolis von Ephesos (und auch jene von Pyrgion) in Form einer Epidosis übertragen worden sein, vor allem unter dem Gesichtspunkt, auf diesem Wege dem orthodoxen Oberhirten, dessen Existenz auf (dem seit 1346 genuesischen) Chios weder gesichert noch von der „lateinischen“ Obrigkeit erwünscht war, eine gewisse Grundlage für seinen Lebensunterhalt zu geben. Mit dem Tode des Metropolit (Neophytos) von Chios (auf jeden Fall vor Ende 1364) wurde(n) nicht nur die Metropolis Ephesos (und die Metropolis Pyrgion) wieder „disponibel“ (was schließlich zur Ernennung des Theodoretos zum Metropolit von Ephesos im Januar 1365 führte), sondern damit ergab sich für Philotheos Kokkinos auch die Möglich-

²²¹ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 29 (ἐκεῖνος).

²²² PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 53 (ταύτην [scil. τὴν ἐκκλησίαν Πυργίου] κατέχοντος πράγματι ... τοῦ Χίου); zur Deutung dieser Passage s. gleich im folgenden, S. 42.

²²³ Während der Amtszeit des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas taucht ein (namenlos bleibender) Metropolit von Chios von Fall zu Fall in den „Präsenzlisten“ synodaler Entscheidungen zwischen dem Juli 1339 (DARROUZÈS, Reg. 2191 = PRK 123, Z. 47) und dem April 1343 (DARROUZÈS, Reg. 2243 = PRK 144 [unser Dokument II], Z. 70) auf; an diesen Amtsinhaber hat Ioannes XIV. auch vor Juli 1344 einen (gegen einen Anhänger des Gregorios Palamas gerichteten) Brief expediert (DARROUZÈS, Reg. 2246).

²²⁴ DARROUZÈS, Reg. 2810.

²²⁵ MIKLOSICH-MÜLLER II 91 (Nr. CCCLXXXVII), Z. 7–9; s. dazu auch Johannes KODER–Peter SOUSTAL–Alice KODER, Aigaion Pelagos (Die nördliche Ägäis) (*Tabula Imperii Byzantini* 10). Wien 1998, 144.

²²⁶ DARROUZÈS, Reg. 2473.

²²⁷ DARROUZÈS, Reg. 2477; PRK 280.

²²⁸ Unter diesem Aspekt (vgl. vor allem auch die folgenden Ausführungen) dürften die Angaben zum Todesdatum des Neophytos in *PLP* VIII (1986), Nr. 20154 („kurz vor 1368“; so auch bei KODER–SOUSTAL–KODER, Aigaion Pelagos [wie in Anm. 225] 144), zu korrigieren sein.

keit (und die Notwendigkeit ...), mit den Genuesen zu einem *modus vivendi* in der Frage der kirchlichen Betreuung der orthodoxen Bevölkerung auf Chios zu kommen — eben in Form des soeben zitierten Abkommens bzw. mit der Ernennung des Abtes Lazaros zum patriarchalen Repräsentanten auf Chios; und dieser (oder ein inzwischen ernannter anderer Vertreter des Patriarchen von Konstantinopel auf Chios) dürfte es gewesen sein, auf den sich jene zitierte Anspielung in unserem Dokument IV vom Januar 1368²²⁹ bezieht, die ansonsten als Beleg für ein späteres Todesdatum des Metropoliten (Neophytos) von Chios gewertet werden müßte: Der „chiotische“ Repräsentant des Patriarchen Philotheos Kokkinos war es, der im Januar 1368 als «(πράγματι [d. h. „in der Realität“] ...) κατέχων» der ἐκκλησία Πυργίου bezeichnet wurde (wobei anzunehmen ist, daß er zumindest einen Teil seiner „Einkünfte“ aus Pyrgion bezog).

Als für das Hauptanliegen des vorliegenden Beitrags, die Klärung der kirchenrechtlichen Stellung von Pyrgion in den Jahren zwischen 1343 und 1365, wesentlichstes Ergebnis des „chiotischen Zwischenspiels“ läßt sich die Beobachtung festhalten, daß selbst die Epidosis-Vergabe einer so prominenten Metropolis wie Ephesos dem Nutznießer dieser Zuweisung wohl nur dann einen echten Vorteil verschaffte, wenn ihm gleichzeitig auch die Kirche von Pyrgion ἐπιδόσεως λόγῳ übertragen wurde²³⁰.

Nun aber zurück zu Pyrgion, das wir mit unserem Dokument II im April 1343 nach dem „Triumph“ des Oberhirten N. N. als „gesicherte“ Metropolis verlassen haben. Wieder ist es erst Dokument IV vom Januar 1368 (und nicht das um rund drei Jahre ältere Dokument III vom Februar 1365), das einige (wenige) Anhaltspunkte zur Überbrückung einer mehr als zwanzig Jahre umfassenden Überlieferungslücke liefert²³¹: Nachdem (zähneknirschend ...) das Faktum eingestanden worden war, daß 1342/1343 der metropolitane Charakter der Kirche von Pyrgion eine Bestätigung gefunden hatte²³², heißt es weiter, daß „seither“ (ἐξ ἐκείνου)²³³ (gemeint ist natürlich: seit dem Ableben des

²²⁹ Vgl. oben, Anm. 222.

²³⁰ Dies in Ergänzung der oben (S. 21 mit Anm. 103) diskutierten Frage zum Verhältnis der wirtschaftlichen „Potenz“ von Ephesos und Pyrgion.

²³¹ Wir stehen hier vor einer Analogie zu den „narrativen“ Angaben in Dokument I (PRK 138 vom August 1342) und Dokument II (PRK 144 vom April 1343): Auch hier verschweigt die ältere Urkunde Details, die erst in der späteren Synodalentscheidung „nachgeliefert“ werden (vgl. etwa die Hinweise oben in Anm. 104), weil sie nicht länger „unterdrückt“ werden konnten. Daraus entsteht unweigerlich der Eindruck, daß die Kanzlei des Patriarchats von Konstantinopel in Fällen, die der Großen Kirche nicht gerade zur Ehre gereichten, bis zum letztmöglichen Augenblick versuchte, „peinliche“ Fakten unter den Tisch zu kehren, und diese erst eingestand, wenn sie sich wirklich nicht mehr verheimlichen ließen — ein besonderer Aspekt der „Nonchalance“ der Kanzleisprache des Patriarchats von Konstantinopel (vgl. Herbert HUNGER, Zur scheinbaren Nonchalance der Kanzleisprache des Patriarchatsregisters. Verschleierung, Absicherung und Ironie in den Urkunden des Patriarchats von Konstantinopel, in: Herbert HUNGER–Otto KRESTEN, Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel II [Sitzungsberichte phil.-hist. Kl. Österr. Akad. Wiss. 647]. Wien 1997, 11–43).

²³² (Die Kirche von Pyrgion) ... ἀλλὰ καὶ αὐθις (Anspielung auf die nicht konkret exemplifizierte Erhebung von Pyrgion zur Metropolis unter Isaakios II. Angelos: vgl. oben, S. 8f.) μητροπολις ὡς τὸ πρότερον γίνεται: PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 26–27; s. auch unten, S. 53f.

²³³ Da davor kein maskulines Bezugswort (etwa der in seiner Würde bestätigte Metropolit von Pyrgion) steht, ist hier nur eine unpersönliche zeitliche Anknüpfung (im Sinne von ἐξ ἐκείνου δὲ χρόνου = „seither“) möglich, aber keine personenbezogene („... seit jenem Inhaber von Pyrgion aber ...“).

1342/1343 „siegreichen“ N. N. von Pyrgion) und „bis jetzt“ (μέχρι τοῦ νῦν) kein neuer γνήσιος ἀρχιερεὺς für Pyrgion geweiht worden sei, sondern daß ἄλλοτε ἄλλοι μητροπολίται die Kirche von Pyrgion ἐπιδόσεως λόγῳ innegehabt hätten (ἐκράτου), wie eben der „verstorbene (Metropolit) von Chios“²³⁴. In welchem Maße das ἄλλοτε ἄλλοι μητροπολίται auf die Goldwaage gelegt werden kann, d. h. in der Tat auf eine mehrmalige Epidosis-Vergabe der Metropolis Pyrgion an andere Metropoliten hindeutet²³⁵, sei dahingestellt²³⁶; sicher ist auf jeden Fall, daß der Metropolit (Neophytos) von Chios bis zu seinem Tode (d. h. nach den obigen Überlegungen: noch vor Ende 1364) die Metropolis Pyrgion (neben der Metropolis Ephesos) κατ' ἐπίδοσιν verwaltete.

* *
*

Mit der Ernennung des Theodoretos zum Metropoliten von Ephesos im Januar 1365²³⁷ kommt von neuem Bewegung in das Verhältnis der Beziehungen zwischen den beiden benachbarten Metropoleis, dem altehrwürdigen Ephesos und dem „Parvenu“ Pyrgion: Wer auch immer (aus welchen Gründen auch immer²³⁸) den neuen Metropoliten von Ephesos auf die Bedeutung der Kirche von Pyrgion hingewiesen haben mag, bemerkenswert bleibt das Faktum, daß Theodoretos von Ephesos innerhalb eines Monats nach seiner Weihe einen ersten Anlauf unternahm, das „Problem Pyrgion“ in den Griff zu bekommen und sich dazu eine entsprechende Urkunde des Patriarchen Philotheos Kokkinos und der Synode verschaffte — eben unser Dokument III vom Februar 1365 (PRK 283)²³⁹. Freilich gibt auch diese ἔγγραφος συνοδικῆ προᾶξις einige Probleme auf, vor allem aufgrund des (bereits betonten²⁴⁰) Umstandes, daß sie (offensichtlich mit voller Absicht) Einzelheiten verschweigt, von denen man zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Patriarchat von Konstantinopel durchaus Kenntnis besessen haben muß (und auf die man dann im Dokument IV vom Januar 1368²⁴¹ [PRK 316] — notgedrungen? — sehr wohl eingeht).

²³⁴ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 27–29.

²³⁵ Was im übrigen (vgl. zuletzt oben in Anm. 230) von neuem für eine relativ gute wirtschaftliche Basis der ἐκκλησία Πυργίου in der Zeit der Herrschaft der Emire aus dem Hause Aydın sprechen würde.

²³⁶ In der Umgebung von Pyrgion gab es gewiß einige wirtschaftlich vielleicht weniger gut situierte Metropoleis, deren Inhaber sich auf der Grundlage einer Zuweisung von Pyrgion ἐπιδόσεως λόγῳ ihre Einkünfte „aufbessern“ konnten; man denke nur an den Fall des zum Metropoliten von Smyrne ernannten Makarios (des ehemaligen Bischofs von Kampania), der im April 1363 vom Patriarchen Kallistos I. mit mehr als nur sanftem Druck dazu aufgefordert werden mußte, sich endlich in seine kleinasiatische Metropolis zu begeben (wobei ihm sogar Nea Phokaia bzw. das Kloster τοῦ Κοιτίτζους als „alternative“ Aufenthaltsorte angeboten wurden): vgl. PRK 271 (DARROUZÈS, Reg. 2455).

²³⁷ Vgl. oben, S. 40 mit Anm. 215.

²³⁸ Sei es, daß dabei wirtschaftliche Aspekte ausschlaggebend waren, sei es, daß man sich in patriarchalen Kreisen von Konstantinopel noch an die Diskussionen der Jahre 1342/1343 erinnerte (was wegen der in Dokument III geäußerten Kritik an den damals, 1342/1343, durchgeführten „Manövern“ des N. N. von Pyrgion [vgl. schon oben, Anm. 132; s. auch gleich im folgenden] durchaus denkbar ist).

²³⁹ DARROUZÈS, Reg. 2481.

²⁴⁰ Vgl. oben, S. 42 mit Anm. 231.

²⁴¹ Und höchstwahrscheinlich schon in jener sehr bald nach der „Kassation“ von Dokument III erlassenen Synodalurkunde des Patriarchen Philotheos Kokkinos zur neuerlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Ephesos und Pyrgion, d. h. in jener

Das rhetorisch-pompöse, aber sprachlich nicht immer als wirklich gelungene Leistung zu bezeichnende Prooimion²⁴² (dessen Verfasser, der ἐπὶ τῶν ἀναμνήσεων Petriotes²⁴³, sich sogar — offensichtlich aus Stolz auf seine „literarische Leistung“ — auf dem entsprechenden Folium — f. 236^r des Cod. Vind. hist. gr. 47 — des Patriarchatsregisters von Konstantinopel namentlich verewigen läßt²⁴⁴) variiert das Thema der εὐταξία, das natürlich auch die kirchliche Hierarchie betreffe, in der es (in Nachfolge der Apostel Christi) zunächst zur Einsetzung von Bischöfen, dann zur Ernennung von Metropolitane gekommen sei, die als Vorgesetzte (πρόεδροι) der Bischöfe bzw. der aus diesen Bischöfen zusammengesetzten Synoden ihrer Metropolitansprengel wirkten. Etwas abrupt wird dann sofort auf die *causa* der Kirche von Pyrgion übergegangen²⁴⁵: Das Bistum Pyrgion sei ἀνωθεν ἐξ ἀρχαίου τε καὶ πολυχρονίου ἐκκλησιαστικοῦ ἔθους der Metropolis Ephesos unterstanden und habe nie über einen eigenen Metropolitanen verfügt — von der gesicherten und vor 23 Jahren in Konstantinopel auch „dokumentarisch“ belegten Erhebung von Pyrgion zur Metropolis unter Kaiser Isaakios II. Angelos findet sich kein Wort²⁴⁶. Lediglich in der Zeit der τῶν πραγμάτων ἀνωμάλια καὶ σύγχυσις²⁴⁷ (das ist die ab 1347 in patriarchalen Urkunden übliche Umschreibung für die Periode des Bürgerkriegs zwischen Ioannes V. Palaiologos und Ioannes VI. Kantakuzenos, namentlich zur Kennzeichnung der [antipalaminischen] Regierungshandlungen des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas²⁴⁸) sei es durch die μεταχειρισίς²⁴⁹, also durch die „Manipulationen“ eines Bischofs von Pyrgion (d. h. unseres N. N. von Pyrgion)²⁵⁰, dazu gekommen, daß die Kirche von Pyrgion in den Rang einer Metropolis erhoben wurde. Doch das, was damals, ἐν καιρῷ, καθ’ ὃν ἀνωμάλως παντ’ ἐφέρετο („in einer Zeit, in der sich alles

patriarchalen Entscheidung von etwa März 1365 (DARROUZÈS, Reg. 2485), die auffälligerweise nie in das Register des Patriarchats von Konstantinopel eingetragen wurde (vgl. dazu unten, S. 48 ff.).

²⁴² PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 65 f.), Z. 4—31.

²⁴³ Zu ihm vgl. *PLP* X (1990), Nr. 23042.

²⁴⁴ Die entsprechende Eintragung (PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 65], Z. 3) stammt allerdings nicht von der Hand jenes „Kanzlisten“, der den Text von Dokument III (samt zugehöriger Überschrift, d. h. PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 65], Z. 1—2 und Z. 4 ff.) ins Patriarchatsregister eingetragen hat, sondern wurde von jenem Kopisten (nachträglich?) eingefügt, auf den das in der Registerhandschrift Cod. Vind. hist. gr. 47 unmittelbar folgende Dokument (PRK 284 auf f. 236^v—237^v) zurückgeht. — Gerne würde man wissen, ob es Theodoretos von Ephesos selbst war, der sich dieses hochtrabende Prooimion für „seine“ Urkunde bei Petriotes eigens „bestellt“ hat; eine sichere Antwort ist freilich aus zwei Gründen nicht möglich: Erstens gehört Petriotes offensichtlich zur *entourage* des Patriarchen Philotheos Kokkinos (und könnte daher ohne weiteres von diesem den Auftrag zur Abfassung der Arenga zu Dokument III bekommen haben), und zweitens sind in Cod. Vind. hist. gr. 47 in etwa zeitgleiche andere patriarchale Urkunden überliefert, deren Prooimia ebenfalls eine ausdrückliche Zuweisung an Petriotes enthalten.

²⁴⁵ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 32 ff.

²⁴⁶ Die Frage der (gesicherten) Rückstufung von Pyrgion unter Theodoros I. Laskaris und eines nicht auszuschließenden, aber letztlich nicht beweisbaren (neuerlichen) προβίβασμός von Pyrgion zur Metropolis in der frühen Palaiologenzeit (vgl. nochmals die Diskussion oben, S. 14 ff.) muß an dieser Stelle wohl nicht noch einmal aufgerollt werden, zumal sie in der Behandlung der *causa* Pyrgion durch den Patriarchen Philotheos Kokkinos und die Synode in den Jahren 1365—1368 nicht die geringste Rolle spielt.

²⁴⁷ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 35—36.

²⁴⁸ Vgl. dazu die Hinweise bei KRESTEN, Symeon von Alania 18, Anm. 77.

²⁴⁹ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 36—37.

²⁵⁰ Vgl. dazu auch die Überlegungen oben in Anm. 132 und 238.

irregulär verhielt“), geschehen sei, könne nur als „nicht geschehen“ betrachtet werden (ὡς μὴ γεγονόςτα εἶσι)²⁵¹. Fazit: Die Kirche von Pyrgion wird vom Patriarchen Philotheos Kokkinos mit ausdrücklicher und formeller Zustimmung der Synode²⁵² wieder in ihren „alten, kanonischen, gesetzeskonformen

²⁵¹ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 38–39.

²⁵² Die übliche Formel συνδιασχεψαμένη ἢ μετριότης ἡμῶν τῆ περὶ αὐτὴν θεῖα καὶ ἱερᾶ συνόδῳ (PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 66], Z. 39–40) wird hier auffälligerweise nicht mit der ansonsten in einem derartigen Zusammenhang gebräuchlichen Aufzählung der synodalen Beisitzer des Patriarchen fortgesetzt; dafür finden sich (und dies ist in der Tat noch viel auffälliger) die Unterschriften der Metropoliten, die sich an dieser Entscheidung des Patriarchen Philotheos beteiligten, unter seiner namentlichen Unterfertigung (für den Urkundentyp einer συνοδικῆ προᾶξις genügte an sich die patriarchale Menologemunterzeichnung!) am Ende der Urkunde, wie auch aus der kopialen Überlieferung im Patriarchatsregister von Konstantinopel eindeutig hervorgeht (εἶχε ... καὶ τὰς ὑπογραφὰς τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων: PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 66], Z. 63–65 [auf f. 236^v; so wie die folgenden kopialen Unterfertigungen der Metropoliten in leicht verschiedener Tinte, aber offensichtlich von derselben Hand, welcher der Text des Dokuments und die (nicht vollständig kopierte) Namensunterschrift des Patriarchen Philotheos zuzuweisen sind, nachträglich (in etwas kleinerer Schrift) eingefügt; festzuhalten ist dabei, daß der „Nachtrag“ selbst eindeutig in zwei „Raten“ erfolgte: zunächst der Zusatz καὶ τὰς ὑπογραφὰς τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων als „erste Lieferung“, dann, in einem deutlich sichtbaren zweiten Ansatz, die (stark verkürzten, nur den Sitz angegebenden) kopialen Unterzeichnungen der Metropoliten; all das deutet darauf hin, daß der „Kanzlist“, auf den diese Eintragungen zurückzuführen sind, hier spezielle Direktiven seines „Vorgesetzten“ stufenweise zu erfüllen hatte; zu allem vgl. auch die beigegebene Abb. 2 auf S. 50]; vgl. schon die „Ankündigung“ im Text selbst [Z. 43–45]: εἰς ταῦτο γνώμης ἐλθόντων τε καὶ συμψηφισαμένων ἀπάντων ὁμοῦ τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων ... καὶ οἰκείαις αὐτῶν ὑπογραφαῖς τὸ ἐδραῖον ... παρασχόντων). All das ist wohl ein Hinweis darauf, daß man sich im Februar 1365 im Patriarchat von Konstantinopel der Tatsache bewußt war, mit dem vorliegenden Dokument einen außergewöhnlichen und nicht den üblichen Normen entsprechenden Schritt zu setzen (die Mitunterzeichnung von patriarchalen Dokumenten durch die an den jeweiligen synodalen Beschlüssen beteiligten Metropoliten gehört in dieser Zeit nicht zu den Usancen des Urkundenwesens der Patriarchen von Konstantinopel, sondern ist in der Regel „hochpolitischen“ Akten vorbehalten [vgl. etwa PRK 261 vom 17. August 1355 (DARROUZÈS, Reg. 2381): synodale Bestätigung der Vereinbarungen zwischen Kaiser Ioannes V. Palaiologos und dem bulgarischen Zaren Ivan III. Aleksandăr anlässlich der Vermählung ihrer Kinder, Andronikos IV. und Keratsa]; auch in dem unserem Dokument III unmittelbar vorangehenden Stück [PRK 282 vom Januar 1365; DARROUZÈS, Reg. 2479] findet sich der Hinweis, daß dieser synodale Beschluß eigenhändig von den ἱερώτατοι ἀρχιερεῖς, die damals als Beisitzer des Patriarchen fungierten, mitunterzeichnet worden war, dies wohl deswegen, um dieser νόμιμος καὶ κανονικὴ συνοδικὴ ἔγγραφος ὑποτύπωσις [MIKLOSICH-MÜLLER I 461, Z. 1–2; man beachte die bewußt „feierliche“ Wortwahl] mit der Exkommunikation aller jener, die in Philadelpheia κεφαλαιώτικα und δημοσιακαὶ δουλεία [MIKLOSICH-MÜLLER I 458, letzte Z.–459, Z. 1] übernommen haben und sich in dieser Eigenschaft an Kirchengut bereicherten, mehr Gewicht zu verleihen). — *En passant*: Unser Dokument III (PRK 283) wird von zwölf (zu dieser in kanonischer Hinsicht wichtigen Zahl vgl. die Hinweise oben in Anm. 106) Metropoliten unterzeichnet, und zwar von den Oberhirten von Kyzikos, Philadelpheia (hier läßt die kopiale Überlieferung für den Sitz allerdings eine Lücke; sollte der Metropolit — ohne Zweifel der bekannte Makarios Chrysokephalos — etwa gezögert haben, seine Unterschrift unter einer Urkunde mit einem derartigen Rechtsinhalt anzubringen? Vgl. dazu auch die Überlegungen unten in Anm. 261), Nikaia, Chalkedon, Pontoherakleia, Tyana, Myra, Bizye, Brysis, Athen, Trapezus und Amastris (PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 66f.], Z. 65–68). Diese Aufzählung der Unterzeichner ist deswegen nicht unwesentlich, weil sie hilft, das vorliegende Dokument vom Februar 1365 von der bald nach seiner „Kassation“ (im März 1365) ergangenen zweiten Urkunde des Philotheos Kokkinos in der *causa* Pyrgion zu unterscheiden (vgl. unten, S. 48 und 51).

und langjährigen Zustand“ (εἰς τὸ ἀρχαῖον ... καὶ κανονικὸν καὶ ἔνθεσμον καὶ πολυχρόνιον ... σχῆμα)²⁵³ versetzt, d. h. in den eines der Metropolis von Ephesos nachgeordneten Bistums. Zusätzlich wird das (an sich selbstverständliche) Recht des Metropoliten Theodoretos (und aller seiner Nachfolger auf dem Sitz von Ephesos) bestätigt, für Pyrgion einen Bischof zu weihen; dem jeweiligen Inhaber des Bistums von Pyrgion wird seine Gehorsampfpflicht dem jeweiligen Metropoliten von Ephesos gegenüber eingeschärft, und jeder Bischof von Pyrgion, der es je wagen sollte, nach dem Vorbild des verstorbenen N. N. von Pyrgion (der hier ausdrücklich nur als ἐπίσκοπος bezeichnet wird!²⁵⁴) eine Erhöhung der Kirche von Pyrgion zur Metropolis anzustreben, wird mit der Exkommunikation (ἀφορισμός) bedroht²⁵⁵.

Mit dieser Entscheidung hätte Theodoretos von Ephesos jenen Zustand erreicht, den sein Vorgänger Matthaios in der Zeit vor August 1342 (vergeblich) angestrebt hatte: die Unterordnung von Pyrgion als Bistum unter die Metropolis Ephesos. Das bezügliche patriarchale Dokument vom Februar 1365 (PRK 283) hatte freilich einen Schönheitsfehler²⁵⁶: Es hob nicht nur die Entscheidungen des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas vom August 1342 und vom April 1343 (unsere Dokumente I und II) auf, sondern auch das parallel zu Dokument I (PRK 138) ergangene Prostagma des Kaisers Ioannes V. Palaiologos²⁵⁷, das der Kirche von Pyrgion den Status einer Metropolis garantiert bzw. verliehen hatte, mehr noch — es wies auch diese kaiserliche Willensäußerung implizit der Periode der τῶν πραγμάτων ἀνωμαλία καὶ σύγχυσις zu, jener Zeit, in der „sich alles irregulär verhalten“ habe und daher als „nicht geschehen“ zu betrachten sei. Damit war nicht nur eine formale Verletzung des (etwa in unserem Dokument I so überschwenglich betonten²⁵⁸) kaiserlichen „Vorrechts“ der Festlegung des Ranges von Metropoleis und Bistümern gegeben, sondern gleichzeitig eine zu massiv formulierte Kritik an der seinerzeitigen Entscheidung des Kaisers, auch wenn ihm diese bei seinem damals jugendlichen Alter von seinem „Regentschaftsrat“ vorgegeben worden war^{258a}: Einen derartigen Affront konnte Ioannes V. Palaiologos nicht hinnehmen²⁵⁹.

Zu den Einzelheiten der Vorgänge der folgenden Wochen schweigen die Quellen aus begrifflichen Gründen²⁶⁰. Eines ist jedenfalls sicher: Nahezu un-

²⁵³ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 40–41.

²⁵⁴ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 55.

²⁵⁵ PRK 283 (= Appendix I: unten, S. 66), Z. 45–59.

²⁵⁶ Es ist durchaus möglich, daß dieser Schönheitsfehler dem Patriarchen Philotheos Kokkinos selbst durchaus bewußt war, weswegen er diese ἔγγραφος συνοδικῆ προᾶξις in einer Weise, die nur als ungewöhnlich bezeichnet werden kann, auch von den synodalen Beisitzern seiner Entscheidung unterfertigen ließ (vgl. den Hinweis oben in Anm. 252).

²⁵⁷ DÖLGER–WIRTH, Reg. 2878; vgl. auch oben, S. 29 f.

²⁵⁸ Vgl. oben, S. 30 mit Anm. 150.

^{258a} Vgl. auch DARROUZÈS, Reg. 2481 («Critique»), der darauf hinweist, daß in den hier zitierten Formulierungen von Dokument III (PRK 283) (mit der Erwähnung der τῶν πραγμάτων ἀνωμαλία καὶ σύγχυσις, einer Zeit, in der „sich alles irregulär verhalten“ habe und daher als „nicht geschehen“ betrachtet werden müsse) sogar eine «apologie indirecte de la rébellion de Cantacuzène ... et la négation de la légitimité des actes de Paléologue» gesehen werden könnte.

²⁵⁹ Sollte dies vielleicht der Grund für das oben in Anm. 252 vermutete Zögern des Metropoliten Makarios Chrysokephalos von Philadelpheia gewesen sein, seine Unterschrift unter das Dokument vom Februar 1365 zu setzen?

²⁶⁰ Vgl. auch DARROUZÈS, Reg. 2485 («Critique»): «On ne sait ce qui s'est passé entre l'acte de février (N. 2481) et l'acte d'épidosis de mars» (sehr richtig auch der bei ihm folgende Text: «Il est évident que Philothée admet exactement le contraire de ce qui était af-

mittelbar nach seiner Eintragung in das Register des Patriarchats von Konstantinopel wurde der mit einem so pompösen Prooimion ausgestattete synodale Rechtsakt des Patriarchen Philotheos in der Registerhandschrift durch ein kräftiges Durchstreichen²⁶¹ „kassiert“. Damit war die *causa* Pyrgion also

firmée en février»; dort [und in Reg. 2481 («Critique»)] auch die korrekte Beobachtung, daß die Aufhebung der synodalen Entscheidung des Philotheos Kokkinos vom Februar 1365 [vgl. gleich im folgenden] auf eine entsprechende Intervention des Kaisers zurückzuführen sein wird. — Es ist im übrigen müßig, darüber zu spekulieren, wer es gewesen sein könnte, der Ioannes V. Palaiologos darauf hingewiesen hatte, daß vom Patriarchen Philotheos Kokkinos und von der Synode soeben ein Akt gesetzt worden war, der die kaiserliche Majestät in mehrfacher Hinsicht beleidigte.

²⁶¹ Vgl. die beigegebenen Abb. 1 und 2 (= f. 236^r und f. 236^v des Cod. Vind. hist. gr. 47). — In diese Tilgung „miteingeschlossen“ ist auch der im Register auf f. 236^v–237^v unmittelbar auf PRK 283 folgende Text, die im Januar 1365 ausgesprochene Absetzung des Hieromonachos und Beichtvaters Theophilos nach einem formalen Verfahren, der wegen verschiebener (eingestandener) Verfehlungen seiner Priesterwürde und seines λειτουργημα als πατήρ πνευματικός enthoben worden war (DARROUZÈS, Reg. 2480 = MIKLOSICH–MÜLLER I 461–463 [Nr. CCV] = PRK 284); hier wird freilich (marginal auf f. 236^v) der Grund für die Annullierung dieser Entscheidung des patriarchalen Synodalgerichts mitgeteilt: μετὰ ταῦτα συνεχωρήθη οὗτος (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2480 [«Critique 2»]). Die Begnadigung des (offensichtlich mit seinen „Schäfchen“ zu nachsichtigen) Beichtvaters wird nicht lange auf sich warten haben lassen, da auf f. 236^v das Ende der patriarchalen ἔγγραφος συνοδικῆ προᾶξις für Ephesos und der Beginn des ihn, Theophilos, betreffenden Aktenstücks in einem einzigen Zug durchgestrichen wurden (und die Tilgung des patriarchalen Dokuments für Theodoretos von Ephesos wohl noch im März 1365 erfolgt sein muß: vgl. gleich im folgenden). — Dazu ein interessantes Detail: An der καθαίρεσις des Priestermonchs Theophilos sind neben dem Patriarchen Philotheos zwölf ἀρχιερεῖς (darunter Theodoretos von Ephesos als „Listenfürher“) beteiligt; die entsprechenden kanonischen Vorschriften (Kanon 12 des Konzils von Karthago: vgl. die Angaben oben in Anm. 106) sind also „übererfüllt“ (für die Absetzung eines Priesters genügt an sich die Zahl von sechs Bischöfen). Auffälligerweise ist jedoch der zwischen den Sitzen von Kyzikos und Nikaia eingetragene Hinweis auf Philadelpheia (... τοῦ Φιλαδελφείας) auf f. 236^v (vgl. die beigegebene Abb. 2: 11. Z. v. u.) (= Makarios Chrysokephalos) nachträglich, und zwar in einem eigenen Korrekturvorgang (aber trotzdem aller Wahrscheinlichkeit nach zeitgleich mit der Tilgung des gesamten Dokuments), durchgestrichen worden (ein Faktum, das weder der Edition bei Miklosich und Müller noch dem Regesteneingang bei Darrouzès zu entnehmen ist). Für diese Tatsache bieten sich zwei (hypothetische) Erklärungsmöglichkeiten an: Zum ersten könnte man daran denken, daß Makarios von Philadelpheia zwar sowohl für die Pyrgion betreffende Entscheidung (d. h. für unser Dokument III = PRK 283) als auch für die synodale Verhandlung gegen den Priestermonch Theophilos (PRK 284) als „Beisitzer“ vorgesehen war, dann aber aus nicht näher bekannten Gründen am Erscheinen gehindert wurde (dies würde den oben in Anm. 251 gegebenen Deutungsversuch des Fehlens der Unterschrift des Makarios vor PRK 283 weitgehend relativieren; gegen diesen Einwand könnte man wieder vorbringen, daß sich Makarios Chrysokephalos im Januar 1365 sehr wohl in Konstantinopel nachweisen läßt — vgl. etwa die „Präsenzlisten“ der synodalen Entscheidungen DARROUZÈS, Reg. 2475 und 2478 —, und die ebenfalls in den Januar 1365 datierte συνοδικῆ προᾶξις DARROUZÈS, Reg. 2479 betrifft Makarios und seine Metropolis Philadelpheia direkt. Mehr noch: Am Zustandekommen der nach der Aufhebung unseres Dokuments III vom Februar 1365 notwendigen „Neuaufgabe“ der patriarchalen Entscheidung zum Verhältnis zwischen den Kirchen von Ephesos und Pyrgion vom März 1365 mit der Anerkennung des „metropolitanen Status“ von Pyrgion [DARROUZÈS, Reg. 2485], d. h. an der hier über dem Strich diskutierten Synodalurkunde, deren Existenz wir nur aus der Narratio von Dokument IV kennen, beteiligte sich Makarios sehr wohl: vgl. PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 70], Z. 40); zum zweiten könnte man daran denken, daß Makarios zwar während der Verhandlung gegen Theophilos präsent war, sein Absetzungsvotum gegen den kleinen Beichtvater aber dann wieder zurückzog, weil ihm die der Synode vorliegenden Fakten für eine derartig schwere Bestrafung nicht ausreichend erschienen (vor allem der Anklagepunkt,

wieder „offen“ und mußte von neuem geregelt werden — in einem weiteren patriarchalen Dokument, das nun bezeichnenderweise nicht in das Register des Patriarchats von Konstantinopel eingetragen wurde²⁶², wohl auch deswegen, weil man in ihm nicht umhingegeben sein wird, die formale Unzulässigkeit des Ergehens von Dokument III vom Februar 1365 (PRK 283) in irgendeiner Weise (gewiß kaschierend ...) einzugestehen.

Von der Existenz dieses neuen patriarchalen Rechtsaktes²⁶³ zur Kirche von Pyrgion erfahren wir überhaupt nur durch die narrativen Teile von Dokument IV (PRK 316 vom Januar 1368), in denen nunmehr der (vor allem wegen des entsprechenden Prostagma des Kaisers Ioannes V. Palaiologos nicht wegzuleugnende) „metropolitane Charakter“ von Pyrgion zugegeben wird (freilich ohne das geringste Eingeständnis, daß man die Sache „vor Tische“ — im Februar 1365 in Dokument III — „anders las“ ...) ²⁶⁴: Aus Sorge um das Seelenheil der in Pyrgion befindlichen Christen, so Patriarch Philotheos Kokkinos in der Narratio der συνοδική προᾶξις vom Januar 1368, habe er „vor drei Jahren“ (πρὸ χρόνων ἡδὴ τριῶν)²⁶⁵ dem (damals frisch promovierten) Metropolit (Theodoretos) von Ephesos die Metropolis von Pyrgion κατ’ ἐπίδοσιν übergeben²⁶⁶, und zwar mit Zustimmung der (synodal um den Patriarchen versammelten) Metropolit von Kaisareia, Herakleia, Kyzikos, Philadelphia, Nikaia, Chalkedon, Pontoherakleia²⁶⁷, Brysis, Athen und Trapezus²⁶⁸; als Begründung für diese Maßnahme werden die große Nähe zwischen Ephesos und Pyrgion und die besonderen spirituellen Qualitäten des Metropoliten (Theodoretos) von Ephesos angeführt²⁶⁹.

daß Theophilos einer bereits „zur Nonne geschorenen“ Frau eine ἔνδοσις für eine ἱερολογία γάμου gegeben hatte, ist schwach: Der Übertritt dieser Frau in den Nonnenstand wurde, zumindest nach den Angaben der Absetzungssentenz, nicht unter Beachtung der dafür notwendigen Formen, sondern ausschließlich von einer μοναχὴ τις εὐλαβῆς vollzogen). Noch hypothetischer: Wäre es nicht denkbar, daß das baldige „Kassieren“ der über den Hieromonachos verhängten καθαίρεσις auf eine Intervention des Makarios zurückging, der sich des kleinen (gutgläubigen und etwas naiven) Beichtvaters erbarmte und für diesen beim Patriarchen ein gutes Wort einlegte?

²⁶² Vgl. schon oben, Anm. 1.

²⁶³ DARROUZÈS, Reg. 2485 (mit korrekter Datierung auf März 1365; vgl. gleich im folgenden).

²⁶⁴ S. dazu gleich im folgenden bei der Analyse von Dokument IV.

²⁶⁵ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 35. — Man käme, nähme man diese Angabe wörtlich, auf eine Ausstellung des neuen (im Wortlaut nicht erhaltenen) Dokuments im Januar 1365; richtig ist hingegen: März 1365 (s. gleich im folgenden) (im übrigen ein Hinweis darauf, daß Zeitangaben in patriarchalen Urkunden des 14. Jahrhunderts — und wohl nicht nur in diesen — stets *cum grano salis* zu interpretieren sind).

²⁶⁶ Das ist im übrigen ein weiterer Hinweis darauf, daß der Metropolit Neophytos von Chios, der davor die Kirche von Pyrgion in Form einer Epidosis erhalten (und verwaltet) hatte, zu diesem Zeitpunkte bereits verstorben sein muß (vgl. schon oben, S. 41 mit Anm. 228): Zwar konnte jede Verleihung κατ’ ἐπίδοσιν (so sie nicht ἐφ’ ὄρω τῆς ζωῆς des Begünstigten ausgesprochen worden war) jederzeit wieder rückgängig gemacht werden (vor allem dann, wenn die „Epidosis-Kirche“ einem neuen, eigens für sie ernannten Oberhirten zugewiesen werden sollte); im gegenständlichen Fall wird aber die „Epidosis-Weitergabe“ von Pyrgion an den Metropolit Theodoretos von Ephesos weitaus besser verständlich, wenn man von der Annahme ausgeht, daß der bisherige „Epidosis-Inhaber“ von Pyrgion, eben Neophytos von Chios, nicht mehr unter den Lebenden weilte.

²⁶⁷ Der (vom Gesichtspunkt der Ausstellung im Januar 1368 aus betrachtet) als (inzwischen) „verstorben“ bezeichnet wird.

²⁶⁸ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69f.), Z. 30–43.

²⁶⁹ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 43–50.

Aus diesen Hinweisen, d. h. aus der Nennung der synodalen Beisitzer des Patriarchen, lassen sich zweierlei Schlüsse ziehen: Zum ersten ist es evident²⁷⁰, daß keine Anspielung auf unser Dokument III (PRK 283) vom Februar 1365 vorliegen kann: Die Liste der hier genannten synodalen Beisitzer der (neuen) patriarchalen Entscheidung in der Angelegenheit der Kirche von Pyrgion unterscheidet sich deutlich von jener, die in Dokument III überliefert ist²⁷¹. Zum zweiten erlaubt die Anführung jener Metropoliten, die sich an dem (neuen) Entschluß des Patriarchen Philotheos Kokkinos beteiligten, eine relativ genaue Datierung des Ergehens dieses (neuen) Dokuments, da an der Spitze der ἀρχιερεῖς, die hier als συνεδριάζοντες des Patriarchen fungieren, der Metropolit (Methodios) von Kaisareia steht, der erst im März 1365 von seinem früheren Sitz Tyana nach Kaisareia versetzt worden war²⁷² und der auch in einer zwar undatierten, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit noch im März 1365 expedierten συνοδικῆ προᾶξις zugunsten des Metropoliten Sebastianos von Ioannina²⁷³ als „Listenfürher“ aufscheint. Mit anderen Worten: Die „Revision“ von Dokument III, d. h. die Anerkennung des metropolitaneischen Charakters der Kirche von Pyrgion und die κατ' ἐπίδοσιν-Zuweisung von Pyrgion an den Metropolit Theodoretos von Ephesos, muß noch im März 1365 erfolgt sein.

Mehr als ein Teilerfolg für Theodoretos von Ephesos war diese Entscheidung²⁷⁴ freilich nicht: Die „Epidosis-Zuteilung“ einer Metropolis an eine andere Metropolis konnte ja jederzeit²⁷⁵ dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß für die zugewiesene Kirche ein eigener (neuer) Metropolit ernannt wurde. Ob dies dem „siegreichen“ Metropolit Theodoretos sofort bewußt war, läßt sich nicht sagen, zumal er von den tatsächlichen Verhältnissen in seinen beiden Metropoleis, Ephesos und Pyrgion, fürs erste keine sehr konkreten Vorstellungen gehabt haben dürfte^{275a}, da er sich noch geraume Zeit nach der im März 1365 zu seinen Gunsten gefällten Entscheidung in Konstantinopel aufhielt: Unser Dokument IV vom Januar 1368 bekennt ausdrücklich, daß er sich μέχρι τοῦ νῦν ... διὰ τινος ἐπισυμβάσας αἰτίας²⁷⁶ nicht in seine kleinasiatische Kirche begeben konnte (woraus zu schließen ist, daß er sich bis zu diesem Zeitpunkte durchgehend in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches aufhielt²⁷⁷). Nähere Kenntnisse von dem, was ihn in Ephesos erwartete, wird

²⁷⁰ Vom Inhaltlichen einmal ganz abgesehen ...

²⁷¹ Vgl. oben, Anm. 252.

²⁷² DARROUZÈS, Reg. 2484 (= PRK 288).

²⁷³ DARROUZÈS, Reg. 2488 (= PRK 291).

²⁷⁴ Hinter der möglicherweise von neuem wirtschaftlich-existentielle Interessen der Metropolis Ephesos an Pyrgion zu vermuten sind; vgl. die Überlegungen oben, etwa in Anm. 103 oder zuletzt in Anm. 230.

²⁷⁵ Mit der (bereits oben in Anm. 266 angesprochenen) Einschränkung, daß die Verleihung einer Metropolis ἐπιδόσεως λόγῳ auch ἐφ' ὄρω τῆς ζωῆς des Begünstigten erfolgen konnte (zu dieser Klausel vgl. *exempli gratia* PRK 188 vom Dezember 1353; s. dort besonders Z. 23).

^{275a} Es sei denn, daß er selbst aus dem lokalen (d. h. ephesinischen oder pyrgiotischen) Klerus stammte; dafür findet sich aber in den wenigen Quellen, die zu ihm zur Verfügung stehen, nicht der geringste Anhaltspunkt.

²⁷⁶ Vgl. PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 51–52.

²⁷⁷ Theodoretos ist zwischen März 1365 und Januar 1368 häufig als Beisitzer synodaler Entscheidungen des Patriarchen Philotheos Kokkinos in Konstantinopel belegt: vgl. etwa die Präsenzlisten bei DARROUZÈS, Reg. 2484, 2489, 2491 (Juni 1365), 2498 (Juli 1365), 2499, 2501 (August 1365), 2502 (September 1365), 2513 (Mai 1366; statt „Athen“ in der Inhaltsanalyse bei DARROUZÈS, Reg. 2513, lies Ephesos; vgl. MIKLOSICH-MÜLLER I 485, letzte Z.), 2514, 2516, 2530 (Juli 1367), 2532 (November 1367)

Theodoretos wahrscheinlich erst dann erhalten haben, als er (wohl im Verlaufe des Jahres 1367) nicht näher spezifizierte Personen seines Vertrauens (τινὲς τῶν ἑαυτοῦ) zu einem Lokalaugenschein εἰς τὴν ἰδίαν ἐκκλησίαν entsandte²⁷⁸, und der Inhalt des Berichtes, den er von diesen seinen Emissären erhielt, dürfte es wohl gewesen sein, der im Januar 1368 zur Ausstellung unseres Dokuments IV (PRK 316) führte: Man könnte sich etwa vorstellen, daß die damals bei Theodoretos eingetroffenen Informationen in die Richtung gingen, daß die wirtschaftliche Existenz der Metropolis Ephesos in gewissem Sinne von einer uneingeschränkten Verfügungsgewalt über die Kirche von Pyrgion abhängig sei und daß diese uneingeschränkte Verfügungsgewalt mit einer einfachen (und an sich jederzeit wieder aufhebbaren²⁷⁹) Epidosis-Verleihung von Pyrgion eben nicht garantiert werde²⁸⁰.

und 2537 (Januar 1368); s. auch die Tabellen bei DARROUZÈS, Registre 362–363 und 366–367 (diese Seiten vor allem für das gleich Folgende). — Auch nach Januar 1368 ist Theodoretos von Ephesos weiterhin in Konstantinopel nachweisbar: vgl. die Anwesenheitslisten bei DARROUZÈS, Reg. 2541 (April 1368), 2542 (September 1368), 2551 (Mai 1369), 2557 (August 1369), 2559, 2560 (September 1369) und 2561. — Um Mißverständnisse zu vermeiden: In den soeben angeführten Fällen vor und nach Januar 1368 wird Theodoretos natürlich in der Regel nur als ὁ Ἐφέσου, ohne Angabe seines Namens, angeführt (eine Ausnahme ist etwa das Protokoll der synodalen Verurteilung des Prochoros Kydones, der Tomos vom April 1368 [DARROUZÈS, Reg. 2541]). — Zur Frage, welcher Metropolit von Ephesos (ebenfalls ohne Namensnennung) in den Präsenzlisten patriarchaler Dokumente zwischen April und Juni 1372 (DARROUZÈS, Reg. 2647–2649 und 2652) aufscheint, vgl. die Überlegungen unten, S. 57 (vor allem mit Anm. 319 und 320).

²⁷⁸ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 54–55 (die im Anschluß an diese Information in Dokument IV ausdrücklich festgehaltene Absicht des Theodoretos, sich persönlich μετ’ ὀλίγον [d. h. bald nach Januar 1368] in seine Metropolis zu begeben, hat dieser nicht verwirklicht: vgl. die Hinweise in der vorangehenden Anmerkung, die seine Anwesenheit in Konstantinopel bis mindestens September 1369 belegen; es sind ihm wohl neue αἰτίαι dazwischengekommen [wobei man zu seiner „Entlastung“ anführen könnte, daß bald nach Januar 1368 (nämlich im April 1368) die synodalen Verhandlungen gegen Prochoros Kydones ins Haus standen, welche die „hauptstädtische“ Anwesenheit eines so ranghohen Metropoliten, wie dies Theodoretos von Ephesos unzweifelhaft war, wünschenswert erscheinen ließen]). — DARROUZÈS, Reg. 2538 («Critique 1»), vermutet sehr ansprechend, daß der Bischof Theophylaktos von Boreia Potamia, ein Suffragan von Ephesos (der Name dieses Bistums ist übrigens in den *Notitiae episcopatum* nicht überliefert und scheint auch nicht in den oben in Anm. 28 und 51 belegten Suffraganlisten von Ephesos auf), einer der „Kundschafter“ bzw. Informanten des Metropoliten Theodoretos gewesen sein könnte: Theophylaktos tritt im April 1368 (während der Synode gegen Prochoros Kydones: DARROUZÈS, Reg. 2541) in der *entourage* des Theodoretos auf (vgl. vor allem PG 151, 704 D 6–8, wo er ausdrücklich als ἐπίσκοπος ... τοῦ Ἐφέσου charakterisiert wird; s. auch PG 151, 713 D 10–11 und 715 C 9–10 [Unterschrift mit Namensnennung]). Dieser Theophylaktos wird (als Dank für geleistete „treue Dienste“?) am 3. September 1369 (unter synodaler Mitwirkung des Theodoretos von Ephesos) in die Inselmetropolis Tenedos versetzt (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2561 = PRK 336).

²⁷⁹ Vgl. die Hinweise oben in Anm. 266.

²⁸⁰ Wobei man sich die Frage stellen muß, in welchem Ausmaße sich Theodoretos nach der im März 1365 zu seinen Gunsten ergangenen Epidosis-Zuweisung von Pyrgion (auf der Grundlage der im Wortlaut nicht erhaltenen, bald nach dem kassierten Dokument III expedierten Synodalurkunde) überhaupt als „Herr“ der Metropolis Pyrgion fühlte; denn selbst nach der im Januar 1368 in Dokument IV ausgesprochenen dauernden (formal ohnehin sehr ungewöhnlichen) „Epidosis- Vereinigung“ von Ephesos und Pyrgion (vgl. gleich im folgenden) unterfertigt Theodoretos von Ephesos den Tomos vom April 1368 gegen Prochoros Kydones nicht als „Metropolit von Ephesos und Pyrgion“ oder als „Metropolit von Ephesos und Proedros von Pyrgion“, sondern lediglich als ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος πάσης Ἀσίας, Θεοδώρητος (PG 151, 715 B 14–C 1) (wobei in der kopialen Überlieferung

Hier setzt nun unser Dokument IV (PRK 316) vom Januar 1368²⁸¹ ein, das sich wiederum durch ein (dieses Mal etwas schlichteres) Prooimion auszeichnet²⁸². Die folgende Narratio verweist sofort mit Nachdruck darauf, daß die Kirche von Pyrgion ἄνωθεν καὶ ἐξ ἀρχῆς²⁸³ als Bistum der Metropolis Ephesos unterstand, bis sie dann πρὸ χρόνων ... πολλῶν aufgrund eines βασιλικῶν θέσπισμα²⁸⁴ in den Rang einer Metropolis erhoben und direkt der Großen Kirche von Konstantinopel unterstellt wurde²⁸⁵. Vor kurzem (ὀλίγω ... πρότερον) habe nun μητροπολίτης τις τῆς Ἐφέσου (d. h. Matthaïos von Ephesos²⁸⁶) Pyrgion als ephesinisches Suffraganbistum (*scil.* in einem Schreiben an den damaligen Patriarchen von Konstantinopel) eingefordert²⁸⁷, dieses auch von der θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος²⁸⁸ erhalten und infolgedessen für Pyrgion einen Bischof geweiht²⁸⁹. Dieser Zustand habe freilich nicht lange an-

keine „verkürzende“ Wiedergabe der Unterschrift des Theodoretos vorliegen kann, denn der Metropolit Neophytos von Bizye unterzeichnet sehr wohl auch in seiner Eigenschaft als τόπων ἐπέχων von Staurupolis [a. O. 715 C 6–7]).

²⁸¹ DARROUZÈS, Reg. 2538.

²⁸² PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 3–16 (mit einer schulmäßig-hölzernen rhetorischen Überleitungsfrage in Z. 17–18); als Verfasser wird (a. O., Z. 2) der (patriarchale) Notarios Demetrios Gemistos (PLP II [1977], Nr. 3631) genannt.

²⁸³ Man vergleiche die sprachliche Nähe zur parallelen Formulierung im kassierten Dokument III vom Februar 1365 (PRK 283 [= Appendix I: unten, S. 66], Z. 32; es handelt sich hierbei freilich um eine „Standardfloskel“, die sich auch in so manchen anderen Urkunden der Patriarchen von Konstantinopel aus dem 14. Jahrhundert findet).

²⁸⁴ Gemeint ist hier natürlich der προβιβασμός von Pyrgion unter Kaiser Isaakios II. Angelos (s. dazu oben, S. 7 ff.); auf Einzelheiten wird in unserem Dokument IV nicht eingegangen, obwohl diese Details auf der Grundlage der Vorgängerkunde vom August 1342 (Dokument I; PRK 138) im Jahre 1368 in der Kanzlei des Patriarchats von Konstantinopel durchaus noch geläufig gewesen sein könnten: Man wollte sich aber dazu offensichtlich nicht verbreitern (vielleicht ein Ausdruck des schlechten Gewissens, daß man im Februar 1365 in Dokument III nicht nur das entsprechende Pro stigma Ioannes' V. vom Jahre 1342, sondern auch diese „Vorgeschichte“ schlicht und einfach neglektiert hatte).

²⁸⁵ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 18–23.

²⁸⁶ Auf das Faktum, daß der Name des Matthaïos hier wegen seines Widerstandes gegen den offiziellen palamitischen Kirchenkurs und wegen seiner deswegen im Jahre 1351 endgültig ausgesprochenen Absetzung mit voller Absicht unterdrückt wird, wurde bereits hingewiesen: oben, Anm. 102.

²⁸⁷ Vgl. dazu oben, S. 24f., vor allem mit Anm. 119, die Vermutungen, welchen Inhalt dieses Schreiben des Metropoliten Matthaïos von Ephesos (aus der Zeit vor unserem Dokument I, d. h. vor August 1342) wirklich gehabt haben könnte. Folgt man den dort geäußerten starken Zweifeln an der Faktizität der nur in unserem Dokument IV vom Januar 1368 vorhandenen Information zur „Rückfrage“ des Matthaïos von Ephesos in Konstantinopel vor der Bischofsweihe des N. N. von Pyrgion, erhebt sich die Frage, welche Motive Philotheos Kokkinos zu dieser unkorrekten Aussage veranlaßt haben könnten — doch auch hier ist als Antwort nur ein *non liquet* möglich.

²⁸⁸ Auch das wohl nur eine Umschreibung für den (ebenfalls) einer Art *damnatio memoriae* verfallenen Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas von Konstantinopel.

²⁸⁹ Man beachte die subtile Hinterhältigkeit (man könnte fast schon von Charakterlosigkeit sprechen ...), mit der nunmehr, im Januar 1368, Patriarch Philotheos Kokkinos den Metropoliten Matthaïos von Ephesos als „Hauptverantwortlichen“ (oder zumindest als „Auslöser“) für den Rangstreit um Pyrgion präsentiert (und dabei so tut, als wäre er es nicht selbst gewesen, der noch im Februar 1365 ohne das geringste Zögern Pyrgion als simples Suffraganbistum von Ephesos ausgegeben hatte, das nur durch die [illegitimen] Machinationen seines Bischofs [vorübergehend] zur Metropolis aufgestiegen sei). — Daß sich auch im Januar 1368 (so wie in all den Diskussionen in den Jahren 1342/1343 und 1365) nicht das geringste Wissen um die Tatsache nachweisen läßt, daß Pyrgion von Theodoros I. Laskaris wieder in den Zustand eines Bistums

gedauert (wörtlich: οὐκ ἐπὶ πολὺ διετέλεσεν οὕτω), und Pyrgion wurde wieder „wie früher“ Metropolis²⁹⁰ — ein sehr oberflächliches Eingehen auf das Faktum, daß der von Matthaios von Ephesos zum Bischof von Pyrgion promovierte N. N. von Ioannes XIV. Kalekas und der Synode als Metropolit von Pyrgion anerkannt worden war²⁹¹. Danach (ἐξ ἐκείνου)²⁹² sei kein weiterer Metropolit für Pyrgion ernannt worden, sondern verschiedene andere Metropoliten hätten die Kirche von Pyrgion ἐπιδόσεως λόγῳ erhalten, zuletzt der (inzwischen verstorbene) Metropolit von Chios, der bis vor kurzem auch die Metropolis Ephesos in Form einer Epidosis verwaltet habe²⁹³.

An diese kursorischen und kaum in die Tiefe gehenden einleitenden Bemerkungen zur „Vorgeschichte“ schließt sich, wie bereits angedeutet²⁹⁴, ein weiterer narrativer Abschnitt an, in dem — natürlich ohne die geringste Anspielung auf das „kassierte“ patriarchale Dokument III vom Februar 1365 (PRK 283) — auf den Inhalt der im März 1365 expedierten synodalen Verfügung des Patriarchen Philotheos Kokkinos eingegangen wird²⁹⁵; der Umstand, daß dabei, d. h. beim „Motivbericht“ zur Ausstellung der synodalen Urkunde vom März 1365 mit der κατ' ἐπίδοσιν-Zuweisung der Kirche von Pyrgion an Theodoretos von Ephesos, die besondere Obsorge des Patriarchen Philotheos Kokkinos um das Seelenheil der christlichen Bevölkerung der Metropolis Pyrgion vorgeschoben wird, wurde ebenfalls bereits betont²⁹⁶.

Es folgt der dritte, zur eigentlichen Dispositio überleitende Teil der Narratio: Da sich Theodoretos von Ephesos bis zum augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht in seine Kirche begeben habe²⁹⁷, würde die Metropolis von Pyrgion zwar λόγῳ (d. h. nach dem Wortlaut der im März 1365 expedierten Entscheidung des Patriarchen und der Synode) ihm, Theodoretos, unterstehen, faktisch (πραγματι) habe aber in Pyrgion ὁ Χίου²⁹⁸ das Sagen²⁹⁹. Da nun (nach der Entsendung von Personen aus dem Umkreis des Theodoretos zwecks Einholung genauerer Informationen) die Abreise des Metropoliten von Ephesos in seine Kirche unmittelbar bevorstünde³⁰⁰, sei eine zusätzliche Regelung des Verhältnisses zwischen den Metropoleis von Ephesos und Pyrgion notwen-

versetzt worden war, wurde bereits mehrfach betont (vgl. etwa oben, Anm. 145); unter dieser Voraussetzung erübrig(t)en sich natürlich auch Überlegungen zur Faktizität eines neuerlichen προβιβασμός von Pyrgion in der frühen Palaiologenzeit (bzw. zur Frage, in welchem Ausmaß man davon im zweiten und dritten Drittel des 14. Jahrhunderts Kenntnis besessen haben könnte).

²⁹⁰ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 23–27. — Daß dies eine sehr „vereinfachende“ Sicht der Ereignisse ist, wie sie sich in den Dokumenten I und II vom August 1342 und vom April 1343 widerspiegeln, muß wohl nicht eigens betont werden.

²⁹¹ Das begleitende Prostagma des Kaisers Ioannes V. Palaiologos aus dem Jahre 1342 (DÖLGER–WIRTH, Reg. 2878) fällt dabei völlig unter den Tisch (auch dies wohl intentionell).

²⁹² D. h. (sinngemäß) nach dem Ableben des Metropoliten N. N. von Pyrgion; zur Interpretation dieser Passage vgl. oben, S. 42 mit Anm. 233.

²⁹³ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69), Z. 27–29; zur Interpretation vgl. oben, S. 40 ff.

²⁹⁴ S. oben, S. 42 f.

²⁹⁵ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 69 f.), Z. 30–50 (vgl. dazu das Referat oben, S. 48 ff.).

²⁹⁶ Vgl. oben, S. 48 mit Anm. 265 und 269.

²⁹⁷ Vgl. auch dazu das Referat oben, S. 51.

²⁹⁸ In der Auffassung der vorliegenden Studie: der nach dem (spätestens Ende 1364 anzusetzenden) Ableben des Metropoliten Neophytos von Chios für die Metropolis Chios eingesetzte patriarchale Repräsentant: vgl. oben, S. 42.

²⁹⁹ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 51–54.

³⁰⁰ Auch dies keine *realiter* zutreffende Aussage: vgl. die Hinweise oben in Anm. 277–278.

dig³⁰¹, und zwar des Inhalts, daß nicht nur Theodoretos von Ephesos die Metropolis von Pyrgion als Epidosis innehaben solle, sondern daß diese Verfügung auch für jeden Nachfolger des Theodoretos auf dem Metropolitenthrone von Ephesos gelten solle³⁰².

Der außergewöhnliche Charakter dieser Entscheidung (die praktisch auf die dauernde Vereinigung zweier Metropoleis — einer „übergeordneten“ [Ephesos] und einer „untergeordneten“ [Pyrgion] — hinausläuft)³⁰³ war wohl dem Patriarchen Philotheos und seinen sechs Beisitzern³⁰⁴ genau bewußt, wie die in diesem Zusammenhang verwendeten Formulierungen ziemlich klar zeigen: Zum ersten fällt auf, daß mit allem Nachdruck betont wird, daß Theodoretos von Ephesos und seine Nachfolger die κατ' ἐπίδοσιν verliehene Kirche von Pyrgion nicht ὡς ἰδίαν ἐπισκοπήν, ἀλλ' ὡς μητρόπολιν innehaben sollten³⁰⁵ — der Schiffbruch, den Philotheos Kokkinos im Februar 1365 mit unserem Dokument III (PRK 283) erlitten hatte, das Pyrgion zum Suffraganbistum der Metropolis Ephesos erklären wollte, dürfte den damaligen Akteuren im Gedächtnis haften geblieben sein. Zum zweiten wirken so gut wie alle Erklärungen, die zur Rechtfertigung der Entscheidung des Januar 1368 gegeben werden, irgendwie gekünstelt: Natürlich trifft es zu, daß Ephesos und Pyrgion nicht weit voneinander entfernt sind und daß die jeweiligen, nach Theodoretos zu ernennenden Metropoliten von Ephesos als ἑξάρχοι der Kirchenpro-

³⁰¹ So konkret wird das in unserem Dokument IV natürlich nicht ausgedrückt (vgl. den Wortlaut in PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 70], Z. 54 ff.); ebensowenig wird erwähnt, daß es ganz offensichtlich Theodoretos von Ephesos selbst war, der (nach dem Vorliegen des Berichts seiner nach Kleinasien detachierte Vertrauenspersonen) beim Patriarchen Philotheos mit der Bitte um diese zusätzliche Regelung vorstellig wurde. — Daß unser Dokument IV an dieser Stelle bewußt „schwammig“ formuliert, zeigt sich unter anderem dadurch, daß sich die Dispositio zwar als eine in sich geschlossene Einheit gibt, daß aber die Epidosis-Verleihung der Kirche von Pyrgion (a. O., Z. 58) mit der Perfektform δέδωκε (*scil.* ἡ μετριότης ἡμῶν) eingeführt (und damit nur eine schon in der Narratio in Z. 42 ff. gegebene Information in unnötiger Weise wiederholt) wird, während die zusätzlichen, eben erst im Januar 1368 getroffenen patriarchalen Verfügungen von den präsentischen Prädikaten τάττει καὶ ἀποφαίνεται (a. O., Z. 61—62; ergänze wieder ἡ μετριότης ἡμῶν) abhängig sind.

³⁰² PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 60 ff.

³⁰³ Vgl. zu dem Folgenden auch den ausgezeichneten Kommentar bei DARROUZÈS, Reg. 2538 («Critique 2»), mit dem wichtigen Hinweis, daß für ein derartiges Vorgehen des Patriarchen und der Synode an sich eine kaiserliche Mitwirkung notwendig gewesen wäre, von der aber nirgendwo die Rede ist (obwohl Ioannes V. Palaiologos zu diesem Zeitpunkte noch nicht in den Westen abgereist war, sich also noch in Konstantinopel aufhielt [dieser durchaus richtigen Ansicht widerspricht freilich bedauerlicherweise Darrouzès selbst, wenn er in seinem Kommentar zu der im Wortlaut nicht erhaltenen Entscheidung des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom März 1365 (DARROUZÈS, Reg. 2485 [«Critique»]) festhält, unser Dokument IV sei nichts anderes als eine „Revanche“ des Patriarchen, der im Januar 1368 die Abwesenheit des Kaisers Ioannes V. Palaiologos von Konstantinopel dazu benützt habe, um sich für die „Niederlage“ zu „rächen“, die er, Philotheos, durch das (von kaiserlicher Seite erzwungene) Kassieren von Dokument III vom Februar 1365 erlitten hatte]); zutreffend auch die Beobachtung bei DARROUZÈS, Reg. 2538 («Critique 2»), daß die Berufung auf die kirchliche συνήθεια, die diese Maßnahmen rechtfertigen sollte, fragwürdig bleibt (es werden ja auch keine konkreten Präzedenzfälle aufgezählt, und die *cum grano salis* vergleichbare Unterstellung der Metropolis Sardeis unter die Metropolis Philadelpheia [vgl. DARROUZÈS, Reg. 2559] datiert erst vom August 1369, kann also im Januar 1368 noch nicht als συνήθεια bezeichnet werden).

³⁰⁴ Angeführt sind die Metropoliten von Kaisareia, Herakleia, Kyzikos, Chalkedon, Bizye und Brysis (PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 70], Z. 57—58).

³⁰⁵ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 63.

vinz Ἀσία und als Inhaber eines der (auch historisch) bedeutendsten Sitze im Bereich des Patriarchats von Konstantinopel ein ganz anderes kirchenpolitisches Gewicht besitzen würden als jeder Metropolit, der für den Sitz Pyrgion geweiht werden sollte — aber daraus zu folgern, daß man allein aus diesem Grunde für die Metropolis Ephesos immer einen δόκιμος ἐν ἅπασιν ἀνήγειρον promovieren werde, ist wohl etwas kühn³⁰⁶ (und im Folgesatz blitzen dann die wahren Motive auf, wenn eingestanden wird, daß ein weiterer Grund für die dauernde Epidosis-Vereinigung von Ephesos und Pyrgion darin bestünde, daß die Metropolis Ephesos durch die Landnahme der „Barbaren“ [*scil.* in Südwestkleinasien] alle ihre Besitztümer verloren habe und daher nicht mehr in der Lage sei, ihren jeweiligen Erzpriester zu ernähren³⁰⁷). Noch bedenklicher wird es, wenn anschließend³⁰⁸ versichert wird, ähnliche Maßnahmen seien schon ἐν ἄλλαις ἐκκλησίαις getroffen worden — und man dann sofort (historisch korrekt) eingestehen muß, daß derartige Eingriffe bisher nur die Vereinigung von Metropoleis mit Erzbistümern betroffen hätten, „die wegen der auf ihnen lastenden Notlage nicht selbständig existieren konnten“; die jeweilige Metropolis und das jeweilige Erzbistum hätten dabei ihre jeweiligen τόποι, τιμαί und τάξεις behalten — und diese συνήθεια³⁰⁹ übertrage man nun auf die (notleidende) Metropolis Ephesos und die Kirche von Pyrgion³¹⁰.

Es folgen dann³¹¹ die bei Epidosis-Verleihungen üblichen Formeln (in der „standardisierten“ Zweiteilung: Rechte des Empfängers, Pflichten des Klerus der zugeteilten Kirche) — Formeln, die offensichtlich gewohnheitsmäßig (und hier ein wenig gedankenlos) übernommen wurden, denn das für den (die) „Empfänger“, den Metropolitan Theodoretos von Ephesos (und seine Nachfolger), ausgesprochene Verbot der ἐγκαθίδρυσις des σύνθρονον der Kirche von Pyrgion³¹² macht im Grunde nur dann einen Sinn, wenn man davon ausgeht, daß die Kirche von Pyrgion doch wieder einmal an einen γνήσιος ἀρχιερεὺς kommen könne, und just das wird im Schlußteil des Dokuments vom Januar 1368³¹³ ausdrücklich abgelehnt, wenn das Christenvolk von Pyrgion eindringlich und unter Strafandrohung ermahnt wird, es solle nie den Versuch

³⁰⁶ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 65–70.

³⁰⁷ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70), Z. 71–73 (man beachte, daß hier wiederum wirtschaftliche Aspekte [vgl. dazu zuletzt oben, Anm. 274] anklingen).

³⁰⁸ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 70f.), Z. 74 ff.

³⁰⁹ Vgl. dazu nochmals den oben in Anm. 303 zitierten Kommentar bei DARROUZÈS, Reg. 2538 («Critique 2»).

³¹⁰ Wie man sich im Detail eine Situation vorstellte, in der nach dem Wortlaut dieser Regelung sowohl die Metropolis Ephesos als auch die Metropolis Pyrgion τὸν ἴδιον τόπον καὶ τὴν ἄξιαν innehaben (ἔχειν) sollten, vermag ich nicht zu sagen (und hege auch Zweifel, ob die Synode im Januar 1368 dazu wirklich konkrete Ideen hatte) — über ein intendiertes Weiterschleppen einer „Karteileiche“ mit Namen „Pyrgion“ in den Verzeichnissen der dem Patriarchat von Konstantinopel unterstehenden Metropoleis (mit entsprechender tiefrangiger Einordnung) dürfte die Wirkung einer derartigen Bestimmung kaum hinausgegangen sein, zumal es ja kaum denkbar ist, daß ein und dieselbe Person ἐν τε ταῖς κατὰ τὴν θείαν καὶ ἱερὰν σύνοδον συνάξεσιν, ἐν τε στάσεσι καὶ καθέδραις καὶ ταῖς λοιπαῖς συνελεύσεσι (um eine der in diesem Zusammenhang üblichen Formulierungen zu zitieren: PRK 58, Z. 45–47) sowohl als Metropolit von Ephesos wie auch als Metropolit von Pyrgion auftritt; und ebenso absurd wäre es anzunehmen, daß der jeweilige Inhaber der „vereinten“ Metropolis Ephesos/Pyrgion bei synodalen Abstimmungen zwei Voten, eine als Vertreter von Ephesos und eine als Vertreter von Pyrgion, abgeben konnte.

³¹¹ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 71), Z. 83–105.

³¹² Vgl. PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 71), Z. 93.

³¹³ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 71), Z. 106–114.

unternehmen, „in Annullierung der vorliegenden Synodalpraxis“ den Wunsch nach einem eigenen Erzpriester (= Metropolit) zu äußern.

Damit war also im Januar 1368 die Metropolis Pyrgion εἰς τοὺς ἐξῆς ἅπαντας καὶ διηνεκεῖς χρόνους³¹⁴ untrennbar (sozusagen in „Personalunion“) mit der Metropolis Ephesos vereinigt worden³¹⁵, und wohl nach dem September 1369 könnte sich Theodoretos von Konstantinopel aus in seine „Doppelmetropolis“ in Südwestkleinasien begeben haben³¹⁶; möglicherweise ist er auch bald danach dort verstorben, denn für den September 1373 ist durch ein erst in jüngerer Zeit entdecktes Fragment einer (συνοδική) διάγνωσις καὶ ἀπόφασις des Patriarchen Philotheos Kokkinos³¹⁷ ein (bis dahin völlig unbekannter) Metropolit Ioseph von Ephesos belegt³¹⁸. Zu welchem Zeitpunkt dieser Ioseph auf Theodoretos folgte, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden, da es im Grunde offenbleiben muß, ob unter dem ὁ Ἐφέσου, der in den Präsenzlisten von vier Synodalurkunden des Patriarchen Philotheos Kokkinos aus der Zeit zwischen April und Juni 1372 aufscheint³¹⁹, noch Theodoretos oder bereits Ioseph zu verstehen ist. Da aber zwischen April 1372 und September 1373 (erster [und einziger] zweifelsfreier Beleg für Ioseph) weniger Zeit verstrichen ist als zwischen September 1369 (letzter Beleg, der mit höchster Wahrscheinlichkeit auf Theodoretos zu beziehen ist) und April 1372, ergibt sich eine kleine Präferenz für die Annahme, daß es bereits (der nach dem Ableben des Theodoretos neu installierte) Ioseph war, der als Metropolit von Ephesos an den Sitzungen der Synode in Konstantinopel im Frühjahr 1372 teilnahm³²⁰.

* *
*

³¹⁴ PRK 316 (= Appendix II: unten, S. 71), Z. 113–114.

³¹⁵ Wobei es, wie schon betont (oben, Anm. 280), auffällt, daß der Metropolit Theodoretos wenige Monate danach, im April 1368, bei seiner Unterschrift unter dem Synodaltomos gegen Prochoros Kydones keineswegs von seiner „Doppelfunktion“ in Ephesos und Pyrgion Gebrauch macht, sondern lediglich als ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέριτος καὶ ἔξαρχος πάσης Ἀσίας, Θεοδώρητος unterzeichnet — aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen, weil es ihm (1365 und) 1368 gar nicht auf den Titel, sondern nur auf die Einkünfte der Kirche von Pyrgion angekommen ist (man vergleiche dazu nochmals das Eingeständnis in PRK 316 [= Appendix II: unten, S. 70f.], etwa in Z. 80–81, zur ἔνδεια καὶ στενοχωρία der Metropolis Ephesos).

³¹⁶ Aus dem September 1369 datiert jedenfalls das letzte Auftreten eines (mit Theodoretos gleichzusetzenden) ὁ Ἐφέσου (so und nie mit einer Pyrgion berücksichtigenden Erweiterung) in den Präsenzlisten synodaler Entscheidungen des Patriarchen Philotheos: DARROUZÈS, Reg. 2561 (= PRK 336) (das ist just jene Urkunde, welche die Versetzung des ephesinischen Suffraganbischofs Theophylaktos von Boreia Potamia — wahrscheinlich eines treuen Gefolgsmannes des Theodoretos — in die Metropolis Tenedos betrifft: vgl. oben, Anm. 278).

³¹⁷ DARROUZÈS, Reg. 3426 (= 2654b).

³¹⁸ Vgl. Lidia PERRIA, Due documenti greci del XIV secolo in un codice della Biblioteca Vaticana (Vat. gr. 1335). *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 30 (1981) 296, Z. 17 (vgl. auch a. O. 284: Einordnung dieses Ioseph in die Liste der Metropoliten von Ephesos) = *PLP* Add. I–VIII (1988), Nr. 92211. — *En passant*: Auch Ioseph unterfertigt nur als ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου ὑπέριτος Ἰωσήφ; wieder ist von Pyrgion keine Rede.

³¹⁹ DARROUZÈS, Reg. 2647–2649 und 2652.

³²⁰ Dies als Verbesserungsvorschlag zu den Angaben bei DARROUZÈS, Regestes V 589 (Index s. v. Théodoret métr. d’Éphèse), und in der entsprechenden *vox* im *PLP* IV (1980), Nr. 7333, wo (allerdings zu einem Zeitpunkte, zu dem die Existenz des Ioseph von Ephesos noch unbekannt war) die Nennungen des Jahres 1372 auf Theodoretos

Auch wenn die soeben beschriebene Regelung des Januar 1368 mit ihrer „Personalunion“ der Metropoleis von Ephesos und Pyrgion εἰς τοὺς ἐξῆς ἅπαντας καὶ διηνεκεῖς χρόνους ausgesprochen worden war, so wurde sie doch sehr bald, nämlich durch die Ereignisse der folgenden beiden Jahrzehnte, überholt — vor allem durch das Sinken des Sterns der Aydınoğlu, die (so wie das byzantinische Reich selbst) der aufstrebenden osmanischen Macht auf Dauer nichts entgegenzusetzen hatten³²¹: Daß damit auch ihr Herrschaftszentrum Birgi/Pyrgion an Bedeutung verlor, liegt auf der Hand. Geht man darüber hinaus von der Vermutung einer allmählichen Verdünnung der christlichen Bevölkerung in diesen Teilen Südwestkleinasiens aus, so wird es einsichtig, daß ein starres Festhalten an den dortigen früheren kirchlichen Verwaltungsstrukturen (mit so vielen, im Laufe des 13. Jahrhunderts an Zahl

bezogen werden. — Wann (und ob überhaupt) Ioseph nach September 1373 aus Konstantinopel in seine südwestkleinasiatische Metropolis reiste bzw. wie lange er auf dem Metropolitenthrone von Ephesos saß, läßt sich nicht klären (vor allem auch deswegen nicht, weil für die in Frage kommenden Jahre die Hilfe der „Präsenzlisten“ in den synodalen Entscheidungen der Patriarchen von Konstantinopel so gut wie nichts erbringt: vgl. die tabellenartigen Zusammenstellungen bei DARROUZÈS, *Registre* 366–367 und 374–375). Erst unter dem Patriarchen Antonios IV. von Konstantinopel, im März 1393 (DARROUZÈS, *Reg.* 2921), ist mit Myron (vgl. seine Namensunterschrift: ΜΙΚΛΟΣΙΧ–ΜÜLLER II 169 [Nr. CCCXXXV], Z. 24 f. : ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέροτιμος καὶ ἔξαρχος πάσης Ἀσίας, Μύρων) wieder ein Metropolit von Ephesos ausdrücklich mit seinem Namen belegt; es spricht aber einiges dafür, daß Myron diese Funktion schon während der Amtszeit des Patriarchen Neilos von Konstantinopel innehatte (so auch DARROUZÈS, *Reg.* 2921 [«Liste épiscopale»]: «Myron d'Éphèse est probablement le même métropolitte qui est présent anonymement sous Nil») (erste anonyme Belege vom Mai 1387: DARROUZÈS, *Reg.* 2819 [ΜΙΚΛΟΣΙΧ–ΜÜLLER II 77 (Nr. CCCLXXIV), Z. 12] und 2822 [ΜΙΚΛΟΣΙΧ–ΜÜLLER II 98 (Nr. CCCXCIII), Z. 12]); und gerade der im folgenden durch unser Dokument V vom September 1387 belegte Versuch, von neuem „Ordnung“ in die Beziehungen zwischen Ephesos und Pyrgion zu bringen, könnte ein Hinweis darauf sein, daß hier ein erst vor kurzem inthronisierter Metropolit von Ephesos einen ersten Anlauf unternimmt, um die Verhältnisse in seiner Metropolis zu regeln (man erinnere sich daran, daß der wohl im Januar 1365 installierte Theodoretos von Ephesos die erste diesbezügliche patriarchale Urkunde bereits im Februar 1365 [unser „kassiertes“ Dokument III: vgl. oben, S. 40 ff.] erhalten hat). Gegen eine derartige Interpretation spricht freilich der Umstand, daß eine weitere Urkunde des Patriarchen Neilos von Konstantinopel vom Mai 1387 (DARROUZÈS, *Reg.* 2820 [ΜΙΚΛΟΣΙΧ–ΜÜLLER II 96 (Nr. CCCXC/1)]) von Grenzstreitigkeiten zwischen den Metropoliten von Ephesos und Smyrne spricht, daß also diese ὑπόθεσις (und nicht eine erst vor kurzem erfolgte Inthronisierung des Myron von Ephesos) das auslösende Moment für die im September 1387 in unserem Dokument V festgelegten Bestimmungen gewesen sein könnte. Es dürfte daher vorsichtiger sein zu vermuten, daß Myron zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt vor Mai 1387 zum Metropolit von Ephesos geweiht worden war (dies als Ergänzung der auf ihn bezogenen *vox* im *PLP* VIII [1986], Nr. 19891); keine brauchbaren Informationen zum „Regierungsantritt“ des Myron enthält ein noch zu seinen Lebzeiten auf ihn verfaßtes (im Cod. Vind. theol. gr. 201 überliefertes) Enkomion: Gudrun SCHMALZBAUER, Das Enkomion des Neophytos Εὐσχήμων auf den Metropolit Myron von Ephesos. *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 26 (1977) 159–168 (auch die im folgenden anhand von Dokument V zu besprechenden Bemühungen des Myron um Absicherung bzw. Wiedergewinnung von Suffraganbistümern der Metropolis Ephesos werden in diesem Enkomion nicht erwähnt).

³²¹ Es sei nur daran erinnert, daß sich der osmanische Sultan Bayezid I. 1390 weitgehend des südwestkleinasiatischen Herrschaftsbereichs der Aydınoğlu bemächtigt hatte (und daß auch die osmanische Niederlage in der Schlacht bei Ankara gegen Timur im Jahre 1402 nur eine vorübergehende Restauration des Hauses von Aydin brachte; vgl. dazu etwa den rezenten [aber schwach dokumentierten] Überblick bei KIEL [wie in Anm. 10] 16 ff.; s. auch Foss, Ephesos 155 ff.).

noch angewachsenen Metropoleis) in keiner Weise mehr mit den Realitäten in Einklang zu bringen war.

Diese Situation spiegelt in eindeutiger Weise der Inhalt unseres Dokuments V, einer συνοδική προᾶξις des Patriarchen Neilos von Konstantinopel vom September 1387³²², wider, eine Regelung, die nicht nur die Kirche von Pyrgion im besonderen, sondern ganz allgemein die Verhältnisse innerhalb der alten Kirchenprovinz Ἀσία mit ihrem Zentrum Ephesos betraf³²³.

Da vor allem die Narratio dieses Dokumentes³²⁴ (wegen ihrer eindrucksvollen und plastischen Schilderung der Situation der orthodoxen Kirchen in Kleinasien) in der älteren Literatur bereits ausgiebig ausgewertet wurde³²⁵, soll sie hier nur summarisch referiert werden³²⁶. In einer vom Patriarchen Neilos von Konstantinopel geleiteten Synodalsitzung habe der Metropolit (wohl Myron³²⁷) von Ephesos³²⁸ als συνεδριάζων in Form einer ἀναφορά bitter über das Schicksal seiner Kirche und ihres Sprengels geklagt: Früher habe die Metropolis Ephesos über beachtliche Ressourcen und über eine so große Anzahl von Suffraganbistümern verfügt, daß sie so gut wie alle Metropoleis κατὰ τὴν ἀνατολήν zusammen überraagt habe, auch wenn ihr im Laufe der Zeit einige Bistümer entzogen worden seien, die dann selbst den Rang von Metropoleis erhalten hätten³²⁹. Daraus sei kein Problem erwachsen, solange es um den Staat der Rhomäer gut stand; der durch den Ansturm der Heidenvölker eingetretene allgemeine Niedergang habe aber zu katastrophalen Zuständen geführt, so daß die wenigen noch nicht vernichteten, auf einem kümmerlichen Niveau dahinvegetierenden Städte, so bedeutend sie einst auch gewesen sein mögen, aufgrund der immer geringer werdenden Schar ihrer christlichen Bewohner nicht mehr in der Lage seien, einem Metropoliten oder einem Bischof den notwendigen Lebensunterhalt darzubieten: Oft reiche es nicht einmal für einen einzigen Armen- oder Bettelpriester (εἷς ἱερεὺς τῶν ἐνδεῶν καὶ πενήτων³³⁰).

³²² DARROUZÈS, Reg. 2826; MIKLOSICH-MÜLLER II 103–106 (Nr. CCCXCVII) = Appendix III (unten, S. 75–77).

³²³ Als „Vorläufer“ der synodalen Entscheidung vom September 1387 sind wohl jene Maßnahmen zu werten, die Patriarch Neilos von Konstantinopel und die Synode im Mai 1387 setzten und in denen es vor allem um die Metropolis Smyrne ging: DARROUZÈS, Reg. 2820 (zu einem Grenzstreit zwischen den Metropoleis Ephesos und Smyrne; dazu s. bereits oben in Anm. 320) und 2821.

³²⁴ Appendix III (unten, S. 75f.), Z. 2–39.

³²⁵ Vgl. etwa WÄCHTER, Verfall 39–44; VRYONIS; Decline 297–298 und 316; Foss, Ephesus 158 (mit einem etwas zu harten Urteil über „the inflated language of the document“).

³²⁶ Für Einzelheiten sei auch auf die im Rahmen der Appendix III (S. 77–79) gedruckte deutsche Übersetzung der gesamten Urkunde verwiesen.

³²⁷ Vgl. dazu die Vermutungen oben in Anm. 320.

³²⁸ Der auch hier nur als (ἱερώτατος) μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέροπτος καὶ ἔξαρχος πάσης Ἀσίας (Appendix III [unten, S. 75], Z. 2–3) auftritt; von einem καὶ πρόεδρος Πυργίου (was er formal vor September 1387 auf der Grundlage der Bestimmungen unseres Dokuments IV ebenfalls gewesen sein mußte) ist (natürlich) wiederum keine Rede (vgl. dazu auch die Überlegungen oben, etwa in Anm. 280 und 315).

³²⁹ Beispiele werden dafür keine angeführt; wir wissen daher nicht, an welches ehemalige Bistum der Metropolit (Myron) von Ephesos hier konkret gedacht hat (vielleicht an Pergamon [vgl. dazu oben, Anm. 30 und 62]? Oder reicht seine „historische Erinnerung“ so weit zurück, daß er die spätantike Ausdehnung der Provinz *Asia* vor Augen gehabt hat?).

³³⁰ Appendix III (= unten, S. 75), Z. 22. — Natürlich spielt bei dieser (sehr eindrucksvoll formulierten) Klage auch ein wenig die „Rhetorik“ der Patriarchatskanzlei von Konstantinopel mit; einigermaßen vergleichbare Wendungen finden sich auch in ande-

Angesichts dieser Lage ersucht der Metropolit (Myron) von Ephesos, Patriarch Neilos von Konstantinopel und die Synode mögen seiner Metropolis jene Kirchen restituieren, die ihr, der Metropolis Ephesos, früher einmal als Bistümer unterstanden und später zu Metropoleis erhoben wurden; er nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Pyrgion (ὄπερ ἐν τοῖς τακτικοῖς³³¹ Διὸς Ἱερὸν ὀνομάζεται³³²) und Pergamon³³³ und dehnt seine Bitte sodann auf alle ἀπ' ἀρχῆς ὑποτεταγμένα τῇ ἐκκλησίᾳ Ἐφέσου πᾶσαι ἐπισκοπαί mit ihren ἐνορίαί und ὄροθέσια aus, Bistümer, deren Gesamtzahl sich ἐν τοῖς ἀρχαιοτέροις τῶν βιβλίων³³⁴ auf 37 belaufe³³⁵; darunter befänden sich auch die Bistümer Phokaia und Klazomenai, die im Laufe der Zeit unter die Metropolis von Smyrne gekommen seien³³⁶; alle diese Ausführungen soll der Metropolit (Myron) von Ephesos, wie bereits angedeutet, durch die Vorlage von πολλὰ βιβλία (d. h. von Handschriften mit *Notitiae episcopatum*) ... τῇ ἀρχαιότητι καὶ τῷ πλήθει τὸ ἀξιόπιστον ἔχοντα (also mit Hilfe eines qualitativ und quantitativ hochwertigen Beweismaterials) unterstrichen haben.

Die Beratungen des Patriarchen Neilos von Konstantinopel und der Synode (d. h. der ἀρχιερεῖς von Thessalonike, Herakleia, Nikomedeia, Nikaia, Monembasia, Philippupolis, Adrianupolis, Serrhai, Lakedaimonia, Sugdaia, Ganos und Derkos) mündeten in folgende Verfügungen: Pyrgion und Pergamon³³⁷ werden wieder auf den Rang von Suffraganbistümern zurückge-

ren Urkunden der Patriarchen von Konstantinopel aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. etwa die bei ΤΟΥΤ, Kantakuzenos 603, Anm. 22, aufgelisteten Beispiele).

³³¹ Wir begegnen hier im Begriff τακτικόν einem weiteren, in byzantinischer Zeit gerne gebrauchten „Fachausdruck“ für eine *Notitia episcopatum* (vgl. dazu auch die [etwa oben auf S. 31 mit Anm. 161–162 belegte] Wendung ἀπαριθμησας καὶ τάξις).

³³² Appendix III (= unten, S. 75), Z. 25–26.

³³³ Zur Frage, zu welchem Zeitpunkte Pergamon den Rang einer Metropolis erhalten hatte, vgl. die Hinweise oben in Anm. 30 (s. besonders den Verweis auf die Ἐκθεσίς νέα vom September 1386, aus dem hervorgeht, daß Pergamon damals – genau ein Jahr vor unserem Dokument V – noch als eigene Metropolis gewertet wurde).

³³⁴ Womit ohne Zweifel Codices mit Abschriften von *Notitiae episcopatum* gemeint sind.

³³⁵ Appendix III (= unten, S. 75 f.), Z. 26–29. – Welche *Notitia* (bzw. welche Handschriften) Myron hier vor Augen hat, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen, da sowohl in der ältesten „byzantinischen“ *Notitia* I (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 204 ff.; „Epiphanius-Liste“) als auch im Suffragananhang zu *Notitia* 4 (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 248 ff.) für die Metropolis Ephesos jeweils 37 Suffragane ausgewiesen werden (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 206–207, Nr. 79–116, und 252, Nr. 88–125) (im Suffragananhang der unter dem Namen des Patriarchen Nikolaos I. von Konstantinopel laufenden *Notitia* 7 ist die Zahl hingegen auf 34 abgesunken [vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 274–275, Nr. 119–153], während sie sich in *Notitia* 10 auf 36 beläuft [vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 310–311, Nr. 10–47]).

³³⁶ Eine historische durchaus zutreffende Aussage: vgl. etwa die bereits in der vorangehenden Anmerkung ausgewiesene „Epiphanius-Liste“ (DARROUZÈS, *Notitiae*: *Notitia* 1), in der Phokaia und Klazomenai unter den ἐπισκοπαί der Metropolis Ephesos an 13. und 33. Stelle aufscheinen (DARROUZÈS, *Notitiae* 206–207, Nr. 92 und 112 [vgl. auch *Notitia* 3: DARROUZÈS, *Notitiae* 233, Nr. 116 und 136 (Positionen 14 und 34)]), während die Kirche von Smyrne noch als autokephales Erzbistum ausgewiesen ist (DARROUZÈS, *Notitiae* 205, Nr. 43); analog in der *Notitia* 4 (DARROUZÈS, *Notitiae* 252, Nr. 101 und 121; zu Smyrne vgl. a. O. 250, Nr. 44). Hingegen wird in *Notitia* 7 („Nikolaos-Liste“) Smyrne bereits als Metropolis (so, als ob es bereits in der Spätantike eine Kirchenprovinz *Asia II* unter Smyrne neben einer *Asia I* unter Ephesos gegeben hätte) mit (vier) Suffraganbistümern klassifiziert, darunter Phokaia und Klazomenai (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 286, Nr. 648–652).

³³⁷ In beiden Fällen wird der (früher verliehene, im Augenblick noch gültige) metropolitane Rang dieser Kirchen nicht bestritten: vgl. die Formulierung περὶ ... τῶν ἐκκλησιῶν τοῦ Πυργίου καὶ τῆς Περγάμου τῶν τιμηθειῶν ἀπὸ ἐπισκοπῶν εἰς μητροπόλεις πρὸ χρόνων (ohne Spezifizierung dieses Zeitpunkts) (Appendix III [= un-

stuft und der Metropolis Ephesos unterstellt³³⁸. Hinsichtlich der Rückforderung der an die Metropolis Smyrne „abgewanderten“ ehemaligen ephesinischen Suffragane Klazomenai und Phokaia war die Lage hingegen etwas delikater, da die vom Metropoliten (Myron) von Ephesos vorgelegten βιβλία³³⁹ auch den Schluß zuließen, daß (Klazomenai und) Phokaia seinerzeit (wohl aufgrund der geographischen Gegebenheiten) der Metropolis von Smyrne zugewiesen worden war(en)³⁴⁰. Im Falle der Kirche von Klazomenai sah man darüber hinweg und gab sie praktisch kommentarlos der Metropolis Ephesos zurück — eine glatte Lösung, die im Falle von Phokaia³⁴¹ nicht möglich war, weil der Metropolit von Smyrne just dort seinen Sitz aufgeschlagen hatte³⁴². Hier behalf man sich mit dem Faktum, daß im ausgehenden 13. Jahrhundert neben der alten Stadt Phokaia eine neue befestigte Siedlung („Neu-Phokaia“) angelegt worden war und daß es somit zwei (benachbarte) Phokaiai gab (φαίνεται δύο εἶναι Φωκαίας, ὡς καὶ τὰ πράγματα μαρτυρεῖ³⁴³): Παλαιὰ Φώκεια verblieb bei der Metropolis Smyrne, die λοιπὴ Φώκεια (d. h. Neu-Phokaia) kam an die Metropolis Ephesos³⁴⁴. — Die συνοδικὴ πράξις des Patriarchen Neilos von Konstantinopel vom September 1387 für den Metropoliten (Myron) von Ephesos schließt mit den üblichen (hier relativ kurz gehaltenen) Formeln (Rechte des Metropoliten in den ihm von neuem unterstellten Bistümern, Pflichten der Kleriker und des Kirchenvolks in diesen Bistümern dem Metropoliten gegenüber)³⁴⁵ — mit Formeln, die sich im vorliegenden Zusammenhang zwar auf die Kirchen von Klazomenai und (Neu-)Phokaia beziehen, aber gewiß auch (sinngemäß) für Pyrgion und Pergamon gelten — und leitet dann zum Ausstellungsvermerk mit der Datierung über³⁴⁶. Neilos von Konstantinopel unterzeichnet auffälligerweise mittels Namensunterschrift³⁴⁷, was auch in diesem Fall auf das besondere Gewicht der Synodalentscheidung zurückzuführen sein dürfte³⁴⁸, und unter diesem Gesichtspunkt ist wohl auch

ten, S. 76], Z. 45–47); es fällt auf, daß sich nicht der geringste Bezug auf unser Dokument IV (PRK 316) vom Januar 1368 mit der Epidosis-Zuteilung der Metropolis Pyrgion an die Metropolis Ephesos findet. Hatte man 19 Jahre danach dieses Faktum bereits vergessen?

³³⁸ Der erste Teil der Begründung für diese Maßnahme (διότι οὐκ ἔστι νῦν δυνατόν ἐκεῖ μητροπολίτας χειροτονηθῆναι: Appendix III [= unten, S. 76], Z. 48–49) leuchtet irgendwie ein; der zweite Teil (ὅτι καὶ σύνθηθές ἐστι τοῦτο καὶ πολλάκις γεγονὸς ἐν πολλαῖς ἐκκλησίαις: Appendix III [= unten, S. 76], Z. 49–50) ermangelt eines Belegs durch „Präzedenzfälle“ (der allgemeine Verweis auf die χρεῖα ἀναγκαῖα bzw. die πράγματα μεταπερόντα [Appendix III = unten, S. 76, Z. 51–52] deckt diese Lücke kaum ab); vgl. dazu weiter unten (Anm. 362) die Hinweise auf die Schicksale der Metropoleis Sardeis und Chalkedon während des zweiten Patriarchats des Philotheos.

³³⁹ D. h. wohl ein Teil dieser „Bücher“.

³⁴⁰ Bei diesen im September 1387 herangezogenen *Notitiae* handelt es sich wohl um Exemplare, die jenen Zustand bestätigten, wie er etwa in *Notitia* 7 (DARROUZÈS, *Notitiae* 270 ff.) aufscheint (vgl. oben, Anm. 336).

³⁴¹ Das vor allem wegen seiner Alaunproduktion wirtschaftliche Bedeutung besaß.

³⁴² Vgl. die Wendung ἐν ἧ καὶ κάθηται (Appendix III [= unten, S. 76], Z. 64).

³⁴³ Appendix III (= unten, S. 76), Z. 62–63. — Nur am Rande: Beide Phokaiai unterstanden damals, im September 1387, schon lange nicht mehr dem byzantinischen Reich, sondern befanden sich in genuesischen Händen: vgl. etwa A(lexander) K(AZH DAN), Art. Phokaia. *The Oxford Dictionary of Byzantium* III (1991) 1665.

³⁴⁴ Vgl. Appendix III (= unten, S. 76), Z. 63 ff.

³⁴⁵ Appendix III (unten, S. 76 f.), Z. 66–77.

³⁴⁶ Appendix III (unten, S. 77), Z. 78–82.

³⁴⁷ Appendix III (unten, S. 77), Z. 83–85.

³⁴⁸ Vgl. dazu die Überlegungen und Hinweise oben in Anm. 252 zu dem analogen Vorgehen in Dokument III (PRK 283).

das Faktum zu erklären, daß das Dokument nach der Auskunft der kopiaien Überlieferung im Patriarchatsregister von Konstantinopel auch von den Metropolitene, die an dieser Entscheidung Neilos' als Beisitzer mitgewirkt hatten, auf dem Verso des Originals unterfertigt wurde³⁴⁹.

* *
*

Damit war Pyrgion endgültig wiederum auf den Stand eines Suffraganbistums der Metropolis Ephesos zurückgesunken. Ob und wie lange noch Bischöfe für Pyrgion eingesetzt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, weil Pyrgion nach dem September 1387 so gut wie vollständig aus den byzantinischen Quellen verschwindet. Die beiden einzigen Belege, die sich für Pyrgion beim Historiker Dukas auftreiben lassen, beziehen sich bezeichnenderweise auf die Verbindung der Stadt mit den Aydınoğlu: Als Umur II. Aydınoğlu³⁵⁰ (der sich für kurze Zeit nach der Schlacht von Ankara in den Besitz seines vorväterlichen Erbes gesetzt hatte) nach seiner Heirat mit einer Tochter des Cüneyt (Τζινειτ)³⁵¹, der mit ihm um die Herrschaft in diesen Teilen Südwestkleinasiens konkurriert hatte, 1405 unter nicht näher geklärten Umständen (gewaltsam) ums Leben gekommen war, ließ Cüneyt den Leichnam seines Schwiegersohnes in Pyrgion beisetzen: ἄραντες τὸ πῶμα αὐτοῦ (Umurs II.) ἔφερον ἐν τῷ πολυχνίῳ, ὃ Πυργίον καλεῖται, ἐν τῇ ὑπωρεῖᾳ τοῦ Τρωῶλου ὄρους κείμενον (*sic*), ἐκεῖ αὐτὸν ἔθαψαν ἐγγὺς τῶν πατέρων αὐτοῦ³⁵². Ein ähnliches Schicksal widerfuhr Mustafa (Μουσταφᾶς)³⁵³, einem Sohn Umurs II., der sich um 1421 in Ephesos festzusetzen versucht hatte: 1422 in einer Schlacht bei Mesaulion gegen Cüneyt gefallen, wurde auch er auf Anordnung des Siegers in Pyrgion „bei seinen Vorvätern“ bestattet³⁵⁴. All das belegt wohl die besonderen, auch den Tod überdauernden Beziehungen der Aydınoğlu zu ihrer „Residenz“ Pyrgion/Birgi, mehr aber nicht.

Die durch die patriarchale Entscheidung des Jahres 1387 wiederum in ihre alten Rechte eingesetzte Metropolis Ephesos behielt natürlich ihre vornehme Position im Rahmen der Hierarchie des Patriarchats von Konstantinopel bei. Auch wenn hinter diesem hohen Rang keine wie immer geartete wirtschaftliche Potenz stand³⁵⁵ — in einem Punkte sollte die Aussage unseres Dokuments IV vom Januar 1368 zutreffen: Es wurde in der Tat sehr häufig ein δόκιμος ἐν ἁπασιν ἀνήρ³⁵⁶ zum Metropolitene von Ephesos gekürt³⁵⁷. Um

³⁴⁹ Appendix III (unten, S. 77), Z. 86—87 (vgl. besonders die Formulierung mit dem Verweis auf die ἔνδοξον [d. h. auf dem Recto des Dokuments, das sich hier als Rolle versteht, auf deren „Außenseite“ die Unterschriften der ἀρχιερεῖς zu sehen sind] ... καταγεγραμμένου Metropolitene).

³⁵⁰ Zu ihm vgl. *PLP* I (1976), Nr. 441.

³⁵¹ Zu ihm vgl. *PLP* XI (1991), Nr. 27977.

³⁵² Dukas, *Hist.* XVIII 8 (Ducas, *Istoria turco-bizantină* [1341—1462]. Ediție critică de Vasile GRECU [*Scriptores Byzantini* 1]. București 1958, 117, Z. 25—27). — Zu den Ereignissen vgl. etwa Foss, *Ephesus* 165 (mit einem kleinen Irrtum in den Verwandtschaftsbeziehungen: Umur II. war der Schwiegersohn, nicht der Schwiegervater des Cüneyt).

³⁵³ Zu ihm vgl. *PLP* VIII (1986), Nr. 19573.

³⁵⁴ Dukas, *Hist.* XXVI 4 (GRECU 223, Z. 9—11). — Zu den Ereignissen vgl. etwa Foss, *Ephesus* 167.

³⁵⁵ Zu dem auch während der zweiten Periode der osmanischen Herrschaft über Ephesos (ab 1425) gleichsam ungebremst voranschreitenden Niedergang der einst so stolzen Stadt vgl. etwa Foss, *Ephesus* 168 ff.

³⁵⁶ Vgl. oben, S. 56 mit Anm. 306.

nur zwei Beispiele zu nennen: Patriarch Ioseph II. von Konstantinopel war vor seiner Inthronisierung als ökumenischer Patriarch (21. Mai 1416) Metropolit von Ephesos³⁵⁸, und als man während der Vorbereitungen zum Konzil in Ferrara nach einem geeigneten Kandidaten suchte, der (zur Stärkung des Ansehens der byzantinischen Konzilsdelegation) die altehrwürdige Metropolis Ephesos repräsentieren sollte, ernannte man keinen geringeren als Markos Eugenikos zum Oberhirten von Ephesos: Hätte Markos das Unionsdekret von Florenz vom 6. Juli 1439 unterzeichnet, so wäre seine Unterschrift sofort nach jener des Kaisers Ioannes VIII. Palaiologos zu stehen gekommen, da er nach dem Tod des Patriarchen Ioseph II. von Konstantinopel der ranghöchste der in Italien weilenden byzantinischen geistlichen Würdenträger war (und dies nicht nur in seiner Funktion als τοποτηρητής des Patriarchen von Antiocheia)³⁵⁹. Welches tatsächliche Ausmaß das Wirken der beiden soeben Genannten für ihre südwestkleinasiatische Metropolis erreichte, läßt sich freilich nicht sagen.

* *
*

Aus den hier an Hand des Patriarchatsregisters von Konstantinopel skizzierten Peripetien in der Geschichte der Metropolis Pyrgion im 14. Jahrhundert kann über die konkrete Absicherung von Daten und Fakten hinaus vielleicht auch eine allgemeinere Beobachtung abgeleitet werden: Die hier behandelten Urkunden (vor allem die Dokumente III–V) sind unter anderem ein Beleg für die Bemühungen der Großen Kirche von Konstantinopel und ihrer Patriarchen im 14. Jahrhundert, eine Situation irgendwie in den Griff zu bekommen, die dadurch entstanden war, daß die griechisch-orthodoxe Bevölkerung in Gebieten, die seit immer längerer Zeit nicht mehr der Macht des byzantinischen Kaisers unterstanden, also vor allem in Westkleinasien, einem zahlenmäßigen Verdünnungsprozeß ausgesetzt war, während die kirchlichen Strukturen mit ihren (zumindest nominell vorhandenen) Metropoleis, autokephalen Erzbistümern und Suffraganbistümern weiterhin längst vergangene Zustände widerspiegelten. Überspitzt gesagt: Fürs erste hatte eine kaum geringer werdende Zahl von ἀρχιερεῖς eine in stetem Abnehmen befindliche Zahl des χριστιανῶν λαός unter sich, und einzig der ökonomische Faktor — die Tatsache der weitgehenden Verarmung der orthodoxen Gemeinden Kleinasiens —

³⁵⁷ Vgl. dazu auch die bis zum Jahre 1948 reichende Liste der Metropoliten von Ephesos bei JANIN, Art. Ἐφέση (wie in Anm. 81) 559–560.

³⁵⁸ Nur *en marge*: Mit den Metropoliten Anthimos I. und Anthimos II. schafften im 19. Jahrhundert zwei weitere Metropoliten von Ephesos den Sprung auf den Thron von Konstantinopel (vgl. JANIN, a. O. 560).

³⁵⁹ So führt der Metropolit Antonios von Herakleia die Liste der byzantinischen hohen Geistlichkeit an, die durch ihre Unterschrift dem Unionsdekret beitrug (vgl. etwa: Quae supersunt actorum graecorum concilii Florentini necnon descriptionis cuiusdam eiusdem ... edidit ... Iosephus GILL S. I., Bd. II: Res Florentiae gestae [*Concilium Florentinum, Documenta et scriptores*, ser. B, Bd. V/2]. Roma 1953, 465, Z. 7–12), doch kann auch der von ihm verwendete stolze Titel eines λογὰς τῶν αἰδεσίμων (wohl eine Anspielung auf das Recht des jeweiligen Metropoliten von Herakleia, die Weihe des jeweils neu zu inthronisierenden Patriarchen von Konstantinopel vorzunehmen) nicht über das Faktum hinwegtäuschen, daß Herakleia innerhalb der „Rangstruktur“ der Metropoleis des Patriarchats von Konstantinopel nur an 3. Position stand, während Ephesos den 2. Platz einnahm.

wirkte als Regulativ³⁶⁰. Wenn selbst eine so angesehene Kirche wie jene von Ephesos im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nicht mehr in der Lage war, auch nur einen einzigen Armen- oder Bettelpriester (geschweige denn einen Metropolitanen) zu ernähren³⁶¹, dann war ein Punkt erreicht, an dem einschneidende und schmerzhaft Maßnahmen einsetzen mußten. Unter diesen Gesichtspunkten hatte eine Metropolis Pyrgion im 14. Jahrhundert keine Zukunft, so sehr sie auch für eine gewisse Periode durch den Umstand begünstigt gewesen sein mag, ihren Sitz in der Hauptstadt des Emirats von Aydn zu haben — und Pyrgion war in dieser Hinsicht alles andere denn ein Einzelfall³⁶².

* *
*

³⁶⁰ Vgl. dazu auch die eindrucksvollen und bestens dokumentierten Ausführungen bei VRYONIS, *Decline* 288—350 (Abschnitt IV: “Decline of the Church in the Fourteenth Century”; s. besonders die “Conclusions”: a. O. 348—350).

³⁶¹ Vgl. das Zitat oben, S. 59 mit Anm. 330 (und die dort angedeuteten leichten Vorbehalte hinsichtlich des rhetorischen Charakters derartiger und ähnlicher Formulierungen).

³⁶² Zwei willkürlich herausgegriffene Parallelen (auf eine ausführlichere Dokumentation sei bewußt verzichtet): Am 10. August 1369 müssen Patriarch Philotheos Kokkinos und die Synode die altehrwürdige lydische Metropolis Sardeis praktisch auflösen; sie wird der Metropolis Philadelphiea (die sich damals noch in byzantinischen Händen befand) unterstellt (DARROUZÈS, Reg. 2559; vgl. auch Clive Foss, *Byzantine and Turkish Sardis [Archaeological Exploration of Sardis, Monograph 4]*, Cambridge/Mass.—London 1976, 90—91 und 125—128) — eine Maßnahme, die Patriarch Neilos und die Synode im November 1382 bestätigten (DARROUZÈS, Reg. 2745) (Neilos hatte übrigens für diese Verfügung die Zustimmung des Kaisers Ioannes V. Palaiologos eingeholt — ein Vorgehen, das Philotheos Kokkinos offensichtlich unterlassen hatte); und zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt während der letzten Jahre der zweiten Amtsperiode des Philotheos Kokkinos kommt es zur Aufhebung der Metropolis Chalkedon (DARROUZÈS, Reg. 2640; hier mag der konkrete Anlaß vielleicht in den „Mißständen“ liegen, die der dauernde Aufenthalt des Metropoliten von Chalkedon in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches [und nicht in seiner Kirche am anderen Ufer des Bosphoros] hervorgerufen haben soll) — eine Maßnahme, die Patriarch Antonios IV. von Konstantinopel im April 1389 wieder rückgängig machte (DARROUZÈS, Reg. 2853). — Derartige Probleme beschränkten sich natürlich nicht nur auf die kleinasiatischen *ἐκκλησία* des Patriarchats von Konstantinopel; in weitgehender Analogie zu den Vorgängen rund um Ephesos und Pyrgion bemüht sich der Metropolitan (Neilos) von Larissa im September 1371, seine Suffraganbistümer (die ihn zum Teil nicht anerkennen wollten, zum anderen Teil unter „fremdländischer“ Herrschaft standen) wieder unter seine Kontrolle zu bringen (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2630) (zur Lage in den „europäischen“ Metropoleis des Patriarchats von Konstantinopel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. auch Speros VRYONIS, Jr., *Decisions of the Patriarchal Synod in Constantinople as a Source for Ottoman Religious Policy in the Balkans prior to 1402. Zbornik Radova Vizantološkog Instituta* 19 [1980] 283—297 [mit weiterer Literatur, vor allem in Anm. 55]). — Daß sich der „Überlebenskampf“ der Metropoleis des Patriarchats von Konstantinopel nach dem Ende des byzantinischen Reiches, d. h. in den Jahrhunderten der „Turkokratia“, vor allem in Kleinasien, nur noch verschärfte und eine weitere Verdünnung bzw. Aushöhlung der kirchlichen Strukturen mit sich brachte, liegt auf der Hand; ausgesprochen vielsagend sind in diesem Zusammenhang zwei von Elisabet A. ZACHARIADU, *Δέκα τουρκικά έγγραφα για την Μεγάλη Εκκλησία (1483—1567) (Εθνικό Ίδρυμα Ερευνών, Ινστιτούτο Βυζαντινών Ερευνών, Πηγές 2)*, Athen 1996, 114—115, veröffentlichte, aus den Jahren 1483 und 1525 stammende Listen der Metropoleis der Großen Kirche (vgl. dazu auch den Kommentarteil bei ZACHARIADU: a. O. 119—142; selbst die Metropolis Ephesos scheint hier nur mehr unter „ferner liefen“ auf, und von einer Metropolis Pyrgion kann natürlich keine Rede sein).

Patriarch Philotheos Kokkinos von Konstantinopel und die Synode verwerfen die Einstufung von Pyrgion als Metropolis, weisen Pyrgion den (früheren) Rang eines Bistums zu und unterstellen es dem Metropoliten Theodoretos von Ephesos und dessen Nachfolgern.

Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 236^{r-v} (V)

MIKLOSICH-MÜLLER I 461 (Nr. CCIV [nur lateinisches Kopfregeſt])

DARROUZÈS, Reg. 2481 (mit Edition von Z. 1–3 und 60–68) (DAR. Reg.)

κατὰ μῆνα φεβρουάριον τῆς τρίτης ἰνδικτιῶνος τοῦ ς^{οὔ}ω^{οὔ}ογ^{οὔ} ἔτους
(Z. 61–62)

Februar 6873 (= 1365)

(ἔγγραφος) συνοδική προᾶξις (Z. 42–43 und 61) (vgl. auch Z. 1)

† Προᾶξις συνοδική ἐπὶ τῇ ἀγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ Ἐφέσου
τῷ Πυργίῳ †.

† Τὸ προοίμιον τοῦ ἐπὶ τῶν ἀναμνήσεων τοῦ Πετριώτου

† Οὐδὲν εὐταξίας ἄμεινον οὐδ' ὀνησιμώτερον διὸ δὴ καὶ καθολι-
5 κωτέραν εἴ τις ταύτην καὶ ἀρχαιοτέραν προκρίνοι τῷ παντὶ τῷδε συνυπο-
στᾶσαν τὴν καὶ δειχθεῖσαν, οὐκ ἂν ἁμάρτοι. αὐτίκα γὰρ ὁ τῶν ὑπερουρα-
νίων διάκοσμος ὑπὸ τάξει δὴ τινὶ καὶ στάσει τῆς θείας μετέχει λαμπρότη-
τος τῶν ὑπερκειμένων δυνάμεων, ταῖς ἐπ' αὐταῖς τοῦ θεοῦ φωτὸς μετα-
διδουσῶν, ἢ δ' αὖ κατὰ τὸν ὀρώμενον τουτονὶ κόσμον ἁρμονία τὴν καὶ
10 στοιχείωσις καὶ τὸ διηνεκὲς τῆς αὐτοῦ κινήσεως μετ' εὐαρμοστίας οὐκ
ἄλλως ἢ διὰ τῆς αὐτῆς τάξεως τὸ ἀκλινὲς ἔχει καὶ ἀμετάπτωτον. ταῦτ'
ἄρα καὶ ἡ τοῦ θεοῦ φωτὸς, ἐφ' ὅσον οἷόν τε πλεῖστον ἀπολαύσαντές τε
καὶ μετασχόντες οἱ τοῦ Χριστοῦ μαθηταὶ καὶ ἀπόστολοι τὸ τούτου ὄνομα
15 ἐπέστησαν, ὅπως ὑπ' αὐτοῖς ταττόμενοι καὶ ἀγόμενοι στηρίζοντό τε καὶ
τὸ ἐδραῖον περὶ τὴν πίστιν καὶ ἀκλινὲς ἔχοιεν. οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ βαθμοὺς
ἐπὶ τῆς ἱερωσύνης ὀρίσαντες ὑποτετάχθαι τοὺς ταύτην ἔχοντας τοῖς ἐπι-
σκόποις ἐθέσπισαν, ὁμῶς δ' ἔπειτα τοῦ κατὰ τινὰς ἐκκλησίας εἰς ἐπίδο-
20 σιν προϊόντος καὶ παρὰ τῶν θείων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων αἱ πολυαν-
δρούμεναι τῶν πόλεων εἰς μητροπόλεις προεβλήθησαν, ὥστε τοὺς ἐν αὐ-
ταῖς προέδρους τῶν ἐν μικραῖς πόλεσιν ἐπισκόπων προτεταγμένους, ὀρί-
οις δὴ περὶ τῶν ὁμόρων τούτοις ἐκκλησιῶν ἀλλήλων διηρημένων, ἔχειν

Isqq. totum documentum firmissimo ductu cancellatum, titulus linearum 1–2 duc-
tu proprio cancellatus || 3 annotatio, quae auctorem prooemii nominat, non manu can-
cellarii huius documenti, sed sequentis scripta est || 22 ὁμόρων] litt. ὁ haud facile lectu
in V

³⁶³ Die im Anschluß gebrachten Editionen folgen weitgehend den Prinzipien, wie sie sei-
nerzeit in PRK I 72–98 (Kap. IV: „Zur Gestaltung des griechischen Textes und des
textkritischen Apparats“) festgelegt wurden (auf die Beigabe eines Testimonienappa-
rats wurde freilich verzichtet, und die dem leichteren Verständnis des griechischen
Textes dienende deutsche Übersetzung wird in den Appendices nicht synoptisch,
sondern erst am Ende der jeweiligen Urkunde gedruckt).

μὲν τὴν ἐπ' αὐτῶν δὴ τῶν ἐπισκόπων ἀρχὴν τε καὶ προεδρίαν, εἰ δέ που
καὶ ἀναγκαῖά τινα ζητήματα μεταξὺ τούτων ἀνακύπτειν, συγκαλεῖν
25 τοὺς προέδρους αὐτῶν, τούτους δὴ τοὺς ἐν ἐπισκοπαῖς, καὶ ἀλλήλοις κοι-
νοῦσθαι τὰ τε προβλήματα καὶ ζητήματα καὶ ἀποκαθίστασθαι. ὥσπερ
καὶ ἡ περὶ τὴν ἡμῶν μετριότητα καθολικωτέρα θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος μη-
τροπολίτας ἔχει συνέδρους καὶ δι' αὐτῶν καὶ σὺν τούτοις ποιεῖ τὰ τῆς ἐκ-
κλησίας, ὅσα δηλαδὴ κανονικὰ δόγματα καὶ θεσπίσματα, οὕτω δὴ καὶ
30 τὰς μητροπόλεις τετάχασιν οἱ θεῖοι πατέρες μετὰ τῶν ὑπ' αὐταῖς ἐπισκό-
πων συνιόντων πράττειν τὰ ἐνθεσμα καὶ κανονικὰ.

Ὅθεν δὴ καὶ τὴν ἀγιωτάτην ἐπισκοπὴν Πυργίου ἄνωθεν ἐξ ἀρχαίου
τὲ καὶ πολυχρόνου ἐκκλησιαστικοῦ ἔθους ὑπὸ τὴν ἀγιωτάτην τελοῦσαν
μητρόπολιν Ἐφεσον καὶ διὰ πολλῶν τῶν ἔξαρχῆς ἐς δεῦρο χρόνων οὐκ
35 ἴδιον σχοῦσαν μητροπολίτην εἰ μὴ μόνον κατὰ τὸν καιρὸν τῆς τῶν πραγ-
μάτων ἀνωμαλίας καὶ συγχύσεως, ὅτε δὴ τοῦ ἐν αὐτῇ ἐπισκόπου μεταχει-
ρίσει δὴ τινη χρησαμένου προεβιβάσθη αὕτη δὴ ἡ ἐπισκοπὴ εἰς μητρόπο-
λιν — τὰ δ' ἐν καιρῷ, καθ' ὃν ἀνωμάλως πάντ' ἐφέρετο, πεπραγμένα ὡς
μὴ γεγονότα εἰσὶ —, νῦν πάλιν συνδιασκεψαμένη ἡ μετριότης ἡμῶν τῇ
40 περὶ αὐτὴν θεία καὶ ἱερὰ συνόδῳ εἰς τὸ ἀρχαῖον αὐθις αὐτὴν καὶ κανονι-
κὸν καὶ ἐνθεσμον καὶ πολυχρόνιον ἀποκαθίστησι σχῆμα καὶ ἐπιτάττει
ἤδη καὶ παρακελεύεται ἐν ἀγίῳ πνεύματι διὰ τῆς παρουσίας ταύτης ἐγ-
γράφου συνοδικῆς πράξεως εἰς ταῦτ' ἡ γνώμης ἐλθόντων τὲ καὶ συμψηφι-
σαμένων ἀπάντων ὁμοῦ τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων καὶ ὑπερίμων καὶ οἱ||
236^ν κείαις αὐτῶν ὑπογραφαῖς τὸ ἐδραῖον αὐτῇ παρασχόντων τελεῖν καὶ εἰς
46 τοὺς ἐξῆς ἅπαντας χρόνους τὴν εἰρημένην ταύτην ἀγιωτάτην ἐπισκοπὴν
Πυργίου ὑπὸ τὴν ἀγιωτάτην μητρόπολιν Ἐφεσον καὶ ἔχειν ἄδειαν ἐνθεσ-
μον καὶ κανονικὴν τὸν τε νῦν γεγονότα ἱερώτατον μητροπολίτην Ἐφέ-
σου, ὑπερίμον καὶ ἔξαρχον πάσης Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸν
50 ἀδελφὸν τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ συλλειτουργόν, κῦρ Θεοδώρητον, καὶ
τοὺς μετ' αὐτὸν ἐσομένους ἱερωτάτους μητροπολίτας ἐν τῇ τοιαύτῃ
ἀγιωτάτῃ μητροπόλει χειροτονεῖν ἐν αὐτῇ ἐπίσκοπον καὶ ὑποτετάχθαι
τούτοις αὐτὸν ὡς μητροπολίταις αὐτοῦ καὶ μηδέποτε σχεῖν ἄδειαν τὸν
τοιοῦτον ἐπίσκοπον Πυργίου μεταχειρίσει δὴ τινη χρησάμενον, καθάπερ
55 δὴ καὶ ὁ τότε ἐπίσκοπος ἐκεῖνος, πειραθήσεσθαι χωρήσειν εἰς προβιβασ-
μὸν μητροπόλεως τὴν τοιαύτην ἐπισκοπὴν. ὑποκείσεται γὰρ ὁ τοιοῦτος
καὶ τῷ παρὰ τῶν ἱερῶν κανόνων τεθεσπισμένῳ ἀφορισμῷ ὡς ὑπερβαίων
ὅρια πατέρων, ἃ οὗτοι ὠρίσαντο, καὶ πόρρω ἔσται οὐ μόνον τοῦ τῶν
ἀρχιερέων τάγματος, ἀλλὰ καὶ τοῦ τῶν Χριστιανῶν καταλόγου.

60 Καὶ εἰς τὴν περὶ τούτου δήλωσιν καὶ εἰστοεξῆς μόνιμον καὶ διηνεκῆ
ἀσφάλειαν ἐγένετο καὶ ἐξετέθη ἡ παροῦσα συνοδικὴ προᾶξις κατὰ μῆνα
φεβρουάριον τῆς τρίτης Ἰνδικτιῶνος τοῦ ς^{οῦ}ω^{οῦ}ο^γοῦ ἔτους.

† Εἶχε καὶ τὸ Φιλόθεος ἐλέω Θεοῦ (ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινου-
πόλεως Νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης) καὶ τὰς ὑπογραφὰς
65 τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων, τοῦ Κυζίκου, τοῦ (Φιλαδελφείας), τοῦ Νι-

27 ἦ] οἱ V || 43 ταυτὸ V || 54 μεταχειρήσει V || 57 κανόνων] v¹ ex κ et ο ex ω
corr. V || 60—68 καὶ εἰς τὴν—Ἀμάστριδος] finem documenti ed. DAR. Reg. 2481
(«Texte») omissis verbis εἰς¹—καί² || 63—64 ἀρχιεπίσκοπος—πατριάρχης] reliquam
partem subscriptionis patriarchae Philothei om. V (et DAR. Reg.) || 64—68 καὶ τὰς ὑπο-
γραφὰς—Ἀμάστριδος] hae lineae eadem manu cancellarii scriptae sunt, quae totum do-
cumentum exaravit, sed nimirum postea ductu paululum differente || 65 Φιλαδελφείας]
pro sede huius metropolitae spatium litt. ca. decem praebet V; Φιλαδελφείας suppl. cum
DAR. Reg.

καίας, τοῦ Χαλκηδόνος, τοῦ Ποντοηρακλείας, τοῦ Τυάνων, τοῦ Μύρων, τοῦ Βιζύης, τοῦ Βρούσεως, τοῦ Ἀθηνῶν, τοῦ Τραπεζοῦντος, τοῦ Ἀμάστριδος.

66 Μύρω V || 67 Βιζύης] litt. ζ ex β corr. V

Synodalpraxis zu dem heiligsten Bistum der (Metropolis)
Ephesos, zu Pyrgion.

Das Prooimion (stammt) von dem ἐπὶ τῶν ἀναμνήσεων
Petriotes

Nichts ist besser und nützlicher als eine gute, rechte Ordnung. Wenn daher jemand diese als die allgemeinere und ältere (Ordnung) bevorzugen möchte, die gemeinsam mit diesem All besteht und sich (als solche) zeigt, so geht er wohl nicht fehl. Denn die (vollkommene) Anordnung (alles) Überhimmlischen hat in einem gewissen ordnungsgemäßen Zustand unmittelbar am göttlichen Glanz der darüber befindlichen Mächte Anteil, die den darauf (folgenden) (Mächten) am göttlichen Licht Anteil geben. Hinwieder zeigen die elementare Harmonie in diesem sichtbaren Kosmos und dessen (= des Kosmos) unaufhörliche harmonische Bewegung aus keinem anderen (Grund) als wegen eben dieser Ordnung einen ungebrochenen und unveränderlichen (Zustand). So viel also auch zur (Ordnung) des göttlichen Lichtes, soweit (dieses) die Jünger und Apostel Christi in größtmöglichem (Maße) genossen und (daran) Anteil genommen haben, als sie dessen Namen in der ganzen Welt verkündet und (dabei) für die Gläubigen Bischöfe eingesetzt haben, damit sie (= die Gläubigen), ihnen (= den Bischöfen) untergeordnet, (von ihnen) geführt und (so) (in ihrem Glauben) gefestigt werden und eine feste, unbeugsame Grund(lage) des Glaubens haben. Ja, darüber hinaus setzten sie auch Stufen innerhalb der Priesterwürde fest und verfügten, daß die(jenigen), die diese (Priesterwürde) innehaben, den Bischöfen untergeordnet sind. Doch als darauf in einigen Kirchen(gemeinden) (die Zahl der Christen) immer mehr zunahm, wurden auch von den göttlichen und ökumenischen Synoden die dicht bevölkerten Städte zu Metropoleis befördert. (Dies geschah,) damit die(jenigen, die dort (= in den Metropoleis) als Proedroi (= als Metropoliten) den Bischöfen in den kleinen Städten — (Bischöfen), die durch Grenzen, welche die ihnen benachbarten Kirchen um(fassen), voneinander getrennt sind — vorge-setzt sind, zwar die Vorherrschaft und den Vorsitz über ebendiese Bischöfe haben, jedoch im Falle, daß vielleicht auch irgendwelche notwendigen Fragen unter diesen (= unter den Bischöfen) auftauchen, die Proedroi (= die Bischöfe) dieser Kirchen, d. h. die (Proedroi) in den Bistümern, zusammenrufen und einander die Probleme und (Streit)fragen mitteilen und (untereinander) regeln. Wie (nämlich) auch die um unsere Bescheidenheit (versammelte) allgemeinere göttliche und heilige Synode Metropoliten als Beisitzende hat und durch sie bzw. mit ihnen all jene (Angelegenheiten) der Kirchen erledigt, (d. h. die(jenigen,) die kanonische Bestimmungen und Verfügungen (betreffen), so haben die göttlichen Väter auch die Metropoleis mit den diesen unterstehenden Bischöfen eingesetzt, damit diese zusammentreffen und die gesetzeskonformen und kanonischen (Entscheidungen) treffen.

Unsere Bescheidenheit beriet nun (also) wiederum gemeinsam mit der um sie (versammelten) göttlichen und heiligen Synode die (Angelegenheit) des Bistums Pyrgion, das früher aufgrund einer alten und langjährigen kirchlichen Tradition der heiligsten Metropolis Ephesos unterstand und seit vielen

Jahren von alters her bis jetzt keinen eigenen Metropoliten hatte außer eben bloß zu der Zeit der außergewöhnlichen und wirren Verhältnisse: Damals wurde nämlich dieses Bistum zu einer Metropolis befördert, als der dort (befindliche) Bischof irgendeine (unerlaubte) Vorgangsweise anwandte; aber das, was in (dieser) Zeit geschah, in der sich alles irregulär verhielt, gilt als nicht geschehen. (Aufgrund dieser gemeinsamen Beratung) versetzt (nun unsere Bescheidenheit) dieses (Bistum Pyrgion) wieder in (seinen) alten, kanonischen, gesetzeskonformen und langjährigen Zustand; (unsere Bescheidenheit) ordnet unter einem an und befiehlt im Heiligen Geiste durch diese vorliegende schriftliche Synodalpraxis (folgendes), wobei alle heiligsten Erzpriester und Hypertimoi zusammen zur selben Meinung kamen und zustimmten und dieser (Praxis) auch durch ihre eigenen Unterschriften eine (zusätzliche) Festigkeit gewährten: Dieses genannte heiligste Bistum Pyrgion soll für alle zukünftigen Zeiten der heiligsten Metropolis Ephesos unterstehen, und der nun gewählte heiligste Metropolit von Ephesos, Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, der im Heiligen Geiste geliebte priesterliche Mitbruder unserer Bescheidenheit, Herr Theodoretos, und die in dieser heiligsten Metropolis auf ihn folgenden heiligsten Metropoliten sollen die gesetzeskonforme und kanonische Vollmacht besitzen, in (eben)dieser (Stadt = Pyrgion) einen Bischof zu weihen; (ferner ordnet unsere Bescheidenheit an, daß) selbiger (Bischof) diesen (= dem gegenwärtigen und den zukünftigen Metropoliten von Ephesos) als seinen (vorgesetzten) Metropoliten untergeordnet ist und daß dieser Bischof von Pyrgion niemals die Erlaubnis hat, in Anwendung irgendeiner (unerlaubten) Vorgangsweise, wie (dies) der frühere verstorbene Bischof (von Pyrgion) (tat), den Versuch zu unternehmen, eine Beförderung dieses Bistums zu einer Metropolis in Angriff zu nehmen. (In diesem Fall) wird nämlich dieser (Bischof) auch der durch die heiligen Kanones festgesetzten Exkommunikation unterworfen sein, weil er (dadurch) die Grenzen der Väter überschreitet, die diese festgesetzt haben, und er wird nicht nur aus dem Verband der Erzpriester, sondern auch aus der Liste der Christen ausgeschlossen sein.

Zur diesbezüglichen Klarstellung und zur bleibenden und immerwährenden Sicherheit für die Zukunft ist die vorliegende Synodalpraxis ergangen und ausgestellt worden, (und zwar) im Monat Februar der 3. Indiktion des Jahres 6873.

Es hatte (die Synodalpraxis) auch die (Unterschrift): „Philotheos, durch Gottes Erbarmen Erzbischof von Konstantinopel, des Neuen Roms, und ökumenischer Patriarch“ und die Unterschriften der heiligsten Erzpriester, (der Metropoliten) von Kyzikos, von Philadelpheia, von Nikaia, von Chalkedon, von Pontoherakleia, von Tyana, von Myra, von Bizye, von Brysis, von Athen, von Trapezus (und) von Amastris.

* *
*

APPENDIX II: URKUNDE DES PATRIARCHEN PHILOTHEOS VON KONSTANTINOPEL VOM
JANUAR 1368 (DOKUMENT IV = PRK 316)

Patriarch Philotheos Kokkinos von Konstantinopel und die Synode übertragen die Metropolis Pyrgion der Metropolis Ephesos, erklären diese Vereinigung für unauflöslich und betrauen den derzeitigen Metropoliten von Ephesos, Theodoretos, mit der Leitung der beiden vereinten Metropoleis.

Cod. Vind. hist. gr. 47, f. 255^{r-v} (V)
MIKLOSICH-MÜLLER I 497—500 (Nr. CCXXXVIII) (MM)
DARROUZÈS, Reg. 2538

κατὰ μῆνα ἰανουάριον τῆς ἐνισταμένης ξ^{ης} ἰνδικτιῶνος τοῦ ς^{ου} ᾠ^{ου} δ^{ου} ς^{ου}
ἔτους (Z. 120—121)

Januar 6876 (= 1368)

συνοδικὴ προᾶξις (Z. 107, 109 und 115) (vgl. auch Z. 1)

Προᾶξις συνοδικὴ ἐπὶ τῷ Πυργίῳ·
τὸ προοίμιον τοῦ νοταρίου Δημητρίου τοῦ Γεμιστοῦ †

255^r † Καὶ ἰατρὸς ἐκεῖνος ἄριστος ἂν καλοῖτο παρὰ πᾶσι δικαίως, ὃς τῇ
τῆς τέχνης ἐπιμελεία φιλοπονώτατα χρώμενος τοῖς μάλιστα κάμνουσι καὶ
5 κινδυνεύουσιν ἤδη κάλλιστα τὴν ὑγίαν χαρίζεται, τὰ πρὸς σωτηρίαν
αὐτοῖς παρεχόμενος φάρμακα καὶ ποιμὴν ἐκεῖνος ἐπαινεῖται παρὰ Θεῶ,
ὃς τὸ πλανηθὲν πρόβατον ἐκζητῶν καὶ ἀνακαλούμενος ἐπὶ τὰ ὄρη πο-
ρεύεται καὶ καταλείπει μὲν ἐνταῦθα τὰ πολλὰ καὶ ἀναριθμητα, ἐκεῖ δὲ
γενόμενος ἐπὶ τῶν ὤμων αἶρει τὸ ἓν καὶ διασώζει φιλανθρωπότατα, καθὼ
10 καὶ ὁ Κύριος ἡμῶν καὶ Θεὸς ποιμένα κέκληκεν ἑαυτὸν ἀληθῆ, ὅτι τὴν
ἡμετέραν φύσιν πλανηθεῖσαν καὶ τῆς αὐτοῦ δόξης τὲ καὶ τιμῆς ἀποστᾶ-
σαν δι' οἰκείαν ἀγαθότητα καὶ φιλανθρωπίαν ταύτην ἐπὶ τῶν ὤμων ἀνα-
λαβὼν εἰς τὴν ἀρχαίαν ἀποκατέστησε μάνδραν, ταῖς μυριάσι ταύτην συν-
αριθμήσας τῶν οὐρανίων καὶ ἀσωμάτων δυνάμεων· οὐπερ μιμηταὶ κατὰ
15 δύναντα πεφνκότες οἱ τὴν τῶν ψυχῶν ἐπιμέλειαν ἐγκεχειρισμένοι τοῖς μᾶ-
λιστα δεομένοις διδασκαλίᾳ καὶ παραινέσεως ὀφείλουσι βοηθεῖν.

Ὅπου δὲ τείνει τὰ τοῦ παρόντος λόγου καὶ τίς ὁ σκοπὸς αὐτῶ, ἔτοι-
μος ὁ λόγος ἤδη δηλοῦν· ἔφθασε μὲν ἡ ἀγιωτάτη ἐκκλησία Πυργίου ἄνω-
θεν καὶ ἐξ ἀρχῆς ὑπὸ τὴν ἀγιωτάτην μητρόπολιν Ἐφέσου τελοῦσα ὡς
20 ἐπισκοπὴ αὐτῆς· πρὸ χρόνων δὲ πολλῶν βασιλικῶ θεσπίσματος καθ' ἑαυ-
τὴν διῆγεν, ὑπὸ μόνῃν τελοῦσα τὴν καθ' ἡμᾶς ἱεράν καὶ μεγάλην σύν-
οδον, ὡς τιμηθεῖσα τῷ τῆς μητροπόλεως ὀνόματι τε καὶ πράγματι, καθά-
περ ἄρα καὶ αἱ λοιπαὶ μητροπόλεις, ὀλίγῳ δὲ πρότερον μητροπολίτου τι-
νὸς τῆς Ἐφέσου ταύτην ὡς ἰδίαν ἐπισκοπὴν ἀνακαλεσαμένου καὶ λαβόν-
25 τος παρὰ τῆς θείας καὶ ἱερᾶς συνόδου χειροτονεῖται ἐπίσκοπος ἐν αὐτῇ·
οὐκ ἐπὶ πολὺ δὲ διετέλεσεν οὕτω, ἀλλὰ καὶ αὐθις μητρόπολις ὡστοπρότε-
ρον γίνεται. ἐξ ἐκείνου οὖν καὶ μέχρι τουνῦν ἀρχιερεῦς γνήσιος οὐκ ἐχει-
ροτονήθη, ἀλλ' ἄλλοτε ἄλλοι μητροπολίται ταύτην ἐκράτουν ἐπιδόσεως
λόγῳ, ὡς καὶ ὁ Χίου ἐκεῖνος, πρὸ ὀλίγου κρατῶν καὶ τὴν Ἐφεσον.

30 Ἡ γοῦν μετριότης ἡμῶν ὑπὲρ τῶν εὕρισκομένων ἐκεῖ χριστιανῶν
φροντίζουσα μάλιστα καὶ κηδομένη καὶ ἐπιμελουμένη τῆς ψυχικῆς σωτη-
ρίας αὐτῶν, ὡς ἐν μέσῳ τῶν ἐθνῶν ὑπαρχόντων καὶ διαταῦτα πολλῆς
δεομένων τῆς παρ' ἡμῶν βοηθείας καὶ ἐπισκέψεως, διὰ σπουδῆς εἶχεν,
ὥστε ποιμένι καὶ προστάτῃ τούτους ἐγχειρίσαι δυναμένῳ πολλῆς αὐτοῖς
35 μεταδοῦναι τῆς ὠφελείας· καὶ διῆτα πρὸ χρόνων ἤδη τριῶν χειροτονη-
θέντι τῷ ἱερωτάτῳ μητροπολίτῃ Ἐφέσου, ὑπερτίμῳ καὶ ἐξάρχῳ πάσης
Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητῷ ἀδελφῷ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ

1—2 titulus a manu prima atramento diverso utente in marg. superiore f. 255^r scrip-
tus || 1 Πυργίου MM || 2 νοταρίου MM | Γεμιστοῦ MM || 4 φιλοπονωτάτως
MM || 11 τὲ supra lin. add. V || 14 οὐρανίων] λογικῶν MM | καὶ om. MM || 20
ἐπισκόπου MM || 31 φροντίζουσα] litt. o ex corr. in V

συλλειτουργῶ, συνδιασκεψαμένη αὐτὴ τοῖς εὐρισκομένοις ἐν τῇ βασιλίδι τῶν πόλεων τοτηνικαῦτα ἱερωτάτοις ἀρχιερεῦσι καὶ ὑπερτίμοις, τῷ Και-
40 σαρείας, τῷ Ἡρακλείας, τῷ Κυζίκου, τῷ Φιλαδελφείας, τῷ Νικαίας, τῷ Χαλκηδόνας, τῷ Ποντοηρακλείας ἐκείνω, τῷ Βρύσεως, τῷ Ἀθηνῶν καὶ τῷ Τραπεζοῦντος, δέδωκε τὴν τοιαύτην ἀγιοτάτην μητρόπολιν τοῦ Πυργίου κατ' ἐπίδοσιν, ὅτι τὲ πλησίον ἐστὶ τῆς αὐτοῦ ἐκκλησίας καὶ δύναται ἐπιβλέπειν αὐτοὺς καὶ διδάσκειν καὶ διὰ τὴν ἐνοῦσαν τῷ ἀνδρὶ παρὰ Θε-
45 οῦ σύνεσιν τε καὶ δύναμιν, θαυμαστῶ καταπάντα τυγχάνοντι καὶ τῶν ἀρετῶν τὰ κάλλιστα τε καὶ τιμιώτατα ὡς ἐν ἀγγελίῳ τινὶ τῇ ἑαυτοῦ ψυχῇ θησαυρίσαντι καὶ δυναμένῳ πηγάζειν τὰ τῆς διδασκαλίας ἐκεῖθεν ἀφθό-
ως ῥεύματα καὶ ψυχὰς παρακαλεῖν κατωδύνους καὶ βοηθεῖν αὐταῖς εἰ-
πέρ τις ἄλλος θαυμασιώτατα, πράξει πιστουμένῳ τοὺς τῆς διδασκαλίας
50 λόγους.

Ἐπεὶ δ' ἐξ ἐκείνου καὶ μέχρι τουνῶν οὐκ ἀπῆλθεν εἰς τὴν ἐκκλησίαν αὐτοῦ διὰ τινος ἐπισυμβάσας αἰτίας, ἦν οὕτω καὶ τὰ τῆς ἐκκλησίας Πυργίου, λόγῳ μόνῳ τοῦ Ἐφέσου ταύτην κατέχοντος, πράγματι δὲ τοῦ Χίου, μέχρι τουνῶν ἀρτίως δὲ πέμποντος ἤδη τινὰς τῶν ἑαυτοῦ εἰς τὴν ἰδίαν
55 ἐκκλησίαν καὶ μετολίγον μέλλοντος ἀπελεύσεσθαι καὶ αὐτοῦ, Θεοῦ δι-
δόντος, ἔτι συνδιασκεψαμένη ἢ μετριότης ἡμῶν τῇ περὶ αὐτὴν ὀμηγύρει τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων, τοῦ Καισαρείας, τοῦ Ἡρακλείας, τοῦ Κυζίκου, τοῦ Χαλκηδόνας, τοῦ Βιζύης καὶ τοῦ Βρύσεως, δέδωκε μὲν τῷ ἱερω-
τάτῳ τούτῳ μητροπολίτῃ Ἐφέσου τὴν τοιαύτην ἀγιοτάτην μητρόπολιν
60 Πυργίου κατ' ἐπίδοσιν, ἐπιπλέον δὲ προνοουμένη τῶν εὐρισκομένων ἐκεῖ
ψυχῶν καὶ τῆς εἰς τὸ μέλλον αὐτῶν ἀσφαλείας φροντίζουσα τάττει καὶ ἀποφαίνεται, ὡς ἂν καὶ πᾶς ὁ μετ' αὐτὸν μητροπολίτης Ἐφέσου κατέχη
ταύτην ἐπιδόσεως λόγῳ, οὐχ ὡς ἰδίαν ἐπισκοπὴν, ἀλλ' ὡς μητρόπολιν,
ἠνωμένην δὲ εἶναι τῇ τῆς Ἐφέσου μητροπόλει καὶ ὑφ' ἐνὶ ποιμένι ἀμφο-
65 τέρας ποιμαίνεσθαι, ὅτι τὲ | πλησίον ἀλλήλαις εἰσὶν αὐταὶ καὶ ὅτι πάντοτε ὁ μέλλων εὐρίσκεισθαι μητροπολίτης Ἐφέσου καταπολὺ κρείττων ἔσται
τοῦ εἰς τὸ Πυργίον μέλλοντος εὐρίσκεισθαι, ἅτε δὴ τῆς μητροπόλεως ταύ-
της πάσης τῆς Ἀσίας προκαθεζομένης καὶ θρόνον ἐχούσης ὑψηλὸν τε καὶ
μέγαν καὶ διατοῦτο δόκιμον ἐν ἅπασιν ἀνδρα μελλούσης τῆς θείας συν-
70 ὁδου χειροτονεῖν ἐν αὐτῇ, ἄλλῳς τε καὶ τῆς ἐκκλησίας Ἐφέσου προνοου-
μένη, ὡς ἂν ἔχη καὶ μερικὴν κυβέρνησιν καὶ προμήθειαν, ἐπειδὴ τὰ ἑαυ-
255^ν τῆς ἀπεκείρατο πάντα, ὑπὸ τῶν βαρβάρων || ἄλωθεισα, καὶ οὐκ ἔχει παρ-
έχειν τὰ ἀναγκαῖα τῷ ἀρχιερεὶ αὐτῆς.

Τοῦτο δὲ καὶ ἐν ἄλλαις ἐκκλησίαις γέγονε, ἐνωθειῶν ἀρχιεπισκο-
75 πῶν μητροπόλεσι, τῷ μὴ δύνασθαι καθ' ἑαυτὰς εἶναι διὰ τὴν ἐπικειμένην
αὐταῖς ἔνδειαν, ἐνωθεῖσαι δὲ καὶ πάλιν μένουσι ὥστοπρότερον, ἢ μὲν μη-
τρόπολις ἔχουσα καὶ τὸν τόπον ἑαυτῆς καὶ τὴν τιμὴν καὶ τὴν τάξιν, ἢ δὲ
ἀρχιεπισκοπὴ πάλιν ὁμοίως τὰ ἑαυτῆς, ὅπερ καὶ ἐπιτουπαρόντος γέγονε.
κατὰ τὴν εἰς ταῦτα συνήθειαν καὶ διὰ τὸ περιφανὲς τοῦ θρόνου τῆς μη-
80 τροπόλεως Ἐφέσου καὶ τὴν προσγενομένην αὐτῇ ἔνδειαν καὶ στενοχω-

38 συλλειτουργῶ] litt. σ ex corr. in V || 41 Ἀθηνῶν] litt. θ ex corr. in V || 46 τε supra lin. add. V || 64—65 ἠνωμένην δὲ εἶναι—ποιμαίνεσθαι] constructio grammatica huius sententiae improvise in accusativum cum infinitivo transire videtur; praecedens enim sententia ab iisdem verbis τάττει καὶ ἀποφαίνεται dependens coniunctione ὡς (ἄν) inchoatur; eo modo nimirum sensus differens sententiarum exprimitur; nam prima sententia pro futuro dicta est, secunda autem ad rem ipsam distincte definiteque attinet || 65 τὲ] δὲ MM || 72 ἀπεκείρατο V; ἀπεκείρατο scripsimus cum MM || 76 αὐτῆς V, MM

ρίαν ἠνώθη αὐτῇ ἡ ἐκκλησία Πυργίου, ὥστε πάλιν ἔχειν ἑκατέραν αὐτῶν τὸν ἴδιον τόπον καὶ τὴν ἀξίαν.

Ἔνθεν τοι καὶ καθέξει ταύτην τὴν ἐκκλησίαν ὁ δηλωθεὶς ἱερώτατος μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέρτιμος καὶ ἕξαρχος πάσης Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς ἀδελφὸς τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ συλλειτουργός, καὶ καθεξῆς πάντες οἱ μετ' αὐτὸν τῆς Ἐφέσου ἀρχιερεῖς, διδάσκοντες τὸν ἐν αὐτῇ λαὸν καὶ παραινούντες καὶ εἰσηγούμενοι τούτοις ὡς ἀρχιερεῖς τὰ ψυχωφελῆ καὶ σωτηρίας ἐχόμενα, ἔχοντες ἄδειαν ἱερουργεῖν ἐν αὐτῇ καὶ ἀπὸ τῶν εὐρισκομένων ἐν αὐτῇ ἀναγνώστας σφραγίζειν, ὑποδιακόνους καὶ διακόνους προβιβάζειν καὶ πρεσβυτέρους χειροτονεῖν μετὰ τῆς ὀφειλομένης ἀκριβοῦς ἐρεύνης τὲ καὶ δοκιμασίας καὶ πάντα ἄλλα ποιεῖν, ὅσα οἱ γνήσιοι ἀρχιερεῖς ἐν ταῖς ἑαυτῶν ἐκκλησίαις διενεργοῦσιν, ἄνευ μέντοι τῆς τοῦ ἱεροῦ συνθρόνου ἐγκαθιδρύσεως, φροντίζοντες ἕκαστος τῶν τῆς Ἐφέσου μητροπολιτῶν τῶν ἄλλος ἄλλον διαδεχομένων καὶ ἐπιμελούμενοι τῆς σωτηρίας τῶν εὐρισκομένων ἐκεῖ ψυχῶν, ὡς ἀναδεδεγμένοι παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος τὴν φροντίδα καὶ προστασίαν αὐτῶν, καὶ ὀφείλοντες κατὰ πάντα τρόπον ἐπιμελεῖσθαι αὐτῶν, ὡς λόγον ἀποδώσοντες ἕκαστος τῷ Θεῷ ὑπὲρ αὐτῶν ἐν ἡμέρᾳ κρίσεως, ὀφειλόντων πάντων τῶν εὐρισκομένων ἐκεῖ κληρικῶν, ἔτι τὲ ἱερωμένων, πνευματικῶν, μοναζόντων, ἀρχόντων καὶ παντὸς τοῦ χριστιανικοῦ πληρώματος τὴν προσήκουσαν ἀπονέμειν αὐτοῖς αἰδῶ καὶ τιμῆν καὶ ὑποταγὴν καὶ εὐπείθειαν καὶ ὑπέικειν καὶ ὑποτάσσεσθαι καὶ πείθεσθαι αὐτοῖς, ἐφ' οἷς ἂν ἔχωσι λέγειν πρὸς αὐτοὺς ἀφορῶσιν εἰς ψυχικὴν αὐτῶν λυσιτέλειαν, καὶ οὕτως ἔχειν αὐτοὺς καὶ ὑποτάσσεσθαι τούτοις ὡς τῷ Θεῷ, οὗ τὴν εἰκόνα ὁ ἀρχιερεὺς φέρει.

Παραινεῖ δὲ καὶ εἰσηγεῖται τούτοις ἅπασιν ἡ μετριότης ἡμῶν στέργειν καὶ ἐμμένειν τῇ παρ' αὐτῆς γενομένη συνοδικῇ ταύτῃ πράξει καὶ μηδέποτε ἐπιχειρῆσαι ἀποδιαπετήσαι ταύτης καὶ ζητῆσαι γνήσιον ἀρχιερέα πρὸς κατάλυσιν καὶ ἀθέτησιν τῆς συνοδικῆς ταύτης πράξεως· ὁ γὰρ τολμήσων ὅλως προᾶξι τι τοιοῦτον εὐθύνην ὑποστήσεται τὴν ἀξίαν καὶ δίκην λήψεται παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος· κατὰ πολὺ γὰρ συμφέρον κρίνασα τοῦτο αὐτοῖς διὰ τὰς προειρημένας αἰτίας συνοδικῶς τοῦτο πέπραχε, καὶ ὀφείλει διαμένειν ἀκατάλυτον εἰς τοὺς ἕξῃς ἅπαντας καὶ διηνεκεῖς χρόνους.

Τούτου γὰρ χάριν γεγонуῖα καὶ ἡ παρούσα συνοδικὴ προᾶξις τῆς ἡμῶν μετριότητος ἐπεδόθη τῷ ἱερωτάτῳ μητροπολίτῃ Ἐφέσου, ὑπερτίμῳ καὶ ἕξαρχῳ πάσης Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητῷ ἀδελφῷ αὐτῆς καὶ συλλειτουργῷ, κῆρ Θεοδώριτῳ, καὶ τοῖς μετ' αὐτὸν διαδεξομένοις αὐτὸν ἀρχιερεῦσι τῆς ἐκκλησίας ταύτης εἰς μόνιμον καὶ διηνεκῆ τὴν ἀσφάλειαν κατὰ μῆνα ἰανουάριον τῆς ἐνισταμένης ς^{ης} ἰνδικτιώνος τοῦ ς^{ου} ὠ^{ου} ὀ^{ου} ἔτους †. ||

82 τὸν] τὴν V; τὸν scripsimus cum MM || 99 post ἱερωμένων vocem (perperam iteratam) κληρικῶν cancellavit V || 108 ἀποδιαπετήσαι] litt. ια ex corr. V; ἀποδ....πετήσαι MM || 109 πράξεως] litt. π ex corr. in V || 109—110 τολμήσας MM || 118 Θεοδώριτῳ MM || 121 post finem documenti ultima (fere octava) pars f. 255^v et totum f. 256^r scriptura carent in V

Synodalpraxis zu Pyrgion.

Das Prooimion (stammt) vom Notar Demetrios Gemistos

Jener Arzt könnte bei allen mit Recht der beste genannt werden, der in sorgfältiger und eifrigster Anwendung (seiner) Kunst denjenigen, die am mei-

sten leiden und in Gefahr sind, sogleich in schönster Weise die Gesundheit schenkt, indem er ihnen zu (ihrem) Heile die (entsprechenden) Arzneien darbietet; und jener wird bei Gott als Hirte gepriesen, der das verirrte Schaf sucht, nach ihm ruft, in die Berge aufbricht und hier zwar die vielen und zahllosen (anderen Schafe) zurückläßt, der aber, wenn er dort (= in den Bergen) angekommen ist, das eine (verirrte Schaf) auf seine Schultern nimmt und es in überaus gütiger Weise rettet, so wie sich auch unser Herr und Gott selbst den wahren Hirten genannt hat: Hat er doch diese unsere Natur, die in die Irre gegangen und von seiner Herrlichkeit und Würde abgefallen war, in der ihm eigenen Güte und Menschenfreundlichkeit auf die Schultern genommen, sie in die alte Pferch zurückgebracht und sie den Abertausenden der körperlosen, himmlischen Mächte hinzugezählt. Ihn (= den Herrn) nach Kräften nachzuahmen sind diejenigen da, denen die Obsorge über die Seelen anvertraut wurde: (Gerade) sie müssen denjenigen helfen, die am meisten der Belehrung und Ermahnung bedürfen.

Worauf der (Inhalt) der vorliegenden Worte abzielt und was ihre Absicht ist, das werden die (folgenden) Worte gleich klar darlegen: Die heiligste Kirche von Pyrgion hatte früher und von allem Anfang an der heiligsten Metropolis von Ephesos als deren Bistum unterstanden. Vor vielen Jahren aber bestand sie aufgrund einer kaiserlichen Verfügung als selbständige (Metropolis), die allein unserer heiligen und großen Synode unterstand, da sie (= die Kirche von Pyrgion) mit dem Namen und den tatsächlichen (Rechten) einer Metropolis, so wie (dies) eben auch für die übrigen Metropoleis (gilt), geehrt wurde. Als nun kurz zuvor ein Metropolit von Ephesos diese (Kirche von Pyrgion) als eigenes Bistum einforderte und (sie) auch von der göttlichen und heiligen Synode erhielt, wurde in ihr ein Bischof geweiht. Dies(er Zustand) dauerte freilich nicht lange, sondern sie (= die Kirche von Pyrgion) wurde wieder wie früher Metropolis. Seit jener Zeit freilich und bis jetzt wurde kein legitimer Erzpriester (für die Metropolis Pyrgion) geweiht, sondern von Mal zu Mal nahmen sie andere Metropoliten unter dem (Rechts)titel einer Epidosis an sich, so wie auch der verstorbene (Metropolit) von Chios, der (bis) vor kurzem auch (die Metropolis) Ephesos (in Form einer Epidosis) innehatte.

Unsere Bescheidenheit sorgte sich nun in höchstem Maße um die dort (= im Gebiet der Metropolis Pyrgion) befindlichen Christen, kümmerte und bemühte sich um ihr Seelenheil, da sie mitten unter Heidenvölkern leben und deswegen von unserer Seite einer besonders hilfreichen Aufsicht bedürfen; (deswegen) setzte sie ihren Eifer darein, sie (= die dortigen Christen) einem Hirten und Vorsteher anzuvertrauen, der in der Lage ist, ihnen einen großen Nutzen zu bringen, und (so) hat sie nun auch bereits vor drei Jahren dem (damals) geweihten heiligsten Metropoliten (Theodoretos) von Ephesos, dem Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, dem im Heiligen Geiste geliebten priesterlichen Mitbruder unserer Bescheidenheit — und zwar in gemeinsamer Beratung mit den damals in der Kaiserin der Städte befindlichen heiligsten Erzpriestern und Hypertimoi, den (Metropoliten) von Kaisareia, von Herakleia, von Kyzikos, von Philadelpheia, von Nikaia, von Chalkedon, (mit dem inzwischen) verstorbenen (Metropoliten) von Pontoherakleia, (ferner mit den Metropoliten) von Brysis, von Athen und von Trapezus — diese heiligste Metropolis von Pyrgion als Epidosis gegeben. (Dies geschah deswegen,) weil sie (= die Metropolis Pyrgion) in der Nähe seiner Kirche (= der Metropolis Ephesos) (liegt) und weil d(ies)er Mann (= der neue Metropolit von Ephesos) in der Lage ist, sie (= die Christen der Metropolis Pyrgion) zu beaufsichtigen und zu belehren, und zwar aufgrund der ihm innewohnenden, von Gott (kommenden) Ein-

sicht und Kraft: Er ist in jeder Hinsicht bewundernswert und hütet als Schatz die schönsten und ehrwürdigsten Tugenden in seiner Seele gleichsam wie in einem Gefäß; er ist (daher) in der Lage, von dort aus in reichem Maße die Ströme der Belehrung hervorquellen zu lassen, die unter Schmerzen leidenden Seelen zu ermuntern und ihnen wie kein anderer in höchst bewundernswerter Weise zu helfen, da er (seine) Worte der Belehrung durch die Tat bestätigt.

Da er (= der neue Metropolit Theodoretos von Ephesos) sich nun seit jenem Zeitpunkte und bis heute aufgrund einiger Ereignisse nicht in seine Kirche (= nach Ephesos) begeben (konnte), verhielt es sich (also) auch um die (Angelegenheiten) der Kirche von Pyrgion bis jetzt so, daß sie zwar dem Wort(laut der seinerzeit getroffenen Entscheidung) nach der (Metropolit) von Ephesos, faktisch aber der (Metropolit) von Chios innehatte. Jüngst aber schickte er (= der Metropolit von Ephesos) schon einige (Leute) aus seinem (Gefolge) in (seine) eigene Kirche (= nach Ephesos) und wird sich binnen kurzem, so Gott dies gewährt, auch selbst (dorthin) begeben. Also gab unsere Bescheidenheit in gemeinsamer Beratung mit der sie umgebenden Versammlung der heiligsten Erzpriester, (der Metropoliten) von Kaisareia, von Herakleia, von Kyzikos, von Chalkedon, von Bizye und von Brysis, einerseits diesem heiligsten Metropoliten von Ephesos diese heiligste Metropolis von Pyrgion als Epidosis; andererseits sorgt sie (= unsere Bescheidenheit) noch mehr für die dort (= in der Metropolis Pyrgion) befindlichen (christlichen) Seelen vor und kümmert sich um deren zukünftige Sicherheit. (Daher) ordnet sie an und bestimmt, daß auch jeder auf ihn (= Theodoretos) folgende Metropolit von Ephesos diese (Kirche von Pyrgion) unter dem (Rechts)titel einer Epidosis innehaben soll, nicht als eigenes (= der Metropolis von Ephesos unterstehendes) Bistum, sondern als Metropolis. (Unsere Bescheidenheit bestimmt ferner,) daß (diese Metropolis von Pyrgion) mit der Metropolis von Ephesos vereint ist und daß beide von einem (einzigem) Hirten behütet werden, da diese (= die beiden Metropoleis) nahe nebeneinander liegen und da immer der(jenige), der sich (im Amt eines) Metropoliten von Ephesos befinden wird, weitaus mächtiger sein wird als (jeder), der sich (als Metropolit) in Pyrgion befinden wird; hat doch diese Metropolis (von Ephesos) den Vorsitz über die ganze (Kirchenprovinz) Asia und verfügt über einen erhabenen und großen Sitz, und deswegen wird die göttliche Synode (immer) für sie (= für die Metropolis Ephesos) einen in jeder (Hinsicht) ausgewiesenen Mann weihen. Auf der anderen Seite trifft (unsere Bescheidenheit) (auf diese Weise) auch Vorsorge für die Kirche von Ephesos, auf daß sie (stets) auch eine besondere Förderung und vorausschauende Fürsorge genieße, da doch alle ihre (Besitztümer) nach der Eroberung durch die Barbaren vernichtet wurden und sie (daher) nicht in der Lage ist, ihrem Erzpriester das Notwendige darzubieten.

Dies geschah auch (im Falle) von anderen Kirchen, wobei Erzbistümer mit Metropoleis vereinigt wurden, (und zwar aufgrund der Tatsache,) daß sie wegen der auf ihnen lastenden Notlage nicht selbständig existieren konnten. Seitdem sie aber vereinigt sind, bleiben sie auch wiederum in ihrem früheren (Zustand), wobei die Metropolis sowohl ihre Position als auch ihre Ehre(nstellung) und ihren Rang behält; in gleicher Weise (behält) das Erzbistum wiederum (all) das ihm (Zustehende), was auch im vorliegenden (Fall) geschah. Im Hinblick auf die diesbezügliche Gewohnheit und wegen des hohen Ansehens des Throns der Metropolis Ephesos und wegen der über sie gekommenen Not und Bedrängnis wurde die Kirche von Pyrgion mit ihr (= mit der Metropolis Ephesos) (in der Weise) vereinigt, daß jede von beiden (Kirchen) wiederum die eigene Position und Würde behält.

Infolgedessen werden der genannte heiligste Metropolit von Ephesos, der Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, der im Heiligen Geiste geliebte priesterliche Mitbruder unserer Bescheidenheit, und in der Folge alle nach ihm (zur Metropolitenwürde gelangenden) Erzpriester von Ephesos diese Kirche (von Pyrgion) innehaben. Sie (= der derzeitige Metropolit von Ephesos und seine Nachfolger) werden das in dieser (Kirche von Pyrgion) (befindliche) Volk belehren und ermahnen und werden sie (= die Christen von Pyrgion) als Erzpriester in das Erbauliche und Heilbringende einführen; sie werden die Ermächtigung haben, in ihr (= in der Metropolis Pyrgion) als (Erz)priester zu wirken und aus (der Zahl) der in ihr befindlichen (Christen) Anagnosten zu bestätigen, Subdiakone und Diakone zu promovieren und nach der erforderlichen genauen Untersuchung und Überprüfung Priester zu weihen und alles andere zu tun, was die legitimen Erzpriester in ihren eigenen Kirchen als Maßnahmen setzen, freilich ohne Einsetzung in das heilige Synthronon. Dabei wird sich ein jeder der Metropoliten von Ephesos, wie sie jeweils aufeinander folgen (werden), um das Heil der dort (= in der Metropolis Pyrgion) befindlichen Seelen sorgen und sich darum kümmern, da sie von unserer Bescheidenheit die Obsorge und die Leitung dieser (Seelen) übernommen haben; und sie werden sich in jeder Weise um sie (= die Seelen der Christen der Metropolis Pyrgion) kümmern müssen, da ein jeder (von ihnen) Gott am Tage des Gerichts über diese (Seelen) Rechenschaft ablegen wird. Alle dort (= in der Metropolis Pyrgion) befindlichen Kleriker, auch die Priester, die Beichtväter, die Mönche, die (kirchlichen) Funktionäre und das gesamte Christenvolk müssen ihnen (= den Metropoliten von Ephesos in ihrer Funktion als Metropoliten von Pyrgion) die (ihnen) zukommende ehrfürchtige Scheu erweisen, (ferner) Unterordnung und Folgsamkeit; sie müssen sich ihnen unterstellen und unterordnen und (ihnen) (in allem) gehorchen, was immer sie ihnen zu sagen haben und das sich auf ihren seelischen Vorteil bezieht, und (sie müssen) sie so achten und sich ihnen (so) unterordnen wie Gott, dessen Abbild der Erzpriester (in sich) trägt.

Unsere Bescheidenheit ermahnt diese alle (= die Christen in der Metropolis Pyrgion) und weist sie an, diese von ihr (= von der Bescheidenheit) erlassene Synodalpraxis anzuerkennen und sich daran zu halten und niemals zu versuchen, sich von dieser (Synodalpraxis) abzuwenden und unter Auflösung und Annullierung dieser Synodalpraxis einen (eigenen) legitimen Erzpriester zu fordern. Denn derjenige, der es wagen sollte, überhaupt etwas derartiges zu tun, wird der gebührenden Maßregelung unterliegen und von unserer Bescheidenheit die (entsprechende) Strafe erhalten. Denn sie (= unsere Bescheidenheit) hat befunden, daß dies ihnen (= den Christen der Metropolis Pyrgion) aus den vorgenannten Gründen äußerst zuträglich ist, und hat (daher) mit der Synode so gehandelt, und dies soll (so) unauflöslich für alle zukünftigen Zeiten bleiben.

Deswegen nämlich ist auch die vorliegende Synodalpraxis unserer Bescheidenheit ergangen und wurde dem heiligsten Metropoliten von Ephesos, dem Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, ihrem im Heiligen Geiste geliebten priesterlichen Mitbruder, dem Herrn Theodoretos, und allen Erzpriestern dieser Kirche, die nach ihm auf ihn folgen werden, zur bleibenden und immerwährenden Sicherheit übergeben, (und zwar) im Monat Januar der gegenwärtigen 6. Indiktion des Jahres 6876.

* *
*

Patriarch Neilos von Konstantinopel und die Synode stufen auf Antrag des Metropolitens Myron von Ephesos die Metropoleis Pyrgion und Pergamon auf den Rang von Bistümern zurück und unterstellen sie von neuem der Metropolis Ephesos; die von der Metropolis Ephesos an die Metropolis Smyrne abgewanderten Bistümer Phokaia und Klazomenai kommen ebenfalls an Ephesos zurück; das neben Phokaia existierende Bistum Palaia Phokaia verbleibt allerdings beim Metropoliten Dionysios von Smyrne und dient diesem als Sitz.

Cod. Vind. hist. gr. 48, f. 39^{r-v} (V)

MIKLOSICH-MÜLLER II 103—106 (Nr. CCCXCVII) (MM)

DARROUZÈS, Reg. 2826

κατὰ μῆνα σεπτέβριον τῆς ἐνισταμένης ἰα' ἰνδικτιῶνος τοῦ ς^{ου}ϰ^{ου}ϣ^{ου}ϣ^{ου}'
ἔτους (Z. 81—82)

September 6896 (= 1387)

συνοδικὴ προᾶξις (Z. 81) (vgl. auch Z. 1)

39^r† Προᾶξις συνοδικὴ τῷ Ἐφέσου περὶ τῶν ἐνοριῶν αὐτοῦ †

† Ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Ἐφέσου, ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος πά-
σης Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς ἀδελφὸς τῆς ἡμῶν μετριοτήτος
καὶ συλλειτουργός, συνεδριάζων τῇ ἡμῶν μετριοτήτι προκαθημένη συν-
5 οδικῶς τοιάνδε τὴν ἀναφορὰν ἐποιήσατο ὑπὲρ τῆς κατ' αὐτὸν ἐκκλησίας
καὶ τῆς ἐνορίας αὐτῆς εἰπὼν, ὡς ἡ κατ' αὐτὸν αὕτη μητρόπολις πολλοῖς
πρότερον ἐκόμα τοῖς ἀγαθοῖς, ὅτε καὶ τὰ τῶν Ῥωμαίων ἦνθει καὶ ἠῤῥξανε
καὶ εἰρήνη πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης ἦν, καὶ πλῆθος μὲν ἦν περὶ αὐτὴν
κτημάτων τε καὶ πραγμάτων, οὐδὲ ῥαδίως ἀριθμητόν, σύνοδον δὲ μεγά-
10 λην ἐπισκόπων εἶχεν ὑφ' ἑαυτήν, πάσας ὁμοῦ τὰς κατὰ τὴν ἀνατολὴν μη-
τροπόλεις μήτοιγε τὰς δυτικὰς τῷ πλήθει τῶν ἐπισκόπων καὶ τῷ μεγέθει
τῆς ἐνορίας νικῶσα, ἐξ ἧς καὶ τινὲς τῶν ἐπισκοπῶν ἀφαιρεθεῖσαι εἰς μη-
τροπόλεις ἐτιμήθησαν καὶ καθ' ἑαυτὰς εἶναι προεβιβάσθησαν καὶ ὑπὸ
τὸν πατριαρχικὸν θρόνον τελεῖν· εἰ μὲν οὖν καλῶς εἶχε τοῖς Ῥωμαίοις τὰ
15 πράγματα καὶ προσῆν εὐδαμονία ταῖς πόλεσιν, ὥστε δύνασθαι ἐκάστην
τῶν ἐκκλησιῶν ἴδιον ἔχειν ἀρχιερέα, καὶ αὐτὸς τοῖς πάλαι δεδομένοις
στοιχεῖν ἔμελλε καὶ μὴ ζητεῖν μετακινεῖσθαι πατέρων ὄρια· ἐπεὶ δὲ πᾶσα
πόλις καὶ χώρα τῶν ἐθνῶν παρανάλωμα γέγονε καὶ παντελῶς ἠφανίσθη-
σαν καὶ αἱ μὲν οὐδὲ ὀνόμασι κἄν, ὅτι ποτὲ πόλεις ἦσαν, γινώσκονται, αἱ
20 δὲ ἀπὸ τινῶν ὀλίγων λειψάνων γνωρίζονται, λίαν εὐαριθμήτους χριστι-
ανοὺς οἰκητὰς ἔχουσαι, καὶ μὴ μόνον μητροπολίτην ἢ ἐπίσκοπον οὐ δύ-
νανται τρέφειν, ἀλλ' οὐδὲ ἱερέα ἓνα τῶν ἐνδεῶν καὶ πενήτων, ἐζήτησεν
ἐπὶ τῆς ἡμῶν μετριοτήτος καὶ τῆς περὶ αὐτὴν θείας καὶ ἱεραῆς συνόδου ἐπ-
ανασωθῆναι τῇ κατ' αὐτὸν ἀγιωτάτῃ μητροπόλει τῆς Ἐφέσου τὰς γενο-
25 μένας πάλαι ποτε ἀπὸ ἐπισκοπῶν μητροπόλεις, ἧγουν τὸ Πυργίον, ὅπερ
ἐν τοῖς τακτικοῖς Διὸς Ἱερὸν ὀνομάζεται, καὶ τὴν Πέργαμον, καὶ ἔχειν

9 ἀριθμητόν] litt. ο ex litt. ω corr. V || 16 πάλλαι V; πάλαι scripsimus cum MM || 21 οἰκησῶν V; οἰκητὰς scripsimus cum MM

ομοίως και τὰς ἀπ' ἀρχῆς ὑποτεταγμένας τῇ ἐκκλησίᾳ τῆς Ἐφέσου πά-
σας ἐπισκοπὰς μετὰ τῶν ἐνοριῶν αὐτῶν και τῶν ὀρθοθεσιῶν εἰς τριάκοντα
και ἑπτὰ τὰς πάσας ἀριθμουμένας ἐν τοῖς ἀρχαιοτέροις τῶν βιβλίων,
30 ἐπειδήπερ μὴ μόνον αἱ εἰρημένα ἐκκλησίαι τῆς ἀπ' ἀρχῆς μητροπόλεως
ἀποσπαθεῖσαι καθ' ἑαυτὰς τῷ τῆς μητροπόλεως ἐτιμήθησαν ὀνόματι, ἀλ-
λὰ και μέρος ἕτερον οὐκ ὀλίγον τῆς κατ' αὐτὸν ἐνορίας ἢ τῆς Σμύρνης
μητρόπολις και ὁ ταύτης ἀρχιερεὺς κατέχει, ἐν ᾧ εἰσὶ και δύο ἐπισκοπαὶ
τῆς Ἐφέσου, ἣ τε Φώκαια και αἱ Κλαζομεναί. ἐζήτησε τοίνυν ὁ Ἐφέσου
35 και ταύτας ἐπανασωθῆναι τῇ κατ' αὐτὸν ἐκκλησίᾳ και ὑπὸ ταύτην πάλιν
τελεῖν καθὰ και πρότερον ὡς οἰκείαν μητρόπολιν ταῦτα | εἰπὼν και πολ-
λὰ βιβλία ἐνεφάνισε, τῇ ἀρχαιότητι και τῷ πλήθει τὸ ἀξιόπιστον ἔχοντα,
ἐν οἷς ἀριθμουμένα ἐἰσι μετὰ τῶν ἄλλων και αἱ εἰρημένα ἐπισκοπαὶ ὑπὸ
τὴν τῆς Ἐφέσου μητρόπολιν.

40 Πρὸς ταῦτα συνδιασχεψαμένη ἢ μετριότης ἡμῶν τοῖς συνεδριάζου-
σιν αὐτῇ ἱερωτάτοις ἀρχιερεῦσι και ὑπερτίμοις, τῷ Θεσσαλονίκης, τῷ
Ἡρακλείας, τῷ Νικομηδείας, τῷ Νικαίας, τῷ Μονεμβασίας, τῷ Φιλιπ-
πουπόλεως, τῷ Ἀδριανουπόλεως, τῷ Σερρών, τῷ Λακεδαμονίας, τῷ
39^ρ Σουγδαίας, τῷ Γάννου || και τῷ Δέρκω, διέγνω και ἀπεφῆνατο δικαίαν
45 εἶναι τὴν τοῦ Ἐφέσου ζήτησιν· και περὶ μὲν τῶν ἐκκλησιῶν τοῦ Πυργίου
και τῆς Περγάμου τῶν τιμηθειῶν ἀπὸ ἐπισκοπῶν εἰς μητροπόλεις πρὸ
χρόνων και πάλιν ἐπισκοπὰς εἶναι παρακελυόμεθα και ὑποκεῖσθαι τῇ
τῆς Ἐφέσου μητροπόλει, οὐ μόνον διότι οὐκ ἔστι νῦν δυνατόν ἐκεῖ μητρο-
πολίτας χειροτονηθῆναι, ἀλλ' ὅτι και σύνηθές ἐστι τοῦτο και πολλάκις
50 γεγονός ἐν πολλαῖς ἐκκλησίαις, τιμηθείσαις μὲν καιροῦ καλοῦντος ἀπὸ
ἐπισκοπῶν εἰς ἀρχιεπισκοπὰς ἢ μητροπόλεις διὰ τινὰ χρεῖαν ἀναγκαίαν,
πάλιν δὲ τῶν πραγμάτων μεταπεσόντων εἰς ὃ ἦσαν πάλιν γενομέναις ἐπι-
σκοπαῖς, εἰ μὴ που τινὰς ἐκκλησίας και ὁ χρόνος ἐτιμήσε και τὸ δύνασθαι
διὰ παντός ἔχειν μητροπολίτην και τὸ πολλοὺς ἐν αὐτῇ χειροτονηθῆναι
55 μητροπολίτας, ἕνα τὸν ἕτερον διαδεχόμενον, και ἀδύνατον εἶναι ταύτην
ἐπισκοπὴν γενέσθαι.

Ὅθεν και λήψεται ταύτας ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Ἐφέσου και
ἐπ' αὐταῖς τὸ βουλευτέον ποιήσει ὡς οἰκείαις ἐπισκοπαῖς· περὶ δὲ ὧν ὁ μη-
τροπολίτης Σμύρνης κατέχει τῆς Ἐφέσου ἐπισκοπῶν, δίκαιον εἶναι διέ-
60 γνωμεν και ταύτας τὸν Ἐφέσου λαβεῖν ὡς οἰκείας, ἀπὸ τῶν βιβλίων, ὧν
προεκόμισε, δικαιούμενον· ἐπεὶ δὲ τὰ αὐτὰ βιβλία και τῷ Σμύρνης ὑπο-
κεῖσθαι Φώκαιαν ἐπισκοπὴν δηλοῦσι και φαίνεται δύο εἶναι Φωκαίας, ὡς
και τὰ πράγματα μαρτυρεῖ, διακρίνομεν και ἀποφαινόμεθα τὴν μὲν μίαν
κατέχειν τὸν Σμύρνης, ἐν ἣ και κάθηται, ἣν και Παλαιὰν ὀνομάζουσι, τὴν
65 δὲ λοιπὴν Φώκαιαν και ἔτι τὰς Κλαζομενάς κατέχειν τὸν Ἐφέσου μετὰ
τῶν ἐνοριῶν αὐτῶν. ἐπιλήψεται τοίνυν ὁ Ἐφέσου και ταύτας κἀκεῖνας
και καθέξει μετὰ τῶν λοιπῶν ἐπισκοπῶν τῶν ὑποκειμένων ἀρχῆθεν τῇ
κατ' αὐτὸν ἐκκλησίᾳ σὺν πάσῃ τῇ ἐνορίᾳ αὐτῶν και τοῖς ἀπ' ἀρχῆς ὀρ-
θοθεσίαις και τοῖς ὑποκειμένοις ταῖς ἐπισκοπαῖς προνομίαις, εἴτε ἐκκλησίαι
70 εἰσὶν εἴτε χῶραι εἴτε ἄλλα τινὰ δίκαια αὐτῶν, και πᾶν, ὅπερ βούλεται, ἐπ'
αὐτοῖς διαπράξεται, μηδεὶνὸς ἐναντιούμενου αὐτῷ τὸ σύνολον ἢ ἀντιλέ-
γοντος, ὀφειλόντων και πάντων τῶν εὐρισκομένων ἐν ταῖς εἰρημέναις ἐπι-
σκοπαῖς και πάσῃ τῇ ἐνορίᾳ αὐτῶν, κληρικῶν, ἱερωμένων, μοναχῶν, ἀρ-

31 τῷ] litt. ω ex litt. η corr. V || 34 Φώκαια V; Φώκαια scripsimus cum MM; eadem
variatio orthographiae invenitur etiam linn. 62 (bis) et 65 || 59 post κατέχει verba κα-
τέχει ὡς οἰκείων scripsit V et postea punctis circumpositis cancellavit || 71 αὐτοῦ V;
αὐτῷ scripsimus cum MM

χόντων καὶ παντὸς τοῦ χριστωνύμου πληρώματος, αὐτῷ ὑπέειπεν καὶ
75 ὑποτάσσεσθαι ὡς οἰκείῳ αὐτῶν ἀρχιερεῖ καὶ παρ' αὐτοῦ τὴν εὐλογία καὶ
τὸν ἀγιασμὸν καὶ τὰς χειροτονίας δέχεσθαι καὶ πρὸς μηδένα ἄλλον ἀρχι-
ιερέα βλέπειν ἢ μὴ πρὸς αὐτόν.

Τούτου γὰρ χάριν ἀπολέλυται τῷ ἱερωτάτῳ μητροπολίτῃ Ἐφέσου,
ὑπερτίμῳ καὶ ἐξάρχῳ πάσης Ἀσίας, ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητῷ ἀδελφῷ
80 τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ συλλειτουργῷ, καὶ τῇ κατ' αὐτὸν ἀγιωτάτῃ ἐκ-
κλησίᾳ καὶ ἡ παροῦσα συνοδικὴ προᾶξις δι' ἀσφάλειαν κατὰ μῆνα σεπτέ-
βριον τῆς ἐνισταμένης ἰα' Ἰνδικτιῶνος τοῦ Ϟ^{οῦ}ω^{οῦ}ζ^{οῦ}ζ^{οῦ} ἔτους †.

† Εἶχε διὰ τιμίας πατριαρχικῆς χειρὸς τό *Νεῖλος ἐλέω Θεοῦ ἀρχι-
ἐπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως Νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρ-*
85 *χης*.

† Εἶχε καὶ τὰς τῶν ἔνδον ἀρχιερέων καταγεγραμμένων ὑπογραφὰς
οἰκιοχειρῶς †.

76 τὴν χειροτονίαν MM || 83 καὶ post εἶχε add. MM || 87 ultima fere octava pars
f. 39^v scriptura caret in V

Synodalpraxis für den (Metropolitanen) von Ephesos zu seinen Sprengeln

Der heiligste Metropolitan von Ephesos, Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, der im Heiligen Geiste geliebte priesterliche Mitbruder unserer Bescheidenheit, fungierte als Beisitzer unserer Bescheidenheit, als (diese) den Vorsitz bei einer Synodal(sitzung) führte. Dabei machte er folgendes Vorbringen zu seiner Kirche und zu deren Sprengel und führte (folgendes) aus: Diese seine Metropolis prunkte früher mit vielen Gütern, als auch das Rhomäer(reich) blühte und gedeihete und überall in der Oikumene Friede herrschte; rund um sie (= um die Metropolis Ephesos) gab es eine Menge von unbeweglichen und beweglichen Gütern, die auch nicht leicht zu zählen war, und ihr unterstand eine (so) große Synode von Bischöfen, (daß) sie durch die Menge ihrer Bischöfe und durch die Größe (ihres) Sprengels alle (anderen) Metropoleis im Osten zusammen übertraf, allerdings nicht die westlichen (Metropoleis). Aus diesem (Sprengel) wurden ihr freilich einige Bistümer entzogen und (mit dem Titel) von Metropoleis geehrt: (Diese) wurden (mit dem Ziele) (zu Metropoleis) erhoben, um selbständig zu sein und nur dem Thron des Patriarchen (von Konstantinopel) zu unterstehen. Solange es nun um den Staat der Rhomäer gut stand und die Städte über einen (so großen) Wohlstand verfügten, daß jede d(ies)er Kirchen einen eigenen Erzpriester haben konnte, wollte auch er (= der Metropolitan von Ephesos) sich an das halten, was früher (einmal) festgelegt worden war, und nicht versuchen, die (von den) Vätern (festgelegten) Grenzen zu versetzen. Seither aber wurde jede Stadt und (jeder) Landstrich zur Beute der (Heiden)völker, und (die Städte) wurden völlig vernichtet: Bei den einen erkennt man nicht einmal vom Namen her, daß sie einst Städte waren, bei den anderen sieht man das (gerade noch) aufgrund einiger weniger Überreste; sie haben (nun im Gegensatz zu früher) eine gar leicht zu zählende (Schar) von christlichen Bewohnern und sie können nicht nur einen Metropolitan oder Bischof nicht (mehr) ernähren, sondern nicht (einmal) einen Armen- oder Bettelpriester. Daher äußerte er (= der Metropolitan von Ephesos) vor unserer Bescheidenheit und der sie umgebenden göttlichen und heiligen Synode die Bitte, daß seiner heiligsten Metropolis Ephesos (jene Metropoleis) restituiert würden, die früher einmal von Bistümern zu Metropoleis (erhoben)

wurden, nämlich Pyrgion, das in den (alten) (kirchlichen) Rangordnungsverzeichnissen Dios Hieron genannt wird, und Pergamon; (ferner bat er), daß er in gleicher Weise auch alle von Anfang an der Kirche von Ephesos untergeordneten Bistümer mit ihren Sprengeln und Grenzziehungen besitze(n dürfe), (Bistümer,) deren Gesamtzahl sich in den ältesten Büchern (= in den kirchlichen Rangordnungsverzeichnissen) auf 37 belaufe. (Er bat darum), weil nicht nur die genannten Kirchen (von Pyrgion und Pergamon) nach ihrer Abtrennung von (ihrer) ursprünglichen Metropolis in ihrer Selbständigkeit mit dem Namen einer Metropolis geehrt worden waren, sondern weil auch einen anderen, nicht geringen Teil seines (Metropolitan)sprengels die Metropolis von Smyrne und deren Erzpriester innehat; darunter befänden sich auch die beiden Bistümer von Ephesos, (nämlich) Phokaia und Klazomenai. Der Metropolit von Ephesos bat also, daß auch diese (Bistümer) seiner Kirche restituiert würden und dieser wiederum als (ihrer) eigenen Metropolis, wie (es) auch früher (war), unterstünden. Bei diesen Worten legte er auch viele Bücher (= kirchliche Rangordnungsverzeichnisse) vor, die aufgrund ihres Alters und ihrer Menge vertrauenswürdig waren (und) in denen zusammen mit den anderen (Bistümern) auch die (beiden) genannten Bistümer (= Phokaia und Klazomenai) (als Suffragane) unter der Metropolis Ephesos aufgezählt sind.

Dazu entschied unsere Bescheidenheit in gemeinsamer Beratung mit ihren Beisitzern, den heiligsten Erzpriestern und Hypertimoi, (den Metropoliten) von Thessalonike, von Herakleia, von Nikomedeia, von Nikaia, von Monembasia, von Philippupolis, von Adrianupolis, von Serrhai, von Lakedaimonia, von Sugdaia, von Ganos und von Derkos, daß die Bitte des (Metropolit) von Ephesos gerecht sei. Hinsichtlich der Kirchen von Pyrgion und Pergamon, die vor Jahren von Bistümern zur Ehre von Metropoleis kamen, befahlen wir, daß sie {auch} wieder Bistümer sind und der Metropolis von Ephesos unterstehen, nicht nur, weil es jetzt unmöglich ist, dort Metropoliten zu weihen, sondern weil dies auch Gewohnheit(srecht) ist und (schon) häufig in vielen Kirchen geschah, die zwar, den Erfordernissen der Zeit entsprechend, aufgrund einer dringenden Notwendigkeit von Bistümern zur Ehre von Erzbistümern oder Metropoleis kamen, (dann) aber, als sich die (politische) Lage (nachteilig) veränderte, wiederum zu Bistümern wurden, was sie (ja auch früher) waren, abgesehen (von den Ausnahmefällen), in denen die Zeit(läufe) einige Kirchen (so) begünstigte(n), daß einerseits die Möglichkeit bestand, daß (jede einzelne dieser Kirchen) durchgehend einen Metropolitan hatte, und daß andererseits in ihr viele Metropoliten, einer in (unmittelbarer) Nachfolge des anderen, geweiht wurden und daß es (daher) unmöglich war, daß aus dieser (Kirche = Metropolis) (wiederum) ein Bistum wurde.

Daher wird der heiligste Metropolit von Ephesos diese (Kirchen = Pyrgion und Pergamon) übernehmen und in ihnen als seinen eigenen Bistümern das tun, was er wünscht. Hinsichtlich der Bistümer von Ephesos, die der Metropolit von Smyrne innehat, entschieden wir, daß es rechtens sei, daß der (Metropolit) von Ephesos auch diese als seine eigenen (Bistümer) übernehme, da er aus den Büchern (= aus den kirchlichen Rangordnungsverzeichnissen), die er vorlegte, (auch dazu) berechtigt ist. Da nun ebendiese Bücher klarmachen, daß auch dem (Metropolitan) von Smyrne ein Bistum Phokaia untersteht und da es sich (also) als klar erweist, daß es zwei Phokaiai gibt, wie es ja auch die Tatsachen bezeugen, entscheiden und erklären wir, daß der (Metropolit) von Smyrne das eine (Bistum Phokaia), in dem er auch seinen Sitz hat (und) das Alt(-Phokaia) genannt wird, innehaben soll, das andere (Bistum Phokaia) und dazu (das Bistum) Klazomenai aber der (Metropolit) von Ephe-

sos (zusammen) mit deren Sprengeln innehaben soll. Es wird also der (Metropolit) von Ephesos sowohl diese wie auch jene (Bistümer) übernehmen und er wird sie nebst den übrigen Bistümern, die von Anfang an seiner Kirche unterstanden, innehaben, (und zwar) mit deren gesamtem Sprengel und mit ihren ursprünglichen Grenzziehungen und mit (all) den Vorrechten, die d(ies)en Bistümern unterstehen, seien es nun Kirchen, seien es Landstriche oder irgendetwas anderes (an) deren Rechten. Er wird in ihnen alles, was er will, durchführen, wobei ihm überhaupt niemand entgegenwirken oder widersprechen darf. Es müssen auch alle, die sich in den genannten Bistümern und in deren gesamtem Sprengel aufhalten, Kleriker, Priester, Mönche, (kirchliche) Funktionäre und die gesamte christliche Bevölkerung, ihm gehorchen und sich ihm unterordnen, da er ihr eigener Oberhirt ist, und sie müssen von ihm den Segen und das Sakrament und die Weihen empfangen und dürfen ihre Blicke auf keinen anderen Erzpriester als auf ihn richten.

Deswegen nämlich wurde für den heiligsten Metropoliten von Ephesos, Hypertimos und Exarchos von ganz Asia, den im Heiligen Geiste geliebten priesterlichen Mitbruder unserer Bescheidenheit, und für seine heiligste Kirche auch die vorliegende Synodalpraxis zur Sicherung expediert im Monat September der gegenwärtigen 11. Indiktion des Jahres 6896.

(Das Original) hatte auch von der ehrwürdigen Hand des Patriarchen (die Unterschrift) „Neilos, durch Gottes Erbarmen Erzbischof von Konstantinopel, des Neuen Rom, und ökumenischer Patriarch“.

(Das Original) hatte auch die eigenhändigen Unterschriften der auf dem Recto angeführten Erzpriester.

* *
*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- DARROUZÈS, *Ecclésiologie* = J(ean) DARROUZÈS, *Documents inédits d'ecclésiologie byzantine* (*Archives de l'Orient Chrétien* 10). Paris 1966.
- DARROUZÈS, *Ekthésis* = J(ean) DARROUZÈS, *Ekthésis néa. Manuel des pittakia du XIV^e siècle*. *Revue des Études Byzantines* 27 (1969) 5–127.
- DARROUZÈS, *Notitiae* = *Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae*. Texte critique, introduction et notes par Jean DARROUZÈS, A. A. Paris 1981.
- DARROUZÈS, *Reg.* = *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches*, Fasz. V: *Les registres de 1310 à 1376*, par J(ean) DARROUZÈS, A. A. Paris 1977; Fasz. VI: *Les registres de 1377 à 1410*, par J(ean) DARROUZÈS, A. A. Paris 1979; Fasz. VII: *Les registres de 1410 à 1453, suivis des tables générales des fascicules I–VII* (und von einem nicht eigens auf dem Titelblatt angeführten Supplément), par Jean DARROUZÈS, A. A. Paris 1991 (zitiert nach Regestennummern).
- DARROUZÈS, *Registre* = Jean DARROUZÈS, *Le registre synodal du patriarcat byzantin au XIV^e siècle. Étude paléographique et diplomatique* (*Archives de l'Orient Chrétien* 12). Paris 1971.
- DARROUZÈS, *Transferts* = Jean DARROUZÈS, *Notes inédites de transferts épiscopaux*. *Revue des Études Byzantines* 40 (1982) 157–170.
- DÖLGER, *Reg.* = *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, bearbeitet von Franz DÖLGER, 4. Teil: *Regesten von 1282–1341*. München–Berlin 1960 (zitiert nach Regestennummern).
- DÖLGER–WIRTH, *Reg.* = *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, bearbeitet von Franz DÖLGER, 2. Teil: *Regesten von 1025–1204*. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Peter WIRTH. Mit Nachträgen zu *Regesten Faszikel 3*. München 1995; 3. Teil: *Regesten von 1204–1282*. Zweite, erwei-

- terte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Peter WIRTH. München 1977; 5. Teil (Schluß): Regesten von 1341—1453. Unter verantwortlicher Mitarbeit von Peter WIRTH. München—Berlin 1965 (zitiert nach Regestenummern).
- FAILLER = Georges Pachymères, Relations historiques I. Livres I—III. Édition, introduction et notes par Albert FAILLER, traduction française par Vitalien LAURENT (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XXIV/1). Paris 1984; II. Livres IV—VI. Édition et notes par Albert FAILLER, traduction française par Vitalien LAURENT (*Corpus ...* XXIV/2). Paris 1984; III. Livres VII—IX. Édition, traduction française et notes par Albert FAILLER (*Corpus ...* XXIV/3). Paris 1999; IV. Livres X—XIII. Édition, traduction française et notes par Albert FAILLER (*Corpus ...* XXIV/4). Paris 1999; V. Index. Tables générales et lexique grec par Albert FAILLER (*Corpus ...* XXIV/5). Paris 2000.
- Foss, Ephesus = Clive FOSS, Ephesus after Antiquity: A Late Antique, Byzantine and Turkish City. Cambridge (et alibi) 1979.
- Georg. Pach., Rel. hist. (FAILLER) → FAILLER.
- GRUMEL-DARROUZÈS, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. II—III: Les registres de 715 à 1206, par Venance GRUMEL. Deuxième édition revue et corrigée par Jean DARROUZÈS. Paris 1989 (zitiert nach Regestenummern).
- JOANNOU = Périclès-Pierre JOANNOU, Discipline générale antique (II^e—IX^e s.), Bd. I/1 (Les canons des conciles œcuméniques [II^e—IX^e s.]), I/2 (Les canons des synodes particuliers), II (Les canons des pères grecs) (*Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale, Fonti* IX/1—2). Grottaferrata 1962—1963.
- KRESTEN, Symeon von Alania = Otto KRESTEN, Die Affäre des Metropoliten Symeon von Alania im Spiegel des Patriarchatsregisters von Konstantinopel. *Anzeiger phil.-hist. Kl. Österr. Akad. Wiss.* 137 (2002), 1. Halbband, 5—40.
- KURUSES, Γαβαλάς = Stauros Io. KURUSES, Μανουήλ Γαβαλάς εἶτα Ματθαῖος μητροπολίτης Ἐφέσου (1271/2—1355/60) I. Τὰ βιογραφικά (*Ἀθηνᾶ. Σειρὰ διατριβῶν καὶ μελετημάτων* 12). Athen 1972.
- LAURENT, Corpus V/1 = V(italien) LAURENT, Le Corpus des sceaux de l'empire byzantin V: L'église, p. 1: L'église de Constantinople. A. La hiérarchie. Paris 1963.
- LAURENT, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. IV: Les registres de 1208 à 1309, par V(italien) LAURENT, A. A. Paris 1971 (zitiert nach Regestenummern).
- LEMERLE, Aydin = Paul LEMERLE, L'émirat d'Aydin, Byzance et l'Occident. Recherches sur «La geste d'Umur Pacha» (*Bibliothèque Byzantine, Études* 2). Paris 1957.
- MÉLIKOFF-SAYAR = Le Destān d'Umūr Pacha (Düstürnâme-i Enverî). Texte, traduction et notes par Irène MÉLIKOFF-SAYAR (*Bibliothèque Byzantine, Documents* 2). Paris 1954.
- MIKLOSICH-MÜLLER I—II = Acta patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV—MCCCCII e codicibus manu scriptis Bibliothecae Palatinae Vindobonensis ... ediderunt Fr(anciscus) MIKLOSICH-Ios(ephus) MÜLLER, Bd. I—II (= Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana I—II). Wien 1860—1862 (zitiert nach Band, Seite und Zeile der jeweiligen Seite [mit Berücksichtigung der in lateinischer Schrift gedruckten Zeilen]).
- PLP = *Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit*, erstellt von Erich TRAPP, unter Mitarbeit von Rainer WALTHER—Hans-Veit BEYER (so für Fasz. 1; für die folgenden Faszikel wechselnde Namen von Mitarbeitern), Fasz. 1—12, 2 Fasz. Addenda (und Corrigenda) (für Fasz. 1—8 bzw. für Fasz. 1—12) und ein 1 Fasz. Abkürzungsverzeichnis und Gesamtregister, bearbeitet von Hans-Veit BEYER (*Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik* I/1—12). Wien 1976—1996 (CD-Version Wien 2001).
- PRK I—III (IV) = Das Register des Patriarchats von Konstantinopel, 1. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1315—1331, herausgegeben von Herbert HUNGER—Otto KRESTEN, unter Mitarbeit von Carolina CUPANE—Walter FINK—Wolfram HÖRANDNER (u. a.) (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/1). Wien 1981; 2. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1337—1350, herausgegeben von Herbert HUNGER—Otto KRESTEN—Ewald KISLINGER—Carolina CUPANE, unter Mitarbeit von Walter FINK †—Wolfram HÖRANDNER (u. a.) (*Corpus ...* XIX/2). Wien 1995; 3. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350—1363, herausgegeben von Johannes KODER—Martin HINTERBERGER—Otto KRESTEN, unter Mitarbeit

-
- von Antonia GIANNOULI–Christian GONSA–Herbert HUNGER † (u. a.) (*Corpus ... XIX/3*). Wien 2001 (zitiert nach Urkundennummer und Zeile in der jeweiligen Urkunde; für den in Vorbereitung befindlichen 4. Teil wird gegebenenfalls die für diesen Band vorgesehene Urkundennummer angegeben, die Textzitate erfolgen in diesem Fall aber durchgehend auf der Grundlage von MIKLOSICH–MÜLLER I).
- REINSCH = Diether REINSCH, Die Briefe des Matthaios von Ephesos im Codex Vindobonensis Theol. Gr. 174. Berlin 1974.
- RHALLES–POTLES, Σύνταγμα I–VI = G(eorgios) A(lexandru) RHALLES–M(ichael) POTLES, Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων ... I–VI . Athen 1852–1859.
- ROBERG, Union = Burkhard ROBERG, Die Union zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche auf dem II. Konzil von Lyon (1274) (*Bonner Historische Forschungen* 24). Bonn 1964.
- TODT, Kantakuzenos = Klaus-Peter TODT, Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos und der Islam. Politische Realität und theologische Polemik im palaiologenzeitlichen Byzanz (*Würzburger Forschungen zur Missions- und Religionswissenschaft*, II. Abtlg.: *Religionswissenschaftliche Studien* 16). Würzburg–Altenberge 1991.
- USPENSKIJ, Istorija Afona III = Porfirij USPENSKIJ, Istorija Afona III. Afon monašeskij. Sanktpeterburg 1892.
- VRONIS, Decline = Speros VRONIS, Jr., The Decline of Medieval Hellenism in Asia Minor and the Process of Islamization from the Eleventh through the Fifteenth Century (*Publications of the Center for Medieval and Renaissance Studies, UCLA* 4). Berkeley–Los Angeles–London 1971.
- WÄCHTER, Verfall = Albert WÄCHTER, Der Verfall des Griechentums in Kleinasien im XIV. Jahrhundert. Leipzig 1903.
- WEISS, Kantakuzenos = Günter WEISS, Joannes Kantakuzenos — Aristokrat, Staatsmann, Kaiser und Mönch — in der Gesellschaftsentwicklung von Byzanz im 14. Jahrhundert (*Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa* 4). Wiesbaden 1969.
- ZACHARIADOU, Trade = Elizabeth A. ZACHARIADOU, Trade and Crusade. Venetian Crete and the Emirates of Menteshe and Aydin (1300–1415) (*Library of the Hellenic Institute of Byzantine and Post-Byzantine Studies* 11). Venedig 1983.

Vorgelegt vom Verfasser
in der Sitzung am 23. Juni 2003

